

Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

**Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Teil I

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Gießen, den 10.11.2025

**FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB vom
05. Oktober 2023 bis einschließlich 08. November 2023 zum VORENTWURF**

Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

- [REDACTED] 06.11.2023
- [REDACTED] 23.10.2023
- [REDACTED] 06.11.2023
- [REDACTED] 08.11.2023
- [REDACTED] 08.11.2023
- [REDACTED] 06.11.2023
- [REDACTED] 07.11.2023
- [REDACTED] 06.11.2023
- [REDACTED] 09.11.2023
- [REDACTED] 07.11.2023
- Lutz Hiestermann, 08.11.2023
- [REDACTED] 06.11.2023
- [REDACTED] 08.11.2023
- [REDACTED] 07.11.2023
- [REDACTED] 06.11.2023
- [REDACTED] 06.11.2023
- [REDACTED] 06.11.2023
- [REDACTED] 07.11.2023
- [REDACTED] 08.11.2023
- [REDACTED] 08.10.2023
- [REDACTED] 08.11.2023
- [REDACTED] 07.11.2023
- Allmende Lastenrad Projekt – das ALLrad e.V., 08.11.2023
- VCD e.V. 24.10.2023

Stellungnahmen, die wie folgt berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

- keine

Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

- keine

OFFENLEGUNG UND BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21. Juli 2025 bis einschließlich 01. September 2025 zum ENTWURF

Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

- [REDACTED] (07.08.2025)

Stellungnahmen, die wie folgt berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

- Keine

Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

- Keine

Hinweis zur Anordnung der Stellungnahmen

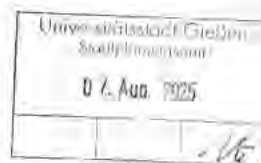
Zur verbesserten Handhabung und Übersicht werden die abzuwägenden Stellungnahmen in der folgenden Auflistung entgegen der oben aufgeführten Zusammenstellung nach einzelnen Beteiligungsschritten

a) in der Reihenfolge

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Offenlage des Planentwurfes
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Beteiligung zum Vorentwurf

b) in mehreren Öffentlichkeits-Beteiligungsschritten abgegebene Stellungnahmen der gleichen Person oder Institution oder inhaltsgleiche Stellungnahmen zusammengefügt

Stadtplanungsamt Gießen
- Beteiligung B-Plan Fa. Bieber & Marburg -
Postfach 110820
35390 Gießen



Bier - Pa No 2.8.2025

Hiermit mache ich Bedenken gegen den Bebauungsplan „Erweiterung Firma Bieber+Marburg II“ und Entwurf zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes geltend.

➤ Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von 4.5 ha Schutz- und Erholungswald

Als Ersatzfläche für den zu rodenden Schutzwald neben dem Firmengelände wird eine Teilfläche in der Gemarkung Schiffenberg vorgeschlagen. »Hier soll ein Umbau von Fichtenmonokultur in Laubmischwald vorgenommen werden, um damit die Schutzwaldfunktion zu gewährleisten«, heißt es in der Vorlage.

1

Der Waldumbau erfordert die Rodung der Fichtenmonokultur an diesem Standort zugunsten eines noch zu pflanzenden Mischwaldes. Welche Logik? Ein vorhandener Wald mit allen Schutzfunktionen wird gerodet, um einen neuen erst zu pflanzen. Welche Schutzwirkung soll damit erreicht werden? Bis der neue Wald eine Schutzfunktion entfalten kann, vergehen 20-30 Jahre. So viel Zeit bleibt nicht im rasant fortschreitenden Klimawandel.

2

Im übrigen ist die Firma schon bei ihrer letzten Flächenvergrößerung ihrer Verpflichtung zu Waldausgleichsmaßnahmen nicht nachgekommen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Marburg“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 02.08.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu **1** : Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, werden aber nicht geteilt.

Unter Waldumbau versteht man keine flächenhafte Rodung im Sinne eines Kahlschlags sondern den schrittweisen Übergang von instabilen Nadelholz-Monokulturen zu standortgerechten, gemischten und klimastabilen Laubmischwäldern. Dazu wird der Fichtenbestand gezielt aufgelichtet und die natürliche Verjüngung durch bereits im Unterwuchs vorhandene Zielbaumarten gefördert. Durch zusätzliche Ergänzungspflanzungen und kontinuierliche Pflege wird schließlich eine langlebige Gehölzmischung erreicht.

Zu **2** : Die Behauptung wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.

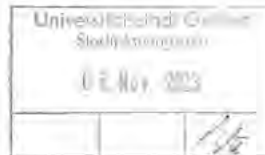
Die Firma trägt keine Verantwortung für die im 1. Erweiterungs-Verfahren festgelegte und von ihr finanzierte, fachgerechte Durchführung der Ersatzaufforstung. Die in 2022 bekannt gewordenen Defizite bei der Ersatzaufforstung im Europaviertel wurden inzwischen durch Nachpflanzungen behoben.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Vorentwurf
Nr. GI 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II“**

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

von Donnerstag, den 05. Oktober bis einschließlich Mittwoch, den 08. November 2023
im Atrium des Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Gießen bzw. online über Gießen
www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren

Anregungen und Bedenken



(ggf. Fortsetzung auf folgenden Seiten)

Name:

Adresse:

Datum:

(freiwillige Angabe, bitte ankreuzen)

Interessenslage bei der Auslegung:

Allgemeines Interesse:



Besonderes Interesse als betroffener Eigentümer:



Besonderes Interesse als Bauwillige/r:



Besonderes Interesse als Anwohner/in:



Besonderes Interesse als sonstige/r Nutzer/in im Plangebiet:



Sonstige besondere Interessen:



Schriftliche Stellungnahmen bitte an:
Abgabefrist: 08.11.2023 (Posteingang)

Stadtplanungsamt Gießen
(Stichwort: Beteiligung B-Plan Fa. Bieber)
Postf. 110820
35353 Gießen
Oder über:
stadtplanungsamt@giessen.de

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Meine Bedenken „Erweiterung Firma „Bieber + Marburg II“

Die Erweiterung der Fa. „Bieber-Marburg“ ist Teil der Strategie der Unternehmenszusammenführung. In der Konsequenz geht es um die Fällung von 40.000 qm Schutz- und Erholungswald in direkter Nähe der Stadt Gießen. Dagegen richten sich meine Bedenken.

3

Im Beschluss 2008 des RP zur damaligen Erweiterung des Firmengeländes wurden Bedingungen für die damalige Erweiterung im Schutz- und Erholungswald festgelegt (Entscheidung des RP Gießen vom 4.6.2008). Es sollte eine flächengleiche Ersatzaufforstung stattfinden, die aber nicht erfolgt ist. Es hieß: Die gewerbliche/Industrielle Nutzung ist auch langfristig auf die Antragsfläche beschränkt. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist ausgeschlossen. Die durch die Abweichungsentscheidung zugelassene, endgültige Außengrenze des Gewerbegebietes ist als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

4

Weitere Erläuterungen im Beschluss von 2008:

- „Aufgrund der schlüssigen Ausführungen in den Antragsunterlagen ist eine über das seitherige Maß wesentlich hinausgehende Beeinträchtigung der Funktionen des Regionalen Grünzugs durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Von einer splitterhaften Siedlungsentwicklung kann bereits deshalb nicht ausgegangen werden, weil der bestehende Siedlungsansatz nur kleinflächig vergrößert wird. Durch die geplante Erweiterung wird die vorhandene Fläche zwar ausgedehnt; aufgrund der Größe des Vorhabens ergeben sich gegenüber dem Status quo aber keine Auswirkungen, die es rechtfertigen würden, von einer Verfestigung auszugehen und damit im Vergleich zur seitherigen Situation eine neue Qualität der Siedlungsstruktur zu bejahen.“
- Außerdem wird durch die Maßgabe Nr. 2 sichergestellt, dass eine erneute Vergrößerung des Betriebsgeländes künftig zu unterbleiben hat, so dass eine weitere Zersiedlung mit nicht vertretbaren Auswirkungen auf den Regionalen Grünzug ausgeschlossen ist.“

Der Verlust von Wald im Verdichtungsraum widerspricht dem Ziel des RPM 2001. Danach ist bei Waldbeständen, die – wie hier – besondere Funktionen als Erholungs- und Schutzwald haben, eine Inanspruchnahme für andere Zwecke ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um eine kleinflächige Inanspruchnahme eines Waldbestands.

Es werden nur etwa 0,25 % des etwa 2 km breiten Waldgürtels in Anspruch genommen. Überdies sind dessen Funktionen durch Vorbelastungen bereits eingeschränkt.

- Die Forstverwaltung stellt eine forstrechtliche Genehmigung der Rodung und eine Aufhebung der Schutzwalderklärung in Aussicht. Zudem wird der Waldverlust nach den Antragsunterlagen in räumlicher Nähe, und zwar innerhalb des Verdichtungsraums, durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen. In der Bilanz wird somit das raumordnerische Ziel des Walderhalts im Verdichtungsraum erfüllt.
- Beide diskutierten Flächen liegen innerhalb des Regionalen Grünzugs, so dass eine Aufforstung dessen Funktionen stärken würde.

Mit der Maßgabe unter Nr. 2 wird eine zusätzliche Erweiterung und erneute Waldinanspruchnahme ausgeschlossen und damit den diesbezüglichen Bedenken der Oberen Forstbehörde und der Nachbarkommunen Rechnung getragen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 3 : Die Annahme, dass die im 1. Erweiterungsverfahren (2008) festgelegte Ersatzaufforstung nicht realisiert worden ist, trifft nicht zu. Die Wiedergabe der damaligen raumordnerischen Maßgabe zum Ausschluss weiterer Erweiterungen hingegen schon.

Zur ersten Aussage/Annahme siehe Punkt 2.

Die hier richtig wiedergegebene damalige raumordnerische Maßgabe, dass keine erneute Betriebserweiterung ermöglicht werden darf, wurde durch die Entscheidung der aktuellen Regionalversammlung (Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses am 03.05.2024, RP-Bescheid vom 28.05.2024) fachinhaltlich und planungsrechtlich aufgehoben.

Der Magistrat kann diesen sicherlich schwierigen Abwägungsvorgang der Regionalversammlung nachvollziehen und begrüßt ihn.

Zu 4 : Zum (erneuten) Eingriff in den Regionalen Grünzug und der Waldinanspruchnahme und der Einschätzung zum „Entgegenkommen“ gilt ebenfalls die Abwägungsempfehlung aus Punkt 3.

Der Magistrat hat bei der erneuten Betriebserweiterung insbesondere diese beiden Aspekte in enger Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde und unter Einbeziehung der Oberen Forstbehörde besonders berücksichtigt und in einem umfassenden Kompensationskonzept eine sowohl qualitativ als auch quantitativ mehr als ausreichende Lösung für den erforderlichen Ausgleich der Funktionen des Regionalen Grünzugs entwickelt.

Mit anderen Worten – die Erweiterungsgenehmigung 2008 war bereits ein Entgegenkommen gegenüber der Stadt Gießen und B+M, die es nicht gegeben hätte, wenn klar gewesen wäre, dass weitere großflächige Erweiterungen geplant sind.

5 Trotz dieser Beschlusslage betreibt die Firma „Bieber-Marburg“ ihr Bauvorhaben. Sie ist sich der Unterstützung des Magistrats der Stadt Gießen sicher. Der macht sich zum Handlanger von Firmeninteressen.

6 Das Vorhaben ist nicht an die geltenden Ziele des RROP Mittelhessen angepasst – es bedarf der Durchführung eines Abweichungsverfahrens.
Der Magistrat wollte das aber zunächst ignorieren „Gießener Allgemeine: 21. März 2022: „Die Stadt Gießen behauptet, dass bei der nun neu geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes kein Abweichungsverfahren mehr notwendig sei, weil eine Erweiterung des Gewerbegebietes im Entwurf des neuen Regionalplans (Karte) vorhanden sei.“
„Stadt- und Regionalplanung sehen die damalige Festlegung als »überholt« an.

Antwort RP vom selben Tag (21. März 2022) per Mail:

„Ich gehe davon aus, dass das Zitat den Sachverhalt nur sehr verkürzt wiedergibt... Überholt ist die damalige Festlegung jedoch nicht, da sie in den gültigen RPM 2010 Eingang gefunden hat und derzeit ohne Zielabweichungsverfahren eine Erweiterung des Gewerbegebietes nicht möglich ist.“

Ich konstatiere: Der Magistrat weiß entweder nicht, wovon er redet (Kompetenzproblem!) oder wollte die Öffentlichkeit und die Stadtverordnetenversammlung hinter Licht führen. Inzwischen ist der Antrag auf Änderung des Regionalplans gestellt – natürlich ohne Votum der Stadtverordnetenversammlung.

Aktuell ist die Fläche, die gerodet werden soll, lt. §13 Hess. Waldgesetz als Erholungs- und Schutzwald ausgewiesen.

„Flächen sind für die Feierabend- und Wochenenderholung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung.“

„Die Erklärung zu Schutzwald soll sicherstellen, dass ... die Funktionen des Sicht- und des Immissionsschutzes erhalten und wenn möglich verbessert werden.“

„Die Erklärung zum Erholungswald kann aufgehoben werden, wenn andere öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen.“

Es ist deshalb ein forstrechtliches Verfahren erforderlich.

7 Es bestehen auch erhebliche Bedenken gegen die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis der Variantenprüfung überzeugt nicht, wo es heißt: „Da eine Komplettverlagerung und auch eine Teilverlagerung ausscheiden, besteht zur Erweiterung des Vorranggebiets Industrie und Gewerbe keine Alternative!“

Die von einem Architektenbüro vorgelegte CO₂ Bilanz beweist, dass nicht mit überzeugender Expertise gearbeitet wurde.

Das Bindungspotenzial der Dach- und Begrünungsflächen ist mit 564 t/Hektar stark überhöht angegeben, es ist von lediglich 12 t/Hektar auszugehen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **5 : Der Vorwurf, dass sich der Magistrat zum „Handlanger von Firmeninteressen“ macht, wird entschieden zurückgewiesen.**

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung haben sich nach äußerst intensiver Abwägung aller Aspekte sowie Vor- und Nachteile dieses Planungsvorhabens und auf der Grundlage einer umfassenden Alternativen- und Variantenprüfung für diese Lösung entschieden.

Zu **6 : Der Magistrat stellt fest, dass in der erwähnten Zeitung vom 21.03.2022 (Printausgabe, auch nicht im Anzeiger vom selben Tag) keine hier zitierte Aussage der „Stadt Gießen“ enthalten ist. Die Konstatierung wird entschieden zurückgewiesen:**

Weder eine Anmeldung von Prüfflächen zur Fortschreibung des Regionalplans noch ein Zielabweichungsantrag müssen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden, da sie zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehören. Etwaige diesbezüglich veröffentlichte Aussagen waren in diesem Zeitraum, in dem kurz vorher die erste Offenlage zum geänderten Regionalplan-Entwurf (mit der Erweiterungsfläche) beendet wurde, so zu verstehen, dass sich ein Zielabweichungsverfahren erübrigt, wenn der fortgeschriebene Regionalplan zeitnah rechtswirksam wird.

Zu **7 - 9 : Zum Zeitpunkt der Vorentwurfsauslegung wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt.**

Im Rahmen der Prüfung der Varianten wurde lediglich eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Die wesentlich detailliertere Umweltprüfung, die sich mit allen nach BauGB zu berücksichtigenden Umweltbelangen befasst und die schließlich auch Grundlage für die Abwägung ist, wurde erst im weiteren Bauleitplanverfahren abgeschlossen. Daher wird davon ausgegangen, dass sich die Kritik ausschließlich auf die Alternativen- und Variantenprüfung und die CO₂-Bilanz bezieht.

8

Auch die CO₂-Annahmen für den Mehraufwand bei Teilverlagerung der Firma für 50 Jahre (konstant) sind fachlich falsch. Die EU fordert bis 2040 eine Reduktion um 90 Prozent.

.....

Zusammengefasst zur CO₂-Bilanz

9

1. Keine einheitlichen/nachvollziehbaren Werte und fehlende detaillierte Erläuterungen
2. Nachweislich falsche Annahmen zur Kompensationsleistung von Dach- und Fassadenbegrünung
3. Vernichtung der zukünftigen Speicherleistung der zu rodenden Fläche wird nicht berücksichtigt
4. Freisetzung von aktuell im Wald gespeichertem CO₂ wird unzureichend berücksichtigt
5. Emissionen aus Mehrfahrten werden für 50 Jahre mit heutigen Emissionswerten festgeschrieben
6. Eingesparte Emissionen aufgrund der Einführung eines Logistiksystems werden überbewertet
7. Abbruch der Gail-Gebäude wird eingerechnet, obwohl dieser unabhängig von B+M erfolgen wird

Gegen die Firmenzusammenlegung spricht nach meiner Auffassung:

Ein übergeordnetes landespolitisches Interesse an der Walddröhung zum Zweck der Firmenzusammenlegung ist nicht zu erkennen.

Walddröhung in dieser Größenordnung ist in der jetzigen Zeit vollkommen unangebracht. Bäume erbringen mehr Leistungen als die reine Speicherung von CO₂. Sie sind wichtiger Bestandteil des kleinen Wasserkreislaufs und sorgen so für Kühlung und Regen. Beides darf nicht weiter gefährdet werden, wenn die Stadt ihre Klimaziele (CO₂ frei bis 2030) erreichen will..

Die Erweiterung 2012 wurde nur unter der Bedingung genehmigt wurde, dass es keine weitere Erweiterung geben würde. B+M hätte sich längst auf eine Zukunft einstellen müssen, in der sie am jetzigen Standort nicht weiterwachsen können. Genau solche Vorgänge führen zu Politikverdrossenheit.

Es ist unklar, ob Baustahlhandel die Zukunft ist; Stahlproduktion in Deutschland sinkt, es ist nicht zu prognostizieren, wo der Markt in 5, 10 oder 20 Jahren überhaupt ist.

Gießen, den 6.11.23



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 7 - 9 : Die Hinweise wurden geprüft, die Schlussfolgerung aber nicht geteilt:

Zum Entwurf wurde ein zusätzliches, alternatives Szenario für die CO₂-Emissionen erstellt, um die Auswirkungen etwaig zu hoch oder zu tief angesetzter CO₂-Emissions- oder CO₂-Bindungswirkungen bewerten zu können. Dabei wurden jeweils mögliche Extremwerte angesetzt, die einerseits eine Annahme darstellen, die für die Variante A1 (Erweiterung am Standort) maximal nachteilig ausfällt, andererseits aber fachlich noch plausibel sind bzw. die Extremwerte der in der Fachliteratur zu findenden Daten darstellen. Betrachtet wurden dabei die Faktoren für die langfristige CO₂-Bindungswirkung der zu Rodenden Waldflächen, die CO₂-Bindungswirkung der Dachbegrünung, die CO₂-Emissionen für die zusätzlichen Materialtransporte zwischen verschiedenen Standorten und die CO₂-Kompensation durch das eingesetzte KASTOrail-System. Im Ergebnis zeigt sich, dass auch unter dem Ansatz dieser für die CO₂-Emissionen der Betriebserweiterung am Standort nachteiligen Annahmen die Gesamtaussage bzgl. der Reihenfolge der aus der Umsetzung der Vorhaben resultierenden CO₂-Emissionen dennoch unverändert bleibt. Nach Auswertung dieses Alternativszenarios kann das Bilanzierungsergebnis, wonach sich die Erweiterung am Standort im Standortalternativenvergleich als die Ausführungsvariante mit den insgesamt geringsten THG-Emissionen erwiesen hat, als validiert gelten.

7 - 9

Auch die CO₂-Annahmen für den Mehraufwand bei Teilverlagerung der Firma für 50 Jahre (konstant) sind fachlich falsch. Die EU fordert bis 2040 eine Reduktion um 90 Prozent.

Zusammengefasst zur CO₂-Bilanz

1. Keine einheitlichen/nachvollziehbaren Werte und fehlende detaillierte Erläuterungen
2. Nachweislich falsche Annahmen zur Kompensationsleistung von Dach- und Fassadenbegrünung
3. Vernichtung der zukünftigen Speicherleistung der zu rodenden Fläche wird nicht berücksichtigt
4. Freisetzung von aktuell im Wald gespeichertem CO₂ wird unzureichend berücksichtigt
5. Emissionen aus Mehrfahrten werden für 50 Jahre mit heutigen Emissionswerten festgeschrieben
6. Eingesparte Emissionen aufgrund der Einführung eines Logistiksystems werden überbewertet
7. Abbruch der Gail-Gebäude wird eingerechnet, obwohl dieser unabhängig von B+M erfolgen wird

Gegen die Firmenzusammenlegung spricht nach meiner Auffassung:

10

Ein Übergeordnetes landespolitisches Interesse an der Waldrodung zum Zweck der Firmenzusammenlegung ist nicht zu erkennen.

Waldrodung in dieser Größenordnung ist in der jetzigen Zeit vollkommen unangebracht. Bäume erbringen mehr Leistungen als die reine Speicherung von CO₂. Sie sind wichtiger Bestandteil des kleinen Wasserkreislaufs und sorgen so für Kühlung und Regen. Beides darf nicht weiter gefährdet werden, wenn die Stadt ihre Klimaziele (CO₂ frei bis 2030) erreichen will.

Die Erweiterung 2012 wurde nur unter der Bedingung genehmigt wurde, dass es keine weitere Erweiterung geben würde. B+M hätte sich längst auf eine Zukunft einstellen müssen, in der sie am jetzigen Standort nicht weiterwachsen können. Genau solche Vorgänge führen zu Politikverdrossenheit.

Es ist unklar, ob Baustahlhandel die Zukunft ist; Stahlproduktion in Deutschland sinkt, es ist nicht zu prognostizieren, wo der Markt in 5, 10 oder 20 Jahren überhaupt ist.

Gießen, den 6.11.23

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu 7 - 9 :

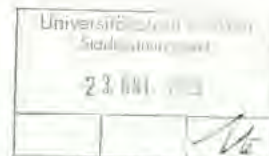
In Bilanzierungen zu Klimaauswirkungen in Form von Berechnungen der CO₂-Emissionen werden diese Emissionen standardmäßig dem Planungsvorhaben, durch das sie verursacht werden, zugeordnet. Für eine Nutzung durch Bieber + Marburg müsste das Gail-West-Gelände hergerichtet werden, die Einbeziehung der damit verbundenen (verursachten) CO₂-Emissionen in die Bilanzierung der Auswirkungen des Vorhabens ist somit sachgerecht. Von einer ‚So-wieso-Entfernung‘ der Gail-West-Relikte ohne Vorhaben ist nicht auszugehen. Somit verbleibt auch nach eingehender Überprüfung der CO₂-Bilanz ein deutlicher Vorteil für die im Bebauungsplan weiterverfolgte Variante der Bestandserweiterung.

Zu 10 : Das „landespolitische Interesse“ schlägt sich in der Entscheidung der Regionalversammlung vom 03.05.2024 sowie im Verkauf von Staatswaldfläche nieder.

Die Entscheidung des Magistrates wurde nach sorgfältiger Abwägung und unter Annahme einer flächengleichen Ersatzaufforstung getroffen. Die Klimaneutralität im Stadtgebiet Gießen soll nach Beschlusslage aus 2019 in 2035 erreicht werden. Zur Abwägung der Regionalversammlung s. o.

Die Einschätzung, dass durch derartige Entwicklungen „Politikverdrossenheit“ entsteht, wird zur Kenntnis genommen. Trotz der Mehrfach-Krisen seit 2020 gehen die Fa. Bieber+Marburg sowie der Magistrat, auch aufgrund der B+M-Diversifizierungsstrategie von einem auch künftig stabilen oder leicht wachsenden Markt im Stahl-Geschäft aus.

-----Unpersönliche Mitteilung-----
Von: [REDACTED]
Gesendet: Sonntag, 22. Oktober 2023 17:39
An: Stadtplanungsamt <Stadtplanungsamt@giessen.de>
Betreff: Stellungnahme



Sehr geehrte Damen und Herren

1

Auch wenn wir keine Bürger Gießens sind, sehen wir uns dennoch genötigt, die Fällung von vier Hektar Wald in dieser Zeit der beginnenden Klimakatastrophe zu beklagen. Denn Bäume kühlen nicht nur vor Ort das Klima, sondern binden CO₂, welches weltweit zur Klimaerwärmung beiträgt und sind Bestandteil eines vielfältigen Lebensraums von Pflanzen und Tieren. Erst unlängst wurden im Dannenröder Forst wieder jede Vernunft Fakten gegen massive Widerstände vor allem der von der Klimakatastrophe betroffenen Jugend, sowie verantwortungsbewussten Mitbürgerinnen und Mitbürgern vor Ort und verschiedenen NGO's geschaffen, um Wald für eine überflüssige Autobahn zu vernichten. Wir sehen täglich wie sich weltweit die Schlinge um den Hals der Menschheit durch den Ökozid zuzieht, aber auch die Tier und Pflanzenwelt in Mithaftung nimmt. Deshalb der dringende Appell. Bitte setzen Sie ein Zeichen für zukünftige Generationen und verhindern Sie die Vernichtung von wertvollen 4ha Stadtwald!

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

[REDACTED] Stellungnahme vom 23.10.2023

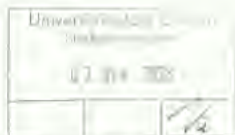
Behandlungsvorschlag:

Zu 1 : Die Aussagen und Bedenken beziehen sich vorrangig auf Vorhaben an anderen Standorten (Dannenröder Forst) und betreffen somit nicht konkret das Bebauungsplanverfahren zur 2. Betriebserweiterung der Firma Bieber + Marburg in Gießen.

Der Magistrat geht nicht davon aus, dass das Planungsvorhaben für die Fa. Bieber + Marburg mit seinen unterschiedlichsten Kompensationsmaßnahmen für Wald, Natur- und Artenschutz, Wasserwirtschaft und Naherholung zum „Ökozid“ beiträgt.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 6. November 2023 19:22
An: Stadtplanungsamt
Betreff: Widerspruch gegen die geplante Erweiterung des Betriebs Bieber + Marburg im Steinberger Weg in Gießen

6.11.2023 [REDACTED]



An das
Stadtplanungsamt Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich erhebe
„WIDERSPRUCH“

1

– gegen die Planungen der Stadt Gießen, dem Unternehmen Bieber und Marburg die Erlaubnis zu erteilen, seinen Betrieb auf Kosten eines "Erholungs- und Schutzwaldes" zu erlauben.

2

Begründungen:

Seit 2010 weiß die Geschäftsleitung der Firma "Bieber + Marburg", dass eine weitere Ausbreitung ihres Unternehmens auf Kosten der Umgebung untersagt ist. So steht es im Regionalplan des Regierungspräsidenten, der 2010 von der Regionalversammlung verabschiedet und im Dezember desselben Jahres von der Hessischen Landesregierung genehmigt wurde. "...Die gewerblich-industrielle Nutzung ist auch langfristig auf die Antragsfläche beschränkt. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist ausgeschlossen. Die durch die Abweichungsentscheidung zugelassene endgültige Außengrenze des Gewerbegebietes ist als Festsetzung in den B-Plan aufzunehmen..."

Und dies wurde aus gutem Grund so festgelegt, denn das betreffende Waldgebiet mit seinen alten Buchen hat eine enorme Funktion beim Erreichen der Klimaziele, die von der Stadtverordnetenversammlung selbst bis 2035 beschlossen wurden. Dieser Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Erreichung einer Klimaneutralität ist das höherrangige Ziel, gegenüber dem Ansinnen eines einzelnen Betriebes seine Lager- und Parkkapazitäten auszubauen.

Dieser Beschluss ist kontraproduktiv.

3

Würde dieser Beschluss umgesetzt, und die Regionalversammlung revidiert ihren Beschluss von 2010, dann wäre weiteren Waldrodungen in diesem Gebiet Tür und Tor geöffnet.

Da seit 2010 in dem betreffenden Gebiet die Forstwirtschaft Vorrang hat und die Geschäftsleitung der Firma Bieber+Marburg davon Kenntnis hat, frage ich mich, welche Planungen dort in den letzten 13 Jahren betrieben wurden. Der Presse war nichts zu entnehmen, Frau Weigel-Greilich schwieg. Wahrscheinlich handelt es sich um ein Versagen der Geschäftsführung, die plötzlich aufgewacht ist und jetzt 40.000 qm Wald fällen will, um ihren Fehler auszubügeln - oder es fanden bereits Geheimabsprachen zwischen Stadt und

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Beschlussvorschlag:

Zu 1 : Der Widerspruch gegen die Bebauungsplanung zur Baurechtschaffung für die erneute Betriebserweiterung der Fa. Biber + Marburg wird zur Kenntnis genommen. Der Magistrat hält an der Planung fest.

Zu 2 : Die Aussagen zur in 2008 getroffenen Abweichungsentscheidung zum Regionalplan 2001 werden zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Zulassungsentscheidung vom 28.05.2024 zur Ausweisung gewerblicher Bauflächen mit Festlegung von drei Maßgaben, die wiederum mit der Entscheidung vom 01.08.2025 gegenüber der früheren Abweichungsentscheidung auf Antrag der Stadt Gießen zugelassen wurden, verwiesen. Der Magistrat kann diesen sicherlich schwierigen Abwägungsvorgang der Regionalversammlung nachvollziehen und begrüßt ihn.

Zu 3 : Der Spekulation über erfolgte Geheimabsprachen zwischen Stadt und Geschäftsführung der Fa. Bieber + Marburg wird entschieden entgegengetreten.

Die von der Fa. Bieber+ Marburg angestrebte nochmalige Betriebserweiterung wurde dem Magistrat bereits in 2017 erstmals angezeigt. Damals war ein anderer Planungsdezernent zuständig. Der Magistrat verfolgt grundsätzlich keine Strategie mit „Geheimabsprachen“.

Geschäftsleitung statt. GAZ-Interview mit Herrn S. Bieber vom 28.3.2023: „...Wir sind der Stadt auch für die frühere Unterstützung dankbar...“

4

Eigenartig ist die Gile, mit der die politisch Verantwortlichen die betriebsfreundlichen Beschlüsse durchpeitschen. Ohne ein Votum der Regionalversammlung abzuwarten, werden Vorplanungen und Beschlüsse (Magistrat, Bauausschuss, Stadtverordnetenversammlung) durchgeführt.

5

Dabei hat dieser Wald nicht nur Erholungswert für die gesamte Bevölkerung, er bietet Immissionsschutz/ Sichtschutz/Lebensraum von Tieren und Pflanzen/ Wasserkreislauf/Sauerstoffproduzent/Kohlenstoffspeicher usw.. Dieser Wald geht der Gießener Bevölkerung verloren, wenn er – wie geplant – in der Nähe von Grünberg aufgeforstet wird. Abgesehen davon können nachwachsende Baumschösslinge niemals die Funktion ausgewachsener Bäume übernehmen.

6

Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass es primär nicht um die Erweiterung des Betriebs geht, sondern um die Zusammenlegung von Betriebsteilen. D.h., dass bisher auswärtige Arbeiter/Angestellte nach Gießen pendeln müssten. Das ist ökologisch nicht vertretbar, wie wir an den Vorgängen der letzten Monate um den Verkehrsversuch deutlich gesehen haben... Auf die Frage des Interviewers in der GAZ (s.o.) "Warum kommt für Sie kein zweiter Standort auf einer Fläche infrage, für die nicht gerodet werden müsste?" antwortet Herr Bieber: "Wir sind der Meinung, dass das keinen Sinn macht..."

7

Alternativen, wie bestehende Standorte bestehen zu lassen, werden nicht ins Kalkül gezogen sondern flapsig abgetan.

Als Gießener Bürger kann das nicht hingenommen werden.

Deswegen befolge ich auch nicht den öffentlichen Rat der in Gießen bekannten grünen Politikerin Weigel-Greilich. Ich werde mich nicht auf ein Sofa setzen, abwarten und sie agieren lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Beschlussvorschlag:

Zu 4 : Die Behauptung, dass betriebsfreundliche Beschlüsse „durchgepeitscht“ werden, wird zurückgewiesen.

Alle Entscheidungen der Regionalversammlung bzgl. der erforderlichen Zulassung einer Abweichung vom gültigen Regionalplan 2010 inkl. der Änderung der Maßgaben wurden, wie in derartigen Verfahren üblich, abgewartet, bevor die Beschlüsse zur Baurechtschaffung durch die Stadtverordnetenversammlung getroffen werden.

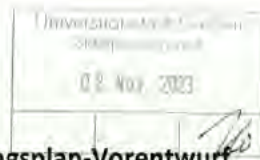
Zu 5 : Die Aussagen zum Verlust des Wertes des Waldes werden zur Kenntnis genommen. Diese Auswirkungen wurden in die Gesamtabwägung eingestellt. Es werden unterschiedliche Kompensationsmaßnahmen für Wald, Natur- und Artenschutz, Wasserwirtschaft und Naherholung durchgeführt.

Zu 6 : Die Aussage, dass es sich primär um die Zusammenlegung von Betriebsstätten handelt, ist so nicht richtig.

Zur 1. Betriebserweiterung traf es zu, dass der Standort in Buseck und in Gießen an diesem Standort zusammengeführt wurde. Die 2. Betriebserweiterung erfolgt insbesondere zur Erhöhung der Kapazitäten und Optimierung des Betriebsablaufes am mit Gleisanschluss versehenen Hauptstandort mit Umstellung auf ein elektrisch betriebenes Transportsystem. Eine ökologische Unvertretbarkeit sowie ein Zusammenhang mit dem (gescheiterten) Verkehrsversuch wird vom Magistrat nicht gesehen.

Zu 7 : Der Magistrat weist die Behauptung, dass eine Alternativenprüfung nicht erfolgt oder „flapsig abgetan“ worden ist, entschieden zurück.

Zumal es sich nicht um bestehende Standorte wie zu 6 ausgeführt handelt, die man bestehen lassen könnte. Standortalternativen zur Teil- und Komplettverlagerung wurden geprüft, was sich aus den ausgelegten Planunterlagen auch nachvollziehen lässt.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Vorentwurf

Nr. GI 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II“

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

von Donnerstag, den 05. Oktober bis einschließlich Mittwoch, den 08. November 2023

im Atrium des Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Gießen bzw. online über Gießen www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren

Anregungen und Bedenken

Datum: 6.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuerst ein Link zu einem Artikel:

<https://www.giessener-anzeiger.de/stadt-giessen/eigentlich-darf-hier-nichts-passieren-91423640.html>

ein Auszug zu den Ausgleichspflanzungen:

1

---Gerade läuft die Offenlegung des Regionalplanentwurfs. Noch bis zum 25 März sind die Träger öffentlicher Belange - so auch die HGON - zur Stellungnahme aufgefordert. Es sei »einiges im Argen«, was die HGON ansprechen will, machte Korn deutlich. Als Ausgleichsmaßnahmen für die damals weggefallene Waldfläche hätten etwa auf dem Sportplatz der Steubenkaserne die Kieselrot-Fläche saniert und Stieleichen auf 15 000 Quadratmetern gepflanzt werden sollen. Der Naturschützer bemängelt: »Ich glaube, ich habe fünf Eichen gesehen«.

Matthias Korn vom Gießener Arbeitskreis der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON)

2

Durchquert man den Wald in der Umgebung findet man viele Ausgleichspflanzungen, die allesamt vertrocknet sind. Der Wald an dieser Stelle speichert Wasser in einer Senke, danach kommt die bereits versiegelte Fläche von Bieber + Marburg.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 1 : Das auszugsweise Zitat aus dem Giessener Anzeiger zu den Ausgleichspflanzungen wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Kritik seitens der anerkannten Naturschutzverbände an der Ergebnis-Qualität der Ausgleichspflanzung für die erste Betriebserweiterung der Fa. Bieber + Marburg im Bereich des Europaviertels hat das zuständige Bundesforstamt bis 2023 eine erneute Anpflanzung vorgenommen, die auch mittlerweile ordnungsgemäß abgenommen worden ist.

Zu 2 : die Aussagen zur Wasserspeicherung im Waldboden und dessen Verlusten bei Umsetzung der Planung werden zur Kenntnis genommen. Es wird entgegengehalten, dass es zwei Abflussrichtungen und Sammelbereiche für das oberirdisch abfließende Niederschlagswasser gibt. Ein eher größerer Anteil des Einzugsbereiches fließt in nordöstliche Richtung in die Senke südlich der A 485 und westlich des Betriebsgeländes, die nur durch etwa 40% (Flächenanteil) durch die Betriebserweiterung betroffen ist.

2

Von Linden Oberhof L3130 (Höhe 199m) bis zum Gelände von Bieber + Marburg (Höhe 174m) sind es auf ca. 700m Strecke also ca. 25m Gefälle. Bis zur Hauptstraße L3132 bleibt die Höhe unverändert. Da die A485 ein Abfluss in den Waldboden daneben unmöglich macht und es auch von allen anderen Seiten durch den Höhenunterschied keinen Abfluss in ein benachbartes Waldstück gibt, wäre dieses Biotop unwiederbringlich verloren. Und damit auch die CO_2 -Bindung im "Moorboden", die Bäume selber nicht eingerechnet.

<https://integrafishing.de/online/media/12%20Publikation%20Wasserspeicher%20F%C3%BCr%20V%C3%A4lder.pdf>

Die Verbindung zum Gailschen Gelände (das ja zum größten Teil schon versiegelt ist):



Die dünne Schwarze Linie ist die Bahnstrecke (Erdkauterweg - Pholheim - Wattenborn - Petersweiher. Gut zu sehen ist die Verbindung zum Gailschen

2

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu 2 :

Ein kleinerer Anteil fließt in östliche Richtung in den Bereich des derzeit vorhandenen und zur weiteren Aufnahme von Niederschlagswasser ausreichend dimensionierten naturnahen Regenrückhaltebeckens des Betriebes. Darüber hinaus tragen die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen, die u.a. die Anlage von verschiedenen Stillgewässern im Stadt- und Staatswald vorsehen, zur Niederschlagswasserrückhaltung und Anreicherung des Waldbodens bei. Die Oberflächenwassersimulation zeigt, dass sich auch weiterhin das Niederschlagswasser in dem Grabensystem östlich der BAB 485 sammelt und über den Durchlass unter der Autobahn in das nordöstlich gelegene Waldgebiet ablaufen kann. Insofern werden keine grundlegenden Veränderungen mit in der Folge Austrocknungserscheinungen und Verlust der CO_2 -Bindungswirkung im verbleibenden Wald erwartet.

3

Gelände - die geteerte Straße ist nur um das kleine Teilstück zum Gelände (Legendary AG) nicht ausgebaut. Die Werksbahnhofsfläche im Gailschen Gelände ist immer noch erhalten und müsste bei der Neuerschließung desselben in der Zukunft ja auch eine Rolle spielen.

4

Da die Erweiterung des Betriebsgeländes von Bieber + Marburg ja nach der letzten Erweiterung eigentlich nicht mehr möglich ist, zeigt dieses Vorhaben dass man sich auf Versprechen und Verträge der Politik nicht verlassen kann. Während im privaten Bereich die Regeln (Nachbarschaftsrecht, Baurecht) nicht auszuhebeln sind, ist das Argument der wirtschaftlichen Wertschöpfung, jeder anderen Priorität immer überlegen. Das subjektive Gefühl verstärkt sich, dass die repräsentative Demokratie nicht vertrauenswürdig ist.

Deshalb kann ich gut verstehen, wenn Menschen sich auf eine Klage einstellen.

Schade, dass es keinen Plan B gibt und über die vielen Jahren auch keine Anstrengung dazu unternommen wurde.

Auch wenn ich sicher keinen Erfolg mit diesen Bedenken haben werde, muss ich sie doch mindestens Anbringen.



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 3 : Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht das vorliegenden Plangebiet.

Im Zuge der Bebauungsplanungen sowohl für das östlich der Bahnschienen liegende Gebiet mit der SBM und den Mittelhessischen Tonwerken, als auch die westlich der Schienen und des Erdkauter Weges liegenden Flächen der ehemaligen Gail'schen Tonwerke wird die angemessene Anbindung an den Schienengüterverkehr geprüft und angestrebt.

Zu 4 : Die Aussagen zum Vertrauensverlust gegenüber der Politik in einmal getroffene Entscheidungen wird zur Kenntnis genommen und entgegengesetzt, dass sich mit der damaligen Abweichungsentscheidung 16 Jahren später Entwicklungsabsichten des Betriebes abzeichnen, die auch den Träger der Raumordnungsplanung zu einer Reaktion auf veränderte Verhältnisse, die bei der Festlegung des damaligen Ziels, noch nicht berücksichtigt werden konnten, befähigen. Dies bringt auch der geänderte § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zum Ausdruck, wonach die „Kann-Vorschrift“ zu einer „Soll-Vorschrift“ geändert wurde und danach die Raumordnungsbehörden einer Zielabweichung stattgegeben sollen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Weiterhin obliegt es grundsätzlich jedem politischen Gremium, über die Verbindlichkeit von Beschlüssen aus vorangegangenen Legislaturperioden neu zu befinden.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 8. November 2023 12:44
An: Stadtplanungsamt
Betreff: Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 "Erweiterung Firma Bieber + Marburg II" - Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.a. Bebauungsplan mache ich hiermit als Bürger der Stadt Gießen sowie als allgemein von negativen Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Natur potenziell Betroffener folgende Einwände geltend:

1

1. Es ist nicht erkennbar, dass dem Bebauungsplanentwurf eine vollständige und sachgerechte Abwägung privater (betriebswirtschaftlicher) und öffentlicher Belange zugrunde liegt.

2. Hierdurch können die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in Umwelt-, Klima- und Naturschutz vor allem in den zu rodenden Waldbestand nicht gerechtfertigt werden.

2

3. Bei der letzten Betriebserweiterung an selber Stelle wurde eine darüber hinausgehende Erweiterung mit Eingriffen in den umgebenen Wald ausgeschlossen. Die vorgestellte Planung gefährdet mithin die Verlässlichkeit und das Vertrauen in politische Entscheidungen, auf die ich als Bürger Anspruch habe.

Begründung:

zu 1:

3

Der Bebauungsplan soll es der Fa. Bieber+Marburg im Wesentlichen ermöglichen, seinen Betrieb im Plangebiet zu konzentrieren und hierfür andere Standorte in der näheren Umgebung aufzugeben. Die dem zugrunde liegenden **betriebswirtschaftlichen Überlegungen** erscheinen plausibel. Es wird jedoch in der Vorlage nicht belastbar dargelegt, ob für das Unternehmen andere Szenarien in Betracht kommen, wie sich deren Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur Betriebserweiterung im Plangebiet darstellt und welche Zukunftsperspektiven das Unternehmen mithin jeweils hätte. Dies bedarf angesichts der erheblichen umweltrelevanten Eingriffe mindestens einer vollständigen Darstellung und einer realistischen Prognose.

Dies gilt auch für die **Prüfung, inwieweit sich die Interessen der Fa. Bieber+Marburg mit dem öffentlichen Interesse bzw. den Interessen der Stadt Gießen decken**. So kann die Sicherung der Zukunftsperspektive des Unternehmens Auswirkungen auf die Gewerbesteuereinnahmen und auf den Erhalt oder die Schaffung von Arbeitsplätzen haben. Soweit dies in der Vorlage angesprochen wird, fehlt es hierzu aber an belastbaren Daten. Nicht einmal der Versuch einer realistischen Prognose für die Planvariante und in Betracht kommende Alternativen ist ersichtlich. So wird beispielsweise die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zwar behauptet, aber nicht begründet. Müsste nicht die Konzentration an einem Standort und damit die Möglichkeit der Straffung von Arbeitsabläufen zu einer *Verringerung* des Personalbedarfs führen? Und was ist mit heutigen Arbeitsplätzen an anderen Standorten?

zu 2:

Den (betriebs-)wirtschaftlichen Aspekten stehen ganz **erhebliche öffentliche Belange im Bereich des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes** gegenüber, augenfällig insbesondere durch die im Falle der

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + **Abwägung der Anregungen**, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

[REDACTED] Stellungnahme vom
08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **1** : **Der Aussage wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

Der Magistrat sieht keinerlei umwelt-, planungs- oder abwägungs-rechtliche Probleme beim im Bebauungsplanverfahren nachvollzogenen Abwägungs-Vorschlag, der von der Stadtverordnetenversammlung entschieden werden muss. Die zweifellos durch die Umsetzung der Planung bewirkten Eingriffe wurden vollständig ermittelt und bei einer umfassenden Ausgleichs-Konzeption im Sinne einer Voll- oder teilweise sogar Über-Kompensation berücksichtigt.

Zu **2** : **Die Aussagen zum Vertrauensverlust gegenüber der Politik in einmal getroffene Entscheidungen wird zur Kenntnis genommen** und entgegengesetzt, dass sich mit der damaligen Abweichungsentscheidung 16 Jahren später Entwicklungsabsichten des Betriebes abzeichnen, die auch den Träger der Raumordnungsplanung zu einer Reaktion auf veränderte Verhältnisse, die bei der Festlegung des damaligen Ziels, noch nicht berücksichtigt werden konnten, befähigen. Dies bringt auch der geänderte § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zum Ausdruck, wonach die „Kann-Vorschrift“ zu einer „Soll-Vorschrift“ geändert wurde und danach die Raumordnungsbehörden einer Zielabweichung stattgeben sollen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Weiterhin obliegt es grundsätzlich jedem politischen Gremium, über die Verbindlichkeit von Beschlüssen aus vorangegangenen Legislaturperioden neu zu befinden.

Von: [Redacted]
Gesendet: Mittwoch, 8. November 2023 12:44
An: Stadtplanungsamt
Betreff: Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 "Erweiterung Firma Bieber + Marburg II" - Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.a. Bebauungsplan mache ich hiermit als Bürger der Stadt Gießen sowie als allgemein von negativen Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Natur potenziell Betroffener folgende Einwände geltend:

1. Es ist nicht erkennbar, dass dem Bebauungsplanentwurf eine vollständige und sachgerechte Abwägung privater (betriebswirtschaftlicher) und öffentlicher Belange zugrunde liegt.
2. Hierdurch können die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in Umwelt-, Klima- und Naturschutz vor allem in den zu rodenden Waldbestand nicht gerechtfertigt werden.
3. Bei der letzten Betriebserweiterung an selber Stelle wurde eine darüber hinausgehende Erweiterung mit Eingriffen in den umgebenen Wald ausgeschlossen. Die vorgestellte Planung gefährdet mithin die Verlässlichkeit und das Vertrauen in politische Entscheidungen, auf die ich als Bürger Anspruch habe.

Begründung:

zu 1:

3

Der Bebauungsplan soll es der Fa. Bieber+Marburg im Wesentlichen ermöglichen, seinen Betrieb im Plangebiet zu konzentrieren und hierfür andere Standorte in der näheren Umgebung aufzugeben. Die dem zugrunde liegenden **betriebswirtschaftlichen Überlegungen** erscheinen plausibel. Es wird jedoch in der Vorlage nicht belastbar dargelegt, ob für das Unternehmen andere Szenarien in Betracht kommen, wie sich deren Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur Betriebserweiterung im Plangebiet darstellt und welche Zukunftsperspektiven das Unternehmen mithin jeweils hätte. Dies bedarf angesichts der erheblichen umweltrelevanten Eingriffe mindestens einer vollständigen Darstellung und einer realistischen Prognose.

Das gilt auch für die Prüfung, inwieweit sich die Interessen der Fa. Bieber+Marburg mit dem öffentlichen Interesse bzw. den Interessen der Stadt Gießen decken. So kann die Sicherung der Zukunftsperspektive des Unternehmens Auswirkungen auf die Gewerbesteuerereinnahmen und auf den Erhalt oder die Schaffung von Arbeitsplätzen haben. Soweit dies in der Vorlage angesprochen wird, fehlt es hierzu aber an belastbaren Daten. Nicht einmal der Versuch einer realistischen Prognose für die Planvariante und in Betracht kommende Alternativen ist ersichtlich. So wird beispielsweise die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zwar behauptet, aber nicht begründet. Müsste nicht die Konzentration an einem Standort und damit die Möglichkeit der Straffung von Arbeitsabläufen zu einer Verringerung des Personalbedarfs führen? Und was ist mit heutigen Arbeitsplätzen an anderen Standorten?

zu 2:

4

Den (betriebs-)wirtschaftlichen Aspekten stehen ganz erhebliche öffentliche Belange im Bereich des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes gegenüber, augenfällig insbesondere durch die im Falle der

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

[Redacted] Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 3 : Die Fa. Bieber + Marburg hatte bereits im Zuge ihrer ersten Erweiterung ab 2009 ihre dezentralen Standorte in Gießen konzentriert. Aufgrund einer realistischen und nach wie vor gültigen Prognose ihres weiteren Flächenbedarfes wurde eine umfangreiche Alternativen- und Variantenprüfung (Vergleich von Komplett- und Teilverlagerungs-Varianten mit der beantragten Erweiterungsvariante) durchgeführt.

Der Magistrat sowie auch die Regionalversammlung haben alle Interessen und Belange sorgfältig abgeprüft und abgewogen.

Beide Gremien sind zum Ergebnis gekommen, dass für die von der Fa. Bieber + Marburg beantragten Erweiterungslösung das erforderliche Baurecht geschaffen werden soll. Es werden laut Aussage der Fa. Bieber + Marburg nach vollständiger Erweiterung bis zu 100 zusätzliche Arbeitsplätze entstehen.

Zu 4 - 5 : Auf die o.g. umfassende Alternativen- und Variantenbewertung, die neben dem Prüfkriterium einer gesamthaften CO₂-Bilanz natürlich auch allen anderen üblichen Umwelt-Prüfkriterien unterzogen worden ist, wird verwiesen. Das Gail-Areal als Teilverlagerungs-Variante hat bei den übrigen Prüfkriterium zwar – vorbehaltlich einer noch nicht vollständigen Ermittlungsgrundlage beim Artenschutz - sehr gut abgeschnitten, jedoch deutliche Nachteile bei der überarbeiteten CO₂-Bilanzierung aufgewiesen. Mittlerweile steht es auch für die Betriebserweiterung der Fa. Bieber + Marburg nicht (mehr) zur Verfügung.

Betriebserweiterung notwendig werdende **Fällung von ca. 4 ha gesunden Waldes** und das, obwohl in relativer Nähe - im Abstand von weniger als 1 km - mit dem ohnehin schon versiegelten ehemaligen Gailschen Gelände grundsätzlich eine Flächenalternative zur Verfügung steht.

5

Auch die **Umweltverträglichkeitsvorprüfung** (S. 18-19 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan) spricht eine sehr deutliche Sprache: Unter den drei geprüften Varianten schneidet die Standorterweiterung im Plangebiet gegenüber Teilverlagerungen auf das MTC-Gelände bzw. zum Standort Gail-West in der Summe **am schlechtesten** ab (Bewertung: "stärkster Eingriff"), die Variante Gail-West - trotz deutlich höheren Flächenbedarfs - am besten ("geringster Eingriff"). Dies gilt nicht nur in der Summe sondern auch für nahezu alle geprüften und in der Tabelle abgebildeten einzelnen Schutzgüter (Kategorien).

6

Erstaunlicherweise kommt - trotz großflächiger Rodung von 4 ha Wald - ausgerechnet die **Standortvariantenprüfung CO₂** zu einem für die Standorterweiterung günstigen Ergebnis. Die Prüfung weist indes gravierende Fehler auf und kann daher die Besteignung der Variante Standorterweiterung unter dem Aspekt des Klimaschutzes keinesfalls belegen. Die folgenden drei Punkte stehen *beispielhaft* für Fehler oder Ungenauigkeiten:

- Der Verlust der CO₂-Bindungswirkung des im Fall der Standorterweiterung zu rodenden Waldes wird nicht als CO₂-Belastung sondern als Minderung (!) und damit fälschlicherweise zu Gunsten der Planvariante veranschlagt.
- In der CO₂-Bilanz wird die Bindungswirkung einer Ersatzaufforstung hochgerechnet auf 50 Jahre mit der des vorhandenen gewachsenen Waldbestandes gleichgesetzt, obwohl eine Ersatzaufforstung zunächst gar keinen und perspektivisch erst nach vielen Jahren einen gleich hohen Beitrag zur CO₂-Bindung leisten kann, wie der zu Beginn des Vergleichszeitraums vorhandene gesunde Baumbestand.
- Bei der Variante Teilverlagerung Gail-West wurde die CO₂-Belastung durch den notwendigen Rückbau mit über 1,8 Mio. t eingerechnet, obwohl dieser nicht der Nutzung durch Bieber+Marburg zuzurechnen wäre, da der Rückbau auch bei anderen Nutzungen erforderlich würde.

Die vorliegende CO₂-Bilanz ist daher zwingend zu überarbeiten, um zu einem auch nur annähernd richtigen Ergebnis zu kommen und damit als Entscheidungsgrundlage dienen zu können. Sollte die CO₂-Bilanz für die Betriebserweiterung im Plangebiet und für die Variante Gail-West nur geringe Unterschiede aufweisen, würden die anderen Umweltaspekte entsprechend höheres Gewicht erhalten.

zu 3:

Das Regierungspräsidium Gießen hatte die vormalige Betriebserweiterung der Fa. Bieber+Marburg im Gießener Schutz- und Erholungswald am 04.06.2008 abweichend vom damaligen Regionalplan u.a. mit der Maßgabe genehmigt, dass an diesem Standort eine "darüber hinausgehende Entwicklung ... ausgeschlossen" ist. Die gewerbliche/industrielle Nutzung sei "auch **langfristig** auf die Antragsfläche beschränkt." "Langfristig" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der zu interpretieren ist. Zunächst ist dabei eine Gleichsetzung von "langfristig" und "unbefristet" naheliegend, zumal Gründe für spätere mögliche Abweichungen nicht genannt oder angedeutet werden.

In der Sache ist insbesondere der Schutzzweck der damaligen Entscheidung zu berücksichtigen, der sich ja nicht erledigt hat. Ganz im Gegenteil wurden bis heute z.B. der Klimawandel und der Verlust an Biodiversität überhaupt nicht gebremst, so dass die Anstrengungen, dem entgegenzuwirken nicht verringert sondern erhöht werden müssten, dies auch vor dem lokalen Ziel der Klimaneutralität der Stadt Gießen im Jahr 2035.

Keinesfalls kann nun einfach - wie es der Magistrat öffentlich getan hat - festgestellt werden, dass "langfristig" im Sinne der damaligen Entscheidung nun erfüllt sei und sich hieran nicht mehr gehalten werden müsse. Dies würde angesichts der zu schützenden Güter zwingende Gründe erfordern, die jedoch

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom
08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **6** : Die Kritik an der CO₂-Bilanzierung und die Hinweise auf falsche Berechnungen werden zu Kenntnis genommen.

Aufgrund der Kritik an der CO₂-Bilanzierung aus der Vorentwurfs-Auslegung wurde zum Entwurf ein zusätzliches, alternatives Szenario für die CO₂-Emissionen erstellt, um die Auswirkungen etwaig zu hoch oder zu tief angesetzter CO₂-Emissions- oder CO₂-Bindungswirkungen bewerten zu können. Dabei wurden jeweils mögliche Extremwerte angesetzt, die einerseits eine Annahme darstellen, die für die Variante A1 (Erweiterung am Standort) maximal nachteilig ausfällt, andererseits aber fachlich noch plausibel sind bzw. die Extremwerte der in der Fachliteratur zu findenden Daten darstellen. Betrachtet wurden dabei die Faktoren für die langfristige CO₂-Bindungswirkung der zu Rodenden Waldflächen, die CO₂-Bindungswirkung der Dachbegrünung, die CO₂-Emissionen für die zusätzlichen Materialtransporte zwischen verschiedenen Standorten und die CO₂-Kompensation durch das eingesetzte KASTOrail-System. Im Ergebnis zeigt sich, dass auch unter dem Ansatz dieser für die CO₂-Emissionen der Betriebserweiterung am Standort nachteiligen Annahmen die Gesamtaussage bzgl. der Reihenfolge der aus der Umsetzung der Vorhaben resultierenden CO₂-Emissionen dennoch unverändert bleibt. Nach Auswertung dieses Alternativszenarios kann das Bilanzierungsergebnis, wonach sich die Erweiterung am Standort im Standortalternativenvergleich als die Ausführungsvariante mit den insgesamt geringsten THG-Emissionen erwiesen hat, als validiert gelten.

In Bilanzierungen zu Klimaauswirkungen in Form von Berechnungen der CO₂-Emissionen werden diese Emissionen standardmäßig dem Planungsvorhaben, durch das sie verursacht werden, zugeordnet. Für eine Nutzung durch Bieber + Marburg müsste das Gail-West-Gelände hergerichtet werden, die Einbeziehung der damit verbundenen (verursachten) CO₂-Emissionen in die Bilanzierung der Auswirkungen des Vorhabens ist daher sachgerecht. Von einer ‚So-wieso-Entfernung‘ der Gail-West-Relikte ohne Vorhaben ist nicht auszugehen.

Betriebserweiterung notwendig werdende **Fällung von ca. 4 ha gesunden Waldes** und das, obwohl in relativer Nähe - im Abstand von weniger als 1 km - mit dem ohnehin schon versiegelten ehemaligen Gailschen Gelände grundsätzlich eine Flächenalternative zur Verfügung steht.

Auch die **Umweltverträglichkeitsvorprüfung** (S. 18-19 der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) spricht eine sehr deutliche Sprache: Unter den drei geprüften Varianten schneidet die Standorterweiterung im Plangebiet gegenüber Teilverlagerungen auf das MTG-Gelände bzw. zum Standort Gail-West in der Summe **am schlechtesten** ab (Bewertung: "stärkster Eingriff"), die Variante Gail-West - trotz deutlich höheren Flächenbedarfs - am besten ("geringster Eingriff"). Dies gilt nicht nur in der Summe sondern auch für nahezu alle geprüften und in der Tabelle abgebildeten einzelnen Schutzgüter (Kategorien).

Erstaunlicherweise kommt - trotz großflächiger Rodung von 4 ha Wald - ausgerechnet die **Standortvariantenprüfung CO₂** zu einem für die Standorterweiterung günstigen Ergebnis. Die Prüfung weist indes gravierende Fehler auf und kann daher die Besteignung der Variante Standorterweiterung unter dem Aspekt des Klimaschutzes keinesfalls belegen. Die folgenden drei Punkte stehen *beispielhaft* für Fehler oder Ungenauigkeiten:

- Der Verlust der CO₂-Bindungswirkung des im Fall der Standorterweiterung zu rodenden Waldes wird nicht als CO₂-Belastung sondern als Minderung (!) und damit fälschlicherweise zu Gunsten der Planvariante veranschlagt.
- In der CO₂-Bilanz wird die Bindungswirkung einer Ersatzaufforstung hochgerechnet auf 50 Jahre mit der des vorhandenen gewachsenen Waldbestandes gleichgesetzt, obwohl eine Ersatzaufforstung zunächst gar keinen und perspektivisch erst nach vielen Jahren einen gleich hohen Beitrag zur CO₂-Bindung leisten kann, wie der zu Beginn des Vergleichszeitraums vorhandene gesunde Baumbestand.
- Bei der Variante Teilverlagerung Gail-West wurde die CO₂-Belastung durch den notwendigen Rückbau mit über 1,8 Mio. t eingerechnet, obwohl dieser nicht der Nutzung durch Bieber+Marburg zuzurechnen wäre, da der Rückbau auch bei anderen Nutzungen erforderlich würde.

Die vorliegende CO₂-Bilanz ist daher zwingend zu überarbeiten, um zu einem auch nur annähernd richtigen Ergebnis zu kommen und damit als Entscheidungsgrundlage dienen zu können. Sollte die CO₂-Bilanz für die Betriebserweiterung im Plangebiet und für die Variante Gail-West nur geringe Unterschiede aufweisen, würden die anderen Umweltaspekte entsprechend höheres Gewicht erhalten.

zu 3:

7

Das Regierungspräsidium Gießen hatte die vormalige Betriebserweiterung der Fa. Bieber+Marburg im Gießener Schutz- und Erholungswald am 04.06.2008 abweichend vom damaligen Regionalplan u.a. mit der Maßgabe genehmigt, dass an diesem Standort eine "darüber hinausgehende Entwicklung ... ausgeschlossen" ist. Die gewerbliche/industrielle Nutzung sei "auch **langfristig** auf die Antragsfläche beschränkt." "Langfristig" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der zu interpretieren ist. Zunächst ist dabei eine Gleichsetzung von "langfristig" und "unbefristet" naheliegend, zumal Gründe für spätere mögliche Abweichungen nicht genannt oder angedeutet werden.

In der Sache ist insbesondere der Schutzzweck der damaligen Entscheidung zu berücksichtigen, der sich ja nicht erledigt hat. Ganz im Gegenteil wurden bis heute z.B. der Klimawandel und der Verlust an Biodiversität überhaupt nicht gebremst, so dass die Anstrengungen, dem entgegenzuwirken nicht verringert sondern erhöht werden müssten, dies auch vor dem lokalen Ziel der Klimaneutralität der Stadt Gießen im Jahr 2035.

Keinesfalls kann nun einfach - wie es der Magistrat öffentlich getan hat - festgestellt werden, dass "langfristig" im Sinne der damaligen Entscheidung nun erfüllt sei und sich hieran nicht mehr gehalten werden müsse. Dies würde angesichts der zu schützenden Güter zwingende Gründe erfordern, die jedoch

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom
08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 7 : Die Aussage zum Abweichungsbescheid vom regionalplan 2001 von 2008 wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.

Es wird entgegengehalten, dass sich mit der damaligen Abweichungsentscheidung 16 Jahren später Entwicklungsabsichten des Betriebes abzeichnen, die auch den Träger der Raumordnungsplanung zu einer Reaktion auf veränderte Verhältnisse, die bei der Festlegung des damaligen Ziels, noch nicht berücksichtigt werden konnten, befähigen. Dies bringt auch der geänderte § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zum Ausdruck, wonach die „Kann-Vorschrift“ zu einer „Soll-Vorschrift“ 2023 geändert wurde, auf die im Abweichungsbescheid durch das Regierungspräsidium vom Mai 2024 verwiesen wird. Danach soll die Raumordnungsbehörde einer Zielabweichung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Weiterhin obliegt es grundsätzlich jedem politischen Gremium, über die Verbindlichkeit von Beschlüssen aus vorangegangenen Legislaturperioden neu zu befinden.

Für den Beschluss zum Zielabweichungsantrag des Magistrates ist die Regionalversammlung verantwortlich. Alle Entscheidungen der Regionalversammlung bzgl. der erforderlichen Zulassung einer Abweichung vom gültigen Regionalplan 2010 inkl. der Änderung der Maßgaben wurden, wie in derartigen Verfahren üblich, abgewartet, bevor die Beschlüsse zur Baurechtschaffung durch die Stadtverordnetenversammlung getroffen werden.

bis jetzt nicht hinreichend dargelegt wurden (s.o.). Die hier zum Ausdruck gebrachte Willkür schädigt die Verlässlichkeit und das Vertrauen in politische Entscheidungen.

8 Hinweise:

1. Die dargestellten Einwände habe ich als interessierter Laie nach bestem Wissen und Gewissen und unter Zeitdruck gemacht. Fehler bitte ich gegebenenfalls zu entschuldigen. Gern lasse ich mich korrigieren, soweit hierzu Anlass und Gelegenheit besteht.

2. Mein Ziel ist nicht, die Betriebserweiterung im Plangebiet "um jeden Preis" zu verhindern. Ich erwarte aber eine dem Vorgang angemessene intensive Auseinandersetzung mit allen maßgeblichen Aspekten, deren korrekte Bewertung und Gewichtung sowie deren transparenter Darstellung. Dies umfasst auch die Übernahme der Verantwortung und die kritische Prüfung von in Auftrag gegebenen Beiträgen Dritter (Beispiel: Standortvariantenprüfung CO₂), auch wenn deren Ergebnis die eigene Position zu stützen scheint.

Mit freundlichen Grüßen

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom
08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **8** : Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bestätigt, dass eine sachgerechte Prüfung und Ergänzung (siehe Alternativszenario zur CO₂-Bilanz zum Planentwurf) erfolgt ist und eine Bewertung nicht nur in Bezug auf die Klimaauswirkungen stattgefunden hat.

Um zu einer Gesamtbilanz der Umweltauswirkungen zu kommen, sind neben den THG-Bilanzen auch die Auswirkungen auf alle anderen im BauGB genannten Umweltschutzgüter, insbesondere auch des Bereiches Natur- und Landschaft zu betrachten. Eine die Varianten vergleichende Umweltverträglichkeitsvorstudie war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche am Firmenstandort verglichen mit den Varianten aus naturschutzfachlicher Sicht den stärksten Eingriff darstellt.

Zu diesen naturschutzfachlichen Eingriffen ist es im Zuge der weiteren Umweltprüfung gelungen, mit der Konzeption umfangreicher Ausgleichsmaßnahmen und deren Sicherstellung durch Festsetzungen und Regelungen im Durchführungsvertrag die ermittelten Auswirkungen des Eingriffs am Betriebsstandort weitestgehend zu kompensieren. Deshalb bleiben auch in der ökologischen Gesamtbewertung die THG-Emissionen die schwerwiegendsten nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Damit bleibt die Betriebserweiterung am Standort auch nach der ökologischen Gesamtbewertung die sinnvollste Variante.

Firma - Pa
An

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 8. November 2023 22:04
An: Stadtplanungsamt
Betreff: Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 "Erweiterung Firma Bieber + Marburg II" - Beteiligung der Öffentlichkeit

Kategorien: Blaue Kategorie

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.a. Bebauungsplan mache ich hiermit als Bürger der Stadt Gießen sowie als allgemein von negativen Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Natur potenziell Betroffener folgende Einwände geltend:

1

1. Es mag forstrechtlich „ausreichend“ sein eine gerodete Waldfläche flächenmäßig 1:1 auszugleichen, der Verlust eines artenreichen alten gewachsenen Waldbestandes, der gleichzeitig ein stadtnahes Naherholungsgebiet darstellt, wird dadurch mitnichten kompensiert. Allein um den zeitlichen Versatz bis zur vollständigen Kompensation auszugleichen, müsste der gerodete Wald mindestens im Verhältnis 1:3 oder 1:4 ersetzt werden.

2

2. Darüber hinaus steht die angedachte Ersatzaufforstung im Büdinger Wald (IBU Umweltbericht 2023 S. 47) nicht in strukturellem oder naturräumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff. Der Büdinger Wald gehört einer anderen naturräumlichen Haupteinheit als die Eingriffsfläche an (Recherche NATUREG Oktober 2023). Das deckt sich nicht mit den gesetzlichen Vorgaben. Es bleibt ferner unklar, wie die Ersatzaufforstungsfläche sowohl die Funktion eines Schutzwaldes als auch die eines Erholungswaldes in der Stadt Gießen in dem rund 40 km entfernten Büdingen erfüllen soll.

3

3. Bei der Bilanzierung gemäß Kompensationsverordnung muss die Waldrandgestaltung, die in die Eingriffsbilanzierung des Gesamtgebietes mit 165.600 Punkten mit einfließt, aus der Bilanz gestrichen werden, da sie nicht umgesetzt wurde.

4

4. Im artenschutzrechtlichen Bericht wird eine ungewöhnlich hohe Dichte an Meisen dargestellt. Der Verlust des Lebensraums für diese Meisenpopulation, lässt sich sicherlich nicht dadurch kompensieren, dass ein paar Nisthilfen, in dem an die betroffene Fläche angrenzenden Wald aufgehängt werden. Zumal davon ausgegangen werden muss, dass dort bereits andere Meisen vorkommen. Die Verknappung bzw. Reduzierung der pro Brutpaar zur Verfügung stehenden Fläche im angrenzenden Wald führt zwangsläufig zu einem höheren innerartlichen Konkurrenzdruck und somit zu einem geringeren Bruterfolg. Mittelfristig ist mit einer Abnahme der Population zu rechnen. Ohne flächenmäßigen Ersatz an Lebensraum in unmittelbarer Nähe der Eingriffsfläche, läuft die vorgeschlagene Maßnahme ins Leere.

5

5. Laut Raumordnungsgesetz sind Böden sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme brachliegender Siedlungsflächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen (siehe dazu IBU Umweltbericht 2023 S.8). Daraus leitet sich doch eindeutig ab, dass die Nutzung der ehemaligen Gailschen Flächen Vorrang vor der Vernichtung von 4 ha Wald haben sollte. Es ist daher unverständlich, dass diese Variante, die im Hinblick auf Eingriffe in Umwelt und Natur, deutlich geringere negative Auswirkungen zur Folge hat, nicht umgesetzt wird (s.u.).

6

6. Die Teilverlagerung des Betriebes nach „Gail West“ würde eine Waldrodung und damit den Verlust von klimawirksamen Funktionen und CO₂-Speicherkapazität vermeiden. Aufgrund der notwendigen Räumung von baulichen Bestandsanlagen wird die CO₂-Bilanz der Teilverlagerung nach „Gail West“ als vergleichsweise schlechter als die Erweiterung am bestehenden Standort bewertet. Die Bestandsgebäude in Gail West müssen jedoch für jede geplante Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche in der Zukunft entfernt werden, ebenso muss die Erschließung dann dort vorgenommen werden. Die aktuelle Flächenknappheit lässt es unwahrscheinlich erscheinen, dass die Fläche „Gail West“ nicht anderweitig baulich genutzt würde.

1

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

[REDACTED] Stellungnahme vom
08.11.2023 (2)

Behandlungsvorschlag:

Zu **1** : Die Hinweise zum Waldersatz werden zur Kenntnis genommen:

Der Waldverlust ist nach Hess. Forstrecht (HWaldG) flächengleich zu ersetzen. Dieses forstrechtliche Verfahren ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung, sondern ein von der Vorhabenträgerin selbst bei der dafür zuständigen Landesforstbehörde zu beantragendes Verfahren.

Zu **2** : Die Hinweise zu den Waldersatzflächen in Büdingen werden zur Kenntnis genommen.

Insgesamt erfolgt eine Ersatzaufforstung von 4,186 ha, davon 3,894 ha in Büdingen-Calbach und 0,292 ha in der Gemarkung Schiffenberg. Nach intensiver Suche von Flächen in Gießen, sind keine weiteren Waldersatzflächen kurz- mittelfristig im Stadtgebiet verfügbar.

Das Eingriffsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe 34 "Westhessisches Berg- und Senkenland". Die geplante Ersatzaufforstung in der Gemarkung Calbach liegt in der südlich anschließenden naturräumlichen Haupteinheitengruppe 23 "Rhein-Main-Tiefeland", diese ist jedoch im hessischen Gebietsbezug als waldarmes Gebiet zu bezeichnen, womit den Vorgaben des § 12 Absatz 4 HWaldG entsprochen wird. Entscheidungen über Entlassung oder Neuausweisung von Schutz- und Erholungswaldflächen ist Gegenstand eines unabhängigen forstrechtlichen Verfahrens. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird lediglich dafür gesorgt, dass geeignete Waldflächen für die ersatzweise Neuausweisung von Schutz- und Erholungswaldflächen auf städtischen Waldflächen gesichert (über Festsetzungen und Regelungen im Durchführungsvertrag) zur Verfügung stehen.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 8. November 2023 22:04
An: Stadtplanungsamt
Betreff: Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 "Erweiterung Firma Bieber + Marburg II" - Beteiligung der Öffentlichkeit

Kategorien: Blaue Kategorie

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.a. Bebauungsplan mache ich hiermit als Bürger der Stadt Gießen sowie als allgemein von negativen Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Natur potenziell Betroffener folgende Einwände geltend:

1. Es mag forstrechtlich 'ausreichend' sein eine gerodete Waldfläche flächenmäßig 1:1 auszugleichen, der Verlust eines artenreichen alten gewachsenen Waldbestandes, der gleichzeitig ein stadtnahes Naherholungsgebiet darstellt, wird dadurch mitnichten kompensiert. Allein um den zeitlichen Versatz bis zur vollständigen Kompensation auszugleichen, müsste der gerodete Wald mindestens im Verhältnis 1:3 oder 1:4 ersetzt werden.
2. Darüber hinaus steht die angedachte Ersatzaufforstung im Büdinger Wald (IBU Umweltbericht 2023 S. 47) nicht in strukturellem oder naturräumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff. Der Büdinger Wald gehört einer anderen naturräumlichen Haupteinheit als die Eingriffsfläche an (Recherche NATUREG Oktober 2023). Das deckt sich nicht mit den gesetzlichen Vorgaben. Es bleibt ferner unklar, wie die Ersatzaufforstungsfläche sowohl die Funktion eines Schutzwaldes als auch die eines Erholungswaldes in der Stadt Gießen in dem rund 40 km entfernten Büdingen erfüllen soll.
3. Bei der Bilanzierung gemäß Kompensationsverordnung muss die Waldrandgestaltung, die in die Eingriffsbilanzierung des Gesamtgebietes mit 165.600 Punkten mit einfließt, aus der Bilanz gestrichen werden, da sie nicht umgesetzt wurde.
4. Im artenschutzrechtlichen Bericht wird eine ungewöhnlich hohe Dichte an Meisen dargestellt. Der Verlust des Lebensraums für diese Meisenpopulation, lässt sich sicherlich nicht dadurch kompensieren, dass ein paar Nisthilfen, in dem an die betroffene Fläche angrenzenden Wald aufgehängt werden. Zumal davon ausgegangen werden muss, dass dort bereits andere Meisen vorkommen. Die Verknappung bzw. Reduzierung der pro Brutpaar zur Verfügung stehenden Fläche im angrenzenden Wald führt zwangsläufig zu einem höheren innerartlichen Konkurrenzdruck und somit zu einem geringeren Bruterfolg. Mittelfristig ist mit einer Abnahme der Population zu rechnen. Ohne flächenmäßigen Ersatz an Lebensraum in unmittelbarer Nähe der Eingriffsfläche, läuft die vorgeschlagene Maßnahme ins Leere.
5. Laut Raumordnungsgesetz sind Böden sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme brachliegender Siedlungsflächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen (siehe dazu IBU Umweltbericht 2023 S.8). Daraus leitet sich doch eindeutig ab, dass die Nutzung der ehemaligen Gailschen Flächen Vorrang vor der Vernichtung von 4 ha Wald haben sollte. Es ist daher unverständlich, dass diese Variante, die im Hinblick auf Eingriffe in Umwelt und Natur, deutlich geringere negative Auswirkungen zur Folge hat, nicht umgesetzt wird (s.u.).
6. Die Teilverlagerung des Betriebes nach „Gail West“ würde eine Waldrodung und damit den Verlust von klimawirksamen Funktionen und CO₂-Speicherkapazität vermeiden. Aufgrund der notwendigen Räumung von baulichen Bestandsanlagen wird die CO₂-Bilanz der Teilverlagerung nach „Gail West“ als vergleichsweise schlechter als die Erweiterung am bestehenden Standort bewertet. Die Bestandsgebäude in Gail West müssen jedoch für jede geplante Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche in der Zukunft entfernt werden, ebenso muss die Erschließung dann dort vorgenommen werden. Die aktuelle Flächenknappheit lässt es unwahrscheinlich erscheinen, dass die Fläche „Gail West“ nicht anderweitig baulich genutzt würde.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

[REDACTED] Stellungnahme vom
08.11.2023 (2)

Behandlungsvorschlag:

Zu 3: Die Einschätzung bzw. Anregung wird nicht geteilt:

Bei der Eingriffsbilanzierung (s. Umweltbericht, S. 32, Tab.4) des aufgrund der ersten Erweiterung der Betriebsanlagen hergestellten Waldrandes, wurde dieser entsprechend seines Legalstatus so bilanziert, als ob er seinem Zielzustand entsprechend bereits vollständig entwickelt wäre. Dadurch ist dieser Zielzustand auch vollständig auszugleichen, auch wenn dieser praktisch noch nicht erreicht ist. Insofern entsteht das befürchtete Ausgleichsdefizit nicht.

Zu 4: Die artenschutzrechtlichen Hinweise hinsichtlich der Besatzdichte der Vogelpopulation werden zur Kenntnis genommen:

Im Rahmen der im Artenschutzfachbeitrag dokumentierten artenschutzrechtlichen Bewertung des Waldeingriffs wurden auch mögliche Verdrängungseffekte berücksichtigt.

Für die innerhalb des Plangebiets nachgewiesenen und planungsrelevanten Brutvogelarten besteht entweder keine Betroffenheit (z.B. bei der Stockente) oder der Raumbedarf der Art ist gering (z.B. bei der Tannenmeise), sodass – auch unter Berücksichtigung der weiterhin vorhandenen Waldflächen – keine nennenswerten Verdrängungseffekte zu erwarten sind. Eine mögliche Konkurrenz von Höhlenbrütern um Nistplätze wird zudem durch das Aufhängen von Nistkästen vermieden. Darüber hinaus sind auch durch potenzielle Störungen keine Verdrängungseffekte zu erwarten, da die nachgewiesenen Brutvogelarten als weitgehend störungsunempfindlich gelten.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 8. November 2023 22:04
An: Stadtplanungsamt
Betreff: Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 "Erweiterung Firma Bieber + Marburg II" - Beteiligung der Öffentlichkeit

Kategorie: Blaue Kategorie

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.a. Bebauungsplan mache ich hiermit als Bürger der Stadt Gießen sowie als allgemein von negativen Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Natur potenziell Betroffener folgende Einwände geltend:

1. Es mag forstrechtlich 'ausreichend' sein eine gerodete Waldfläche flächenmäßig 1:1 auszugleichen, der Verlust eines artenreichen alten gewachsenen Waldbestandes, der gleichzeitig ein stadtnahes Naherholungsgebiet darstellt, wird dadurch mitnichten kompensiert. Allein um den zeitlichen Versatz bis zur vollständigen Kompensation auszugleichen, müsste der gerodete Wald mindestens im Verhältnis 1:3 oder 1:4 ersetzt werden.
2. Darüber hinaus steht die angedachte Ersatzaufforstung im Büdinger Wald (IBU Umweltbericht 2023 S. 47) nicht in strukturräumlichem oder naturräumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff. Der Büdinger Wald gehört einer anderen naturräumlichen Haupteinheit als die Eingriffsfläche an (Recherche NATUREG Oktober 2023). Das deckt sich nicht mit den gesetzlichen Vorgaben. Es bleibt ferner unklar, wie die Ersatzaufforstungsfläche sowohl die Funktion eines Schutzwaldes als auch die eines Erholungswaldes in der Stadt Gießen in dem rund 40 km entfernten Büdingen erfüllen soll.
3. Bei der Bilanzierung gemäß Kompensationsverordnung muss die Waldrandgestaltung, die in die Eingriffsbilanzierung des Gesamtgebietes mit 165.600 Punkten mit einfließt, aus der Bilanz gestrichen werden, da sie nicht umgesetzt wurde.
4. Im artenschutzrechtlichen Bericht wird eine ungewöhnlich hohe Dichte an Meisen dargestellt. Der Verlust des Lebensraums für diese Meisenpopulation, lässt sich sicherlich nicht dadurch kompensieren, dass ein paar Nisthilfen, in dem an die betroffene Fläche angrenzenden Wald aufgehängt werden. Zumal davon ausgegangen werden muss, dass dort bereits andere Meisen vorkommen. Die Verknappung bzw. Reduzierung der pro Brutpaar zur Verfügung stehenden Fläche im angrenzenden Wald führt zwangsläufig zu einem höheren innerartlichen Konkurrenzdruck und somit zu einem geringeren Bruterfolg. Mittelfristig ist mit einer Abnahme der Population zu rechnen. Ohne flächenmäßigen Ersatz an Lebensraum in unmittelbarer Nähe der Eingriffsfläche, läuft die vorgeschlagene Maßnahme ins Leere.
5. Laut Raumordnungsgesetz sind Böden sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme brachliegender Siedlungsflächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen (siehe dazu IBU Umweltbericht 2023 S.8). Daraus leitet sich doch eindeutig ab, dass die Nutzung der ehemaligen Gailschen Flächen Vorrang vor der Vernichtung von 4 ha Wald haben sollte. Es ist daher unverständlich, dass diese Variante, die im Hinblick auf Eingriffe in Umwelt und Natur, deutlich geringere negative Auswirkungen zur Folge hat, nicht umgesetzt wird (s.u.).
6. Die Teilverlagerung des Betriebes nach „Gail West“ würde eine Waldrodung und damit den Verlust von klimawirksamen Funktionen und CO₂-Speicherkapazität vermeiden. Aufgrund der notwendigen Räumung von baulichen Bestandsanlagen wird die CO₂-Bilanz der Teilverlagerung nach „Gail West“ als vergleichsweise schlechter als die Erweiterung am bestehenden Standort bewertet. Die Bestandsgebäude in Gail West müssen jedoch für jede geplante Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche in der Zukunft entfernt werden, ebenso muss die Erschließung dann dort vorgenommen werden. Die aktuelle Flächenknappheit lässt es unwahrscheinlich erscheinen, dass die Fläche „Gail West“ nicht anderweitig baulich genutzt würde.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

[REDACTED] Stellungnahme vom
08.11.2023 (2)

Behandlungsvorschlag:

Zu **5** : Der Hinweis auf die Nutzung des Gail-Geländes wird zur Kenntnis genommen.

Die Umweltauswirkungen der Inanspruchnahme von 4 ha Waldfläche wurden im Bebauungsplanverfahren umfangreich und sorgfältig geprüft und im Ergebnis einer Gesamtabwägung unterzogen. Vor dem Hintergrund des Beschlusses zur Klimaneutralität wurden die Standortalternativen einer CO₂-Bilanz unterzogen. In der Gesamtbilanz der Umweltauswirkungen wurden neben den treibhausgas-Bilanzen auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich Natur und Landschaft betrachtet. Mit der vorliegenden Konzeption umfangreicher Ausgleichsmaßnahmen und deren Sicherstellung im Bebauungsplan und durch vertragliche Regelungen werden die ermittelten Auswirkungen des Eingriffs am Betriebsstandort weitestgehend kompensiert. Die Treibhausgas-Emissionen bleiben die schwerwiegendsten nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt und damit unter Berücksichtigung der anderen Umweltbelange der entscheidende Faktor.

Zu **6** : Der Anregung, dass die Bestandsgebäude in Gail-West aus der CO₂-Bilanz herausgerechnet werden sollen, wird nicht gefolgt.

In Bilanzierungen zu Klimaauswirkungen in Form von Berechnungen der CO₂-Emissionen werden diese Emissionen standardmäßig dem Planungsvorhaben, durch das sie verursacht werden, zugeordnet. Für eine Nutzung durch Bieber + Marburg müsste das Gail-West-Gelände hergerichtet werden, die Einbeziehung der damit verbundenen (verursachten) CO₂-Emissionen in die Bilanzierung der Auswirkungen des Vorhabens ist somit sachgerecht. Von einer ‚So-wieso-Entfernung‘ der Gail-West-Relikte ohne Vorhaben ist nicht auszugehen.

Entsprechend sollte dieser Posten vollständig aus der CO₂-Bilanz herausgerechnet werden. Zusammen mit der außerdem deutlich positiveren Biotopwert-Bilanz für die Biodiversität sehen wir diese Alternative als deutlich vorteilhafter an. In „Gail West“ bestünde außerdem die Chance für den Betrieb Bieber+Marburg zukünftig weiter zu wachsen. Die CO₂-Werte in der BP-Begründung weichen mit 16.700 t von den ermittelten Angaben im Dokument zur CO₂-Berechnung in Höhe von 17.179.441,97 kg CO₂ ab.

7

7. Auch in einem anderen Punkt ist die CO₂-Bilanzierung fragwürdig. Es ist nicht nachvollziehbar und nicht zulässig, den jährlichen CO₂ Ausstoß von zusätzlichen LKW-Fahrten, die bei der Errichtung der neuen Anlagen auf dem ehemaligen Gail'schen Gelände notwendig würden, über 50 Jahre als konstant anzunehmen, da davon ausgegangen werden kann, dass sich dieser über die Jahre hinweg aufgrund des technischen Fortschritts deutlich verringern wird. Die CO₂-Bilanzierung muss aufgrund falscher Annahmen (u.a. bei der Berechnung der CO₂-Bindung durch die geplante Dachbegrünung) überarbeitet werden.

8

8. Laut den Ausführungen des B-Plans werden 2 Standorte, von denen einer in Buseck liegt, zusammengelegt. Das bedeutet ein höheres LKW- und PKW-Aufkommen im Gießener Stadtgebiet. Diese Zunahme führt zu einer deutlich erhöhten Lärm- und Luftverschmutzung. Da sehe ich mein berechtigtes Interesse als hier lebender Bürger, in einer gesunden und intakten Umwelt leben zu wollen, vom Gießener Magistrat missachtet.

9

Aus den oben genannten Gründen lehne ich die Erweiterung der Betriebsfläche der Firma Bieber + Marburg wie im B-Plan dargestellt ab. Viel mehr sollte eine Planung auf der Flächenalternative des ehemaligen Gailschen Geländes (Gail West) vorangetrieben werden, da diese einen deutlich geringeren ökologischen Impact aufweisen dürfte. Grundsätzlich stellt sich mir jedoch die Frage, warum die Alternative, bestehende Standorte bestehen zu lassen, nicht ins Kalkül gezogen wurde, sondern mit wenig nachvollziehbaren Argumenten ad acta gelegt wurde. Hier handeln das Stadtplanungsamt und der Magistrat meines Erachtens grob fahrlässig und wenig nachhaltig.

Mit freundlichen Grüßen



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom
06.11.2023 (2)

Behandlungsvorschlag:

Zu 7 Die Kritik zu einzelnen Punkten der CO₂-Bilanz wurden zum Entwurf aufgenommen und ein Alternativ-Szenario für die CO₂ - Emissionen erstellt.

Dieses worst-case-Szenario stellt die Annahmen für die CO₂-Emissionen der Betriebserweiterung am Standort wesentlich nachteiliger dar. Dabei wurden auch die Emissionen der zusätzlichen LKW-Transporte und die Bindungswirkung der Dachbegrünung deutlich niedriger angesetzt. Im Ergebnis bleibt dieser Standort immer noch die Variante mit den insgesamt geringsten Treibhausgasemissionen (siehe Umweltbericht).

Zu 8 : Die Ausführung, dass es sich um die Zusammenlegung von Betriebsstätten handelt, ist so nicht richtig.

Zur 1. Betriebserweiterung traf es zu, dass die Standorte in Buseck und in Gießen an diesem Standort zusammengeführt wurden. Die 2. Betriebserweiterung erfolgt insbesondere zur Erhöhung der Kapazitäten und Optimierung des Betriebsablaufes an dem mit Gleisanschluss versehenen Hauptstandort mit Umstellung auf ein elektrisch betriebenes innerbetriebliches Transportsystem.

Zu 9 : Die Anregung zum Gail-Gelände wird zur Kenntnis genommen und auf Antwort zu verwiesen.

Bezgl. des Hinweises, dass bestehende Standorte nicht als Alternative betrachtet wurden, kann nicht nachvollzogen werden, da der bestehende Standort im Schiffenberger Wald erweitert werden soll. Es werden keine Standorte zusammengelegt.



An die
Stadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen.

**Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. SCH 08/04
„Erweiterung Bieber + Marburg II“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als interessierter Bürger nehme ich zu dem Planungsvorhaben wie folgt Stellung:

1

als im Jahr 2008 und den Folgejahren die seinerzeitige Betriebserweiterung genehmigt wurde, geschah dies mit der Auflage, dass das die letzte Erweiterung am vorhandenen Standort sein würde. Das Unternehmen weiß seit langer Zeit, dass bei weiteren Erweiterungen der vorhandene Standort aufgegeben werden muss. Im Vorentwurf sind zwar Alternativen genannt, diese aber so offensichtlich ungünstig beschaffen, dass sie für den betrieb nicht in Frage kommen (fehlender Gleisanschluss z.B.). D. h. es sind überhaupt keine ernsthaften Strategien zum Weiterbetrieb in Gießen entwickelt worden, bzw. sind diese nicht bekannt. Insofern ist die Betrachtung der Alternativen unzulänglich.

2

In der CO₂ Bilanz sind einige sachliche Fehler vorhanden. Ist z.B. das Bindungspotential von 564 to CO₂ für eine Dach- und Fassadenbegrünung offensichtlich falsch ermittelt, denn es entspricht in etwa dem Bestand der Waldes, der gerodet werden soll..

3

Zur Nutzung von PV-Anlagen sind keine Aussagen getroffen worden. Möglicherweise ist dies nach dem BBauG und oder der HBO nicht möglich. Die Stadt Gießen hat aber beschlossen, dass alle Maßnahmen, die klimawirksam sind auch klimaneutral auszuführen sind. Dazu gibt es keine Angaben.

4

Ferner wird argumentiert, nach dem Ablauf von 10- 12 Jahren sei eine Langfristigkeit nicht mehr gegeben und insofern die Bindungswirkung der Beschlüsse von 2008 ff. nicht mehr vorhanden. Dies ist natürlich eine subjektive Meinung, jedoch kein Kriterium für die damalige Entscheidung einer letztmaligen Erweiterung zuzustimmen.

Wenn das hier von der Stadt Gießen angewandte Verfahren Schule macht, dann sind



Stu - Pa
Mn

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 1 : Die Aussage zum Abweichungsbescheid vom Regionalplan 2001 von 2008 wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage zur Unzulänglichkeit der Alternativenbetrachtung wird zurückgewiesen. Über die Abweichung zur raumordnerischen Maßgabe des Regierungspräsidiums Gießen vom 04.06.2008 (Beschränkung der Betriebsentwicklung auf die damals genehmigte Fläche) sowie von den Ausweisungen des geltenden Regionalplans Mitelhessen (2010) entscheidet ausschließlich die Regionalversammlung. Es wurde bereits zur Vorentwurfs-Auslegung eine umfassende Alternativen- und Variantenprüfung vorgelegt, die in einer vorläufigen Gesamtabwägung begründet hat, warum die Variante einer Betriebserweiterung am Standort der Fa. Bieber+Marburg Vorteile aufweist.

Zu 2 : Kritik an der CO₂-Bilanzierung und die Hinweise auf falsche Berechnungen werden zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.

Die Berechnungen wurden auf der Grundlage aktueller Standards durchgeführt. Die Klimaauswirkungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung, die auch die Belange von Natur- und Landschaft umfasst, und nicht alleiniges Entscheidungskriterium. Hinsichtlich der Kritik an einzelnen Eingangsparametern der Berechnung wurde der THG-Bilanz zum B-Planentwurf ein berechnetes Alternativszenario hinzugefügt, welches die Annahmen für die CO₂-Emissionen der Betriebserweiterung am Standort wesentlich nachteiliger darstellt. Im Ergebnis bleibt dieser Standort immer noch die Variante mit den insgesamt geringsten Treibhausgasemissionen (siehe Umweltbericht).

Zu 3 : Der Hinweis zur Regelung der PV-Nutzung wird zur Kenntnis genommen. Im Vorhaben- und Erschließungsplan, in einer Planfestsetzung sowie im Durchführungsvertrag wird die Installation von PV-Anlagen und die Sicherstellung des dauerhaften Betriebes der Anlagen mit der Vorhabenträgerin geregelt.

Zu 4 : Die Kritik an der Aufgabe der Bindungswirkung des Abweichungsbeschlusses von 2008 wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.

5

sämtliche Planungen und Flächennutzungsvorstellungen permanent in Frage gestellt. Zu jeder Zeit kann alles Mögliche geändert werden, wenn ein Investor dies verlangt; frei nach dem Motto „Was nicht passt, wird passend gemacht“. Es ist nicht das erste Mal, dass in Gießen planungsrechtlich so vorgegangen wird, bzw. vorgegangen worden ist. Dies untergräbt letztlich das Vertrauen in die Demokratie.

6

Es gibt noch zahlreiche andere Punkte. Genannt sei nur noch der Verstoß gegen das Hess. Waldgesetz. In diesem steht, dass der Wald nicht vernichtet, sondern vermehrt werden soll und nur dann ein Verkauf und die Rodung erfolgen kann, wenn es im landespolitischen Interesse liegt. Die Betriebserweiterung von Bieber + Marburg liegt sicherlich nicht in einem landespolitischen Interesse. Dafür ist der Betrieb zu klein. Ein flächengleicher Ersatz im Büdinger Raum ist ebenfalls nicht akzeptabel. Zu einem Eins- zu - Eins-Ausgleich wäre eine vierfach größere Fläche notwendig. Dazu gibt es auch in Gießen Flächen.

Freundliche Grüße

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu 4 : Es wird entgegengehalten, dass sich mit der damaligen Abweichungsentscheidung 16 Jahren später Entwicklungsabsichten des Betriebes abzeichnen, die auch den Träger der Raumordnungsplanung zu einer Reaktion auf veränderte Verhältnisse, die bei der Festlegung des damaligen Ziels, noch nicht berücksichtigt werden konnten, befähigen. Dies bringt auch der geänderte § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zum Ausdruck, wonach die „Kann-Vorschrift“ zu einer „Soll-Vorschrift“ 2023 geändert wurde, auf die im Abweichungsbescheid durch das Regierungspräsidium vom Mai 2024 verwiesen wird. Danach soll die Raumordnungsbehörde einer Zielabweichung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Für den Beschluss zum Zielabweichungsantrag des Magistrates ist die Regionalversammlung verantwortlich. Alle Entscheidungen der Regionalversammlung bzgl. der erforderlichen Zulassung einer Abweichung vom gültigen Regionalplan 2010 inkl. der Änderung der Maßgaben wurden, wie in derartigen Verfahren üblich, abgewartet, bevor die Beschlüsse zur Baurechtschaffung durch die Stadtverordnetenversammlung getroffen werden.

Zu 5 : Die Kritik, dass alle Planungen zu jeder Zeit geändert und „passend“ gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan- und Bebauungspläne) erfolgt durch das demokratisch gewählte Stadtparlament. Weiterhin obliegt es grundsätzlich jedem politischen Gremium, über die Verbindlichkeit von Beschlüssen aus vorangegangenen Legislaturperioden neu zu befinden.

6

sämtliche Planungen und Flächennutzungsvorstellungen permanent in Frage gestellt. Zu jeder Zeit kann alles Mögliche geändert werden, wenn ein Investor dies verlangt; frei nach dem Motto „Was nicht passt, wird passend gemacht“. Es ist nicht das erste Mal, dass in Gießen planungsrechtlich so vorgegangen wird, bzw. vorgegangen worden ist. Dies untergräbt letztlich das Vertrauen in die Demokratie.

Es gibt noch zahlreiche andere Punkte. Genannt sei nur noch der Verstoß gegen das Hess. Waldgesetz. In diesem steht, dass der Wald nicht vernichtet, sondern vermehrt werden soll und nur dann ein Verkauf und die Rodung erfolgen kann, wenn es im landespolitischen Interesse liegt. Die Betriebserweiterung von Bieber + Marburg liegt sicherlich nicht in einem landespolitischen Interesse. Dafür ist der Betrieb zu klein. Ein flächengleicher Ersatz im Büdinger Raum ist ebenfalls nicht akzeptabel. Zu einem Eins- zu - Eins-Ausgleich wäre eine vierfach größere Fläche notwendig. Dazu gibt es auch in Gießen Flächen.

Freundliche Grüße

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

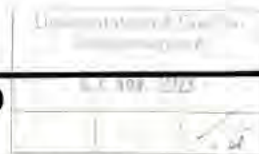
Zu **6** : Die Aussage, dass ein Verkauf und Rodung des Waldes nur erfolgen kann, wenn es im landespolitischen Interesse liegt, wird zur Kenntnis genommen.

Ein landespolitisches Interesse kann allein vom Landesparlament bzw. vom zuständigen Ministerium bescheinigt werden und über die Zustimmung zum Verkauf der Wald-Fläche bestätigt werden. Ein flächengleicher Waldersatz in Büdingen entspricht dem forstrechtlichen Ausgleich nach Hess. Forstrecht. Insgesamt erfolgt eine Ersatzaufforstung von 4,186 ha, davon 3,894 ha in Büdingen - Calbach und 0,292 ha in der Gemarkung Schiffenberg. Nach intensiver Suche von Flächen in Gießen, sind keine weiteren Waldersatzflächen kurz- mittelfristig im Stadtgebiet verfügbar.

Das Eingriffsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe 34 "Westhessisches Berg- und Senkenland". Die geplante Ersatzaufforstung in der Gemarkung Calbach liegt in der südlich anschließenden naturräumlichen Haupteinheitengruppe 23 "Rhein-Main-Tiefland", diese ist jedoch im hessischen Gebietsbezug als waldarmes Gebiet zu bezeichnen, womit den Vorgaben des § 12 Absatz 4 HWaldG entsprochen werden kann.

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Dienstag, 7. November 2023 16:36
Stadtplanungsamt
Einwendung gegen Erweiterung Bieber und Marburg



Sehr geehrte Damen und Herren,

1

Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die geplante Betriebserweiterung von Bieber+ Marburg. Es ist geplant, 4 Hektar funktionsfähigen Wald zu roden: Dieser ist bisher unangetastet und daher ein immens wichtiger Wasserspeicher für Mensch und Tier. Die Bedeutung von natürlicher Wasserspeicherung kann für die nächsten Jahrzehnte gar nicht überbewertet werden!

2

Demgegenüber steht die mögliche Nutzung des ehemaligen Gail'schen Firmengeländes, das bereits lange genutzt wurde und für die Wasserspeicherung kaum Relevanz hat.

Dieser Aspekt scheint mir bisher noch kaum oder sogar gar nicht berücksichtigt zu sein. Die Gießener Bevölkerung hat ein Anrecht auf ein Stadtgebiet mit funktionierender Wasserspeicherung, die u.a. auch für die Kühlung in den kommenden Hitzesommern sorgen muss.

Es ist absolut unzulässig, solch wichtige Pfeiler für Klima-, Umwelt- und Menschenschutz leichtfertig zu opfern.

Mit freundlichen Grüßen,

--
Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

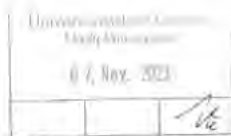
Zu **1** : **Die Aussage zur Bedeutung der natürlichen Wasserspeicherung im Wald wird zur Kenntnis genommen.**

Mit der geplanten Betriebserweiterung ist ein Regenwassermanagement geplant, welches beinhaltet, dass über die Dachbegrünung Dachflächenwasser zurückgehalten und verzögert in das vorhandene Regenrückhaltebecken geleitet sowie gedrosselt an das bestehende offene Grabensystem im Wald abgeleitet wird. Darüber hinaus beinhaltet das naturschutzfachliche Ausgleichskonzept die Anlage mehrerer Stillgewässer im umliegenden Staats- und Stadtwald, die zu einer Anreicherung des Waldbodens in den konkreten Maßnahmenbereichen beitragen.

Zu **2** : **Der Hinweis zur möglichen Nutzung des Gail-Geländes wird zur Kenntnis genommen und entgegengehalten, dass weder die Stadt Gießen noch die Fa. Bieber + Marburg Eigentümerin dieser Alternativfläche ist.**

Verhandlungen zur Entwicklung des Gail-Geländes dauern bereits Jahrzehnte an, sodass für die Fa. Bieber + Marburg keine gesicherte zeitliche Perspektive darstellbar ist, wann das Gail-Gelände überhaupt für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung steht.

In 2024 wurde auf Anregung eines Naturschutzverbandes ein Gespräch zwischen der neuen Eigentümerin der in den Variantenvergleich eingebundenen Gailschen Teilfläche und der Fa. Bieber+Marburg geführt, ohne dass daraus eine Ankaufs- und Nutzungs-Perspektive erwachsen ist.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Vorentwurf
Nr. GI 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II“

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
von Donnerstag, den 05. Oktober bis einschließlich Mittwoch, den 08. November 2023
im Atrium des Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Gießen bzw. online über Gießen
www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren

Anregungen und Bedenken

Sehr geehrte Damen & Herren

derzeit befinde ich mich im 7. Semester Umweltmanagement der JH. Das
dabei angewandte Wissen, sowie die 7. Hessische Landesnaturschutztagung,
hat mich dazu bewegt, Bedenken zum Projekt „Bieber + Marburg II“ zu
äußern.

Nachdem ich mir das Flora & Fauna Gutachten angesehen habe, hatte ich
(ggf. Fortsetzung auf folgenden Seiten) große Lust die Ergebnisse wissenschaftlich zu
diskutieren & eine Schlussfolgerung für das Gebiet
zu ziehen. Da dafür jedoch die Zeit fehlt, lasse
ich Ihnen auf der Rückseite ein paar Argumente
zu kommen, die dazu anregen sollen, die Ök-
systembilanz aufzustellen, anstatt nur die CO₂-
Bilanz bei der Redung des Waldes zu beachten.

Name:

Adresse:

Datum: 06.11.2023

(freiwillige Angabe, bitte ankreuzen)
Interessenslage bei der Auslegung:

- Allgemeines Interesse: ☐
- Besonderes Interesse als betroffener Eigentümer: ☐
- Besonderes Interesse als Bauwillige/r: ☐
- Besonderes Interesse als Anwohner/in: ☐
- Besonderes Interesse als sonstige/r Nutzer/in im Plangebiet: ☒
- Sonstige besondere Interessen: ☒

Schriftliche Stellungnahmen bitte an:
Abgabefrist: 08.11.2023 (Posteingang)

Stadtplanungsamt Gießen
(Stichwort: Beteiligung B-Plan Fa. Bie-
ber)
Postf. 110820
35393 Gießen
Oder über:
stadtplanungsamt@giessen.de

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber
+ Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteili-
gung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Grundsätzlich begrüßt der Magistrat, dass durch die umfassende und offen-
sichtlich auch jüngere Menschen erreichende Beteiligung zur Gießener Bauleit-
planung konstruktive Anregungen dazu beitragen, das Planungsergebnis zu
optimieren.

Die Anregungen zur Verbesserung der ökologischen Ermittlungs- und Bewer-
tungsgrundlagen wurden zum Planentwurf hin aufgegriffen und nach Mög-
lichkeit berücksichtigt.

1

- Im Laufe des Gutachtens werden verschiedene Arten entdeckt, die entweder dort Nahrung finden oder sogar ihren festen Lebensraum dort haben (Eisbaue, Larven...).
- Es wurden verteilte & selten gewordene Arten gefunden (Fledermause, Farnschnecken...).
- Zusätzlich wird dargestellt, dass die Fläche, der Wald, was nicht überwindend der potentiell natürlichen Vegetation entspricht, dennoch großes Potential darin birgt, es zu Hause für viele Arten zu werden. Es gibt genug Tachlandige, die dazu in der Lage sind dieses Gebiet wieder mehr aufzuwerten, sodass auch „wertgebende“ Arten wie der Baumfarn, auch wieder zurück kommen können.
⇒ Das Gebiet ist wertvoll für die Artenvielfalt.

2

- Dazwischen sind die SWS dabei, das Fernwärmenetz auf Hochbäumen ausbauen – vorher das ganze Holz, selbstverständlich aus einer nachhaltigen Forstwirtschaft, erstmal für können soll, weißt bislang aber so genau.
- Gerade die Energiekrise hat uns gezeigt, dass wir unabhängig in unserer Energieversorgung werden müssen. Deshalb sollte wir jetzt Fläche, die das Potential hat nachhaltig bewirtschaftet zu werden, besetzen lassen.
Was bringt es, wenn Bleker + Marburg zwar spendiert, wir uns durch den hohen Energieverbrauch jedoch nur abhängig vom Ausland machen.
Die Fläche, die als Kompensation herhalten soll, wird allgemein benötigt – zum Schutz der Arten & des Klimas. Und falls es um eine versiegelte Fläche geht, die wieder entsiegelt werden soll, ist es dennoch eine Win-Win-Situation. Denn, etwas zu versiegeln, was ganz allgemein in Takt ist, ist in Hinblick auf den Zement einfach nur CO₂ zum Fenster raus schleppen...!

Die Fläche nicht zu versiegeln ist somit entweder eine Entscheidung für die Artenvielfalt, oder der Grundwasserberührung und schließlich in beiden Richtungen Schritte zur Klimaanpassung.
Oder es ist eine Entscheidung für mehr Klimaschutz & Unabhängigkeit.
Beide Fälle, kann sogar beides umgesetzt werden. Positive Aspekte werden auf der Landschaftsschutzseite genannt.

Deshalb hole ich Sie, sich mit Fachleuten des KUNIG, JGON, HAKULV, Wissenschaftler:innen der JLU, der Uniklinik oder der Philipps Universität zusammenzusetzen & an einer Flächengestaltung zu arbeiten, die eine Zukunft mit dem Ziel Artenreichtum & Klimaschutz verfolgt, anstatt einer Zukunft, die auf das optimale Wachstum eines Unternehmens zielt.
Denn es bleibt wie es ist: Der derzeitige „optimale Schnittpunkt“ auf dem Kosten-Nutzen-Diagramm liegt nur beim Plan der Pädung, weil nicht alle positiven & negativen externen Effekte verrechnet werden. Sondern verrechnet werden könnten.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 1: Die Aussagen zur Flora und Fauna werden zur Kenntnis genommen.

Im 2022 erarbeiteten Fauna-Flora-Gutachten und im 2023 darauf aufbauenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag inklusive der Ergänzungsuntersuchungen zum Entwurf wurden die Tierarten im Erweiterungsgebiet aufgenommen und hinsichtlich Seltenheit und Artenschutzrelevanz begutachtet. Die Umweltauswirkungen der Inanspruchnahme von 4 ha Waldfläche wurden im Bebauungsplanverfahren umfangreich und sorgfältig geprüft und im Ergebnis einer Gesamtabwägung unterzogen. Vor dem Hintergrund des Beschlusses zur Klimaneutralität wurden die Standortalternativen einer CO₂-Bilanz unterzogen. In der Gesamtbilanz der Umweltauswirkungen wurden neben den treibhausgasbilanzen auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich Natur und Landschaft betrachtet. Mit der vorliegenden Konzeption umfangreicher Ausgleichsmaßnahmen und deren Sicherstellung im Bebauungsplan und durch vertragliche Regelungen werden die ermittelten Auswirkungen des Eingriffs am Betriebsstandort weitestgehend kompensiert.

Zu 2: Die Einschätzung zur Energieversorgung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Flächen sowie Flächenkonkurrenz wird zur Kenntnis genommen.

Die verschiedenen konkurrierenden Belange und Ansprüche an die Flächennutzung (hier erwähnt: Forstwirtschaft und (Holz-)Energieversorgung vs. Gewerbeentwicklung) werden im Rahmen der räumlichen Gesamtplanung (Regionalplanung, Flächennutzungsplanung) gegeneinander abgewogen. Auch die vorliegende Planung hat ein regionalplanerisches und bauleitplanerisches Verfahren durchlaufen.

Der Magistrat bestätigt, dass eine Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Gießen erstellt und beschlossen wurde und auch die Stadtwerke eine Wärmetransformationsplanung zur perspektivisch kompletten Umstellung ihrer Fernwärmeerzeugung auf regenerative Energieträger beauftragt haben. Laut allen bisherigen diesbezüglichen aber auch allgemeinen Erkenntnissen spielt für die zentrale künftige Wärmeerzeugung der Brennstoff Holzackschnitzel eine sehr untergeordnete Bedeutung, zumal zu dessen Herstellung regelmäßig kein ganzer Wirtschaftswald vorgehalten werden muss - da das dortige Holz aus wirtschaftlichen Gründen aber auch wegen der Klimabilanz und Nachhaltigkeitsanforderungen möglichst stofflich verwertet wird.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 9. November 2023 00:02
An: Stadtplanungsamt
Betreff: Einspruch zur Erweiterung von Bieber+Marburg
Anlagen: Einspruch_B+M-sh.odt

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei der Einspruch zur Erweiterung des Geländes von Bieber+Marburg in Gießen.
Mit klimafreundlichen Grüßen

[REDACTED]

Multiples Organversagen bei unserem Planeten Erde?
Diese Doku sollte an allen Schulen gezeigt werden: Kinder der Klimakrise – 4 Mädchen, 3 Kontinente, 1 Mission
<https://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/die-kinder-der-klimakrise-100.html>
Mark Benecke: Bienen und Blümchen- Warum das Artensterben so herbe nervt
<https://youtu.be/UAKZz3DMppg>



Handwritten notes: "Hn - Pa" and "Id"

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

[REDACTED] Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Der Einspruch zur Firmenerweiterung wird zur Kenntnis genommen. Der Magistrat vertritt eine andere Auffassung und unterstützt auf der Grundlage der vollständig vorliegenden Abwägungsergebnisse weiterhin die Variante der Betriebserweiterung am Standort.

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

wir sind Entsetzt wie in Zeiten der voranschreitenden Klimakrise die Rodung unseres sogenannten Erholungs- und Schutzwaldes von 4 ha (das sind 8 Fußballfelder) wiederum mit der absurden Begründung des „**öffentlichen Interesses**“ erlaubt werden soll. Welches „**öffentliche Interesse**“ soll das sein? 91 % der Bundesbürger möchten einen Umwelt- und Klimafreundlichen Umbau der Wirtschaft! Gleichzeitig befürchten dreiviertel der Menschen, dass sich dadurch die Schere zwischen Arm und reich vergrößert. Das hat nicht irgendeine NGO-Studie herausgefunden, sondern diese Angaben gehen aus einer gemeinsamen repräsentativen Umfrage des Bundesumweltministeriums und des Umweltbundesamtes (UBA) hervor!

Dieser Frevel an der Natur wird von der **Öffentlichkeit**, also die Bürger*innen in dessen Namen diese sogenannten Erweiterungsbestrebungen der Fa. Bieber+Marburg und damit die Rodung von 4 ha Wald erlaubt wird, angeprangert und deren Notwendigkeit in Frage gestellt.

Wir vermissen detaillierte Kenntnisse über:

2

1.) die Anzahl der Befürworter und der Gegner in der Bevölkerung dieses Vorhabens, denn in deren Namen wird schließlich ein massiver Eingriff unternommen. Die Zeit, dass die Schaffung von ein paar Arbeitsplätzen mit dem Totschlagargument „im öffentlichen Interesse“ gegen jeglichen Widerstand erfolgreich ist muss vorbei sein.

3

2.) eine sachgerechte Modellierung über die Verschlechterung der CO₂ Bilanz der betroffenen Kommune, denn die Kommune möchten/wollen ihre Klimaschutzziele nach dem Klimaschutzgesetz von 2019 bzw. 2021 einhalten.

4

3.) die Berechnungen und Art von Ausgleichsmaßnahmen, welche für die Rodung eines intakten Laubwaldes berechnet werden? Bei den derzeitigen Klimaveränderungen haben die Förster*innen große Schwierigkeiten Neuanpflanzungen am Leben zu erhalten. Hier kann der Erfolg einer Ausgleichsmaßnahme aus unserer Sicht nicht garantiert werden. Damit ist die Fällung von einem bereits etablierten, intakten Wald aus Klimaschutz, Wasserschutz- und Umweltschutzgründen nicht vertretbar, zumal noch weitere Teile des Waldes gerodet werden könnten im Zuge i) einer noch ausstehenden Verkehrsuntersuchung, (ii) der Regenrückhalteplanung und (iii) des Umbaus des angeschnittenen Waldbestandes zu einem gestuften Waldrand. Damit wird das Mikroklima weiter gestört und die Resilienz des Waldes in Zeiten des Klimawandels weiter massiv verringert und bereits erfolgte Aufforstungsbemühungen evtl. gefährdet.

5

Diesen Argumenten steht das wirtschaftliche Interesse der Fa. Bieber+Marburg gegenüber, wobei das „**öffentliche Interesse**“ laut der oben genannten Studie eine Verringerung der Schere zwischen Arm und Reich ist. Wie gedenken Sie diesem „**öffentlichen Interesse**“ Rechnung zu tragen?

Aus der Begründung geht hervor, dass das Unternehmen eine Zusammenlegung der Standorte wünscht, wahrscheinlich um Kosten zu sparen. Zitat: „Bieber+Marburg verfolgt als Unternehmensstrategie die Zusammenführung von Unternehmensteilen“ sowie „der Betrieb an einem Standort ist Bestandteil dieser Strategie“. „Eine Teilverlagerung scheidet aus Sicht des Unternehmens aber aus, weil damit das Ziel, verstreute Produktionsstätten an einem Standort zu konzentrieren, nicht umsetzbar wäre.“ Garantiert Bieber+Marburg die Neu-Einstellung von 50-80 Menschen bei Zusage des Erhaltes

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 1 : Die Kritik an der „absurden“ Begründung des öffentlichen Interesses an der Betriebserweiterung wird zur Kenntnis genommen und wie folgt begründet.

Hinsichtlich gesamtstädtischer Gewerbeentwicklungsziele, sozialer und kommunalwirtschaftlicher Belange besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Betriebserweiterung. Aufgrund der dienstleistungsgeprägten Struktur in der Stadt Gießen ist auch gerade der Erhalt und die Sicherung der wenigen im produzierenden Sektor bestehenden Betriebe zum Angebot von Waren für die mittelständische Wirtschaft und entsprechende Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen wichtig. Der Bebauungsplan hat daher auch das Ziel, diese Belange im Interesse der Bevölkerung zu sichern, weiterhin Gewerbesteuern in nicht unbeträchtlichem Umfang zur Finanzierung gemeindlicher Aufgaben. Alle Eingriffe in Natur und Umwelt wurden sorgfältig ermittelt und bewertet. Sie werden im Rahmen einer umfassenden Ausgleichskonzeption vollständig und teilweise überkompensiert.

Zu 2 : Die Kritik an fehlenden Kenntnissen über die Anzahl der Befürworter und und Gegner der Betriebserweiterung wird zur Kenntnis genommen und klar gestellt.

Der Magistrat verweist auf die Grundregeln der repräsentativen Demokratie sowie für eine sachgerechte Abwägung der unterschiedlichen Belange im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches. Demnach kommt es nicht darauf an - und muss demzufolge auch nicht im Bebauungsplan aufgeführt werden -, wieviele Bürger/-innen für oder gegen ein Planungsvorhaben sind. Sondern es kommt auf den Inhalt und die Gewichtigkeit der (auch nur von einzelnen Personen oder Stellen) vorgetragenen Anregungen bzw. Kritikpunkte an.

Zu 3 : Die Kritik an einer Modellierung der CO₂-Bilanz wird zur Kenntnis genommen und bei einer Prüfung zum Entwurf hin teilweise berücksichtigt.

Gerade wegen des beschlossenen Gießener Klimaneutralitäts-Ziels wurde für dieses Planungsvorhaben eine CO₂-Bilanzierung durchgeführt. Eine stadtweite Bilanzierung ist in diesem Zusammenhang aber nicht möglich und sachgerecht. Zum Entwurf und seiner Offenlage hin wurde ein worts-case-Szenario unter Berücksichtigung vieler vorgetragener methodischer Kritikpunkte durchgeführt. Es belegt, dass die Erweiterungs-Variante am Betriebsstandort nach wie vor diesbezüglich deutliche Vorteile aufweist.

Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren „Erweiterung der Fa. Bieber+Marburg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Entsetzt wie in Zeiten der voranschreitenden Klimakrise die Rodung unseres sogenannten Erholungs- und Schutzwaldes von 4 ha (das sind 8 Fußballfelder) wiederum mit der absurden Begründung des „**öffentlichen Interesses**“ erlaubt werden soll.

Welches „öffentliche Interesse“ soll das sein?

91 % der Bundesbürger möchten einen Umwelt- und Klimafreundlichen Umbau der Wirtschaft! Gleichzeitig befürchten dreiviertel der Menschen, dass sich dadurch die Schere zwischen Arm und reich vergrößert. Das hat nicht irgendeine NGO-Studie herausgefunden, sondern diese Angaben gehen aus einer gemeinsamen repräsentativen Umfrage des Bundesumweltministeriums und des Umweltbundesamtes (UBA) hervor!

Dieser Frevel an der Natur wird von der **Öffentlichkeit**, also die Bürger*innen in dessen Namen diese sogenannten Erweiterungsbestrebungen der Fa. Bieber+Marburg und damit die Rodung von 4 ha Wald erlaubt wird, angeprangert und deren Notwendigkeit in Frage gestellt.

Wir vermissen detaillierte Kenntnisse über:

- 1.) die Anzahl der Befürworter und der Gegner in der Bevölkerung dieses Vorhabens, denn in deren Namen wird schließlich ein massiver Eingriff unternommen. Die Zeit, dass die Schaffung von ein paar Arbeitsplätzen mit dem Totschlagargument „im öffentlichen Interesse“ gegen jeglichen Widerstand erfolgreich ist muss vorbei sein.
- 2.) eine sachgerechte Modellierung über die Verschlechterung der CO₂ Bilanz der betroffenen Kommune, denn die Kommune möchten/wollen ihre Klimaschutzziele nach dem Klimaschutzgesetz von 2019 bzw. 2021 einhalten.
- 3.) die Berechnungen und Art von Ausgleichsmaßnahmen, welche für die Rodung eines intakten Laubwaldes berechnet werden? Bei den derzeitigen Klimaveränderungen haben die Förster*innen große Schwierigkeiten Neuanpflanzungen am Leben zu erhalten.

Hier kann der Erfolg einer Ausgleichsmaßnahme aus unserer Sicht nicht garantiert werden. Damit ist die Fällung von einem bereits etablierten, intakten Wald aus Klimaschutz, Wasserschutz- und Umweltschutzgründen nicht vertretbar, zumal noch weitere Teile des Waldes gerodet werden könnten im Zuge i) einer noch ausstehenden Verkehrsuntersuchung, (ii) der Regenrückhalteplanung und (iii) des Umbaus des angeschnittenen Waldbestandes zu einem gestuften Waldrand. Damit wird das Mikroklima weiter gestört und die Resilienz des Waldes in Zeiten des Klimawandels weiter massiv verringert und bereits erfolgte Aufforstungsbemühungen evtl. gefährdet.

5

Diesen Argumenten steht das wirtschaftliche Interesse der FA. Bieber+Marburg gegenüber, wobei das „**öffentliche Interesse**“ laut der oben genannten Studie eine Verringerung der Schere zwischen Arm und Reich ist. Wie gedenken Sie diesem „**öffentliche Interesse**“ Rechnung zu tragen?

6

Aus der Begründung geht hervor, dass das Unternehmen eine Zusammenlegung der Standorte wünscht, wahrscheinlich um Kosten zu sparen. Zitat: „Bieber+Marburg verfolgt als Unternehmensstrategie die Zusammenführung von Unternehmensteilen“ sowie „der Betrieb an einem Standort ist Bestandteil dieser Strategie“. „Eine Teilverlagerung scheidet aus Sicht des Unternehmens aber aus, weil damit das Ziel, verstreute Produktionsstätten an einem Standort zu konzentrieren, nicht umsetzbar wäre.“
Garantiert Bieber+Marburg die Neu-Einstellung von 50-80 Menschen bei Zusicherung des Erhaltes

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **4** : Bzgl. der Anregung zu den Berechnungen und der Art der Ausgleichsmaßnahmen wird auf die bereits zum Planentwurf vorgelegte Ausgleichskonzeption im Umweltbericht verwiesen. Es wird angemerkt, dass der naturschutzfachliche Ausgleich nicht mit der forstrechtlichen Kompensation zusammenhängt. Bei dieser wird von der Anpflanzung geeigneter Zukunfts-Baumarten und einer nach Aufwuchs erreichten mindestens gleichartigen Qualität des Ersatzwaldes ausgegangen. Der Wegfall des gestuften Waldrandes wurde in der Eingriffs-Ausgleichs-Planung berücksichtigt.

Zu **5** : Die Aussagen zum öffentlichen Interesse werden zur Kenntnis genommen, auf Pkt. **1** verwiesen und ergänzt, dass mit der Sicherung des Betriebes, der im Umkreis von rd. 300 km mittelständischen Betrieben entsprechend ihrer jeweiligen Kundenwünsche vorgefertigte Stahlprodukte anliefern wodurch der einzelne Betrieb sich somit kostenintensive Bearbeitungsanlagen und Teile der Vorfertigung sparen kann, auch in besonderem Maße die regionale, mittelständische Stahlverarbeitung gestärkt wird. Dies trägt somit zum Erhalt der Arbeitsplätze und „Verringerung der Schere zwischen Arm und Reich“ bei.

Zu **6** : Die Aussage, dass es sich primär um die Zusammenlegung von Betriebsstätten handelt, ist so nicht richtig.

Zur 1. Betriebserweiterung traf es zu, dass der Standort in Buseck und in Gießen an diesem Standort zusammengeführt wurde. Die 2. Betriebserweiterung erfolgt insbesondere zur Erhöhung der Kapazitäten und Optimierung des Betriebsablaufes am mit Gleisanschluss versehenen Hauptstandort mit Umstellung auf ein elektrisch betriebenes Transportsystem. Die Garantie für die angegebenen und auch nach derzeitigem Stand sicher von der Fa. Bieber+ Marburg sowie dem Magistrat erwarteten zusätzlichen Arbeitsplätze darf aus vertragsrechtlichen Gründen (Angemessenheits-Gebot) nicht im abzuschließenden Durchführungsvertrag abgesichert werden. Ihre tatsächliche Realisierung hängt auch von vielen nicht durch die Stadt und teilweise auch nicht durch die Firma beeinflussbaren Faktoren ab.

aller derzeitigen Arbeitsplätze? Oder ist das eine „Schönrechnerei“ der Firma, bei der lediglich die Mitarbeiter der anderen Zweigstelle umquartiert werden und es letztlich auf ein Reduzieren der Kosten für Bieber+Marburg hinausläuft, aber auf Kosten der Lebensqualität der Mitarbeiter. Diese müssen evtl. nun pendeln, was Zeit und Spritgeld kostet und die Umweltbelastungen weiter steigert.

7

Es verwundert sehr, dass Bieber+Marburg behaupten, dass diese Erweiterung „Alternativlos“ sei, da Alternativen „nicht in einem vertretbaren Zeitraum entwickelbar“ wäre. Es wurde seitens der Stadt klar definiert das keine Erweiterung in diesem Gebiet zugelassen wird! Somit war von Anbeginn klar, dass es keine Erweiterung geben wird. Die Konzernführung hat sich nicht rechtzeitig der Problematik angenommen und muss nun rechtskonforme und - vor allem in Zeiten von Klimawandel - umweltschonende und vorausschauende Unternehmensplanung betreiben. Es ist NICHT von „öffentlichem Interesse“ Verfehlungen von Konzernführungen auszubaden.

8

Die Alternative, den Status quo so beizubehalten wie bisher (aktuelle Standorte belassen) wird nicht in Betracht gezogen. Dabei wird ja nicht nur 4 ha Wald abgeholzt, der als CO₂-Senke damit weggfällt. Auch die Bebauung mit klimaschädlichen Baustoffen (z.B. Beton) heizt die Erderwärmung weiter an und ist ein weiterer völlig sinniger und unnötiger Sargnagel des lokalen Klimaschutzes.

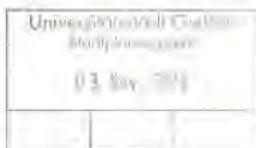
9

Viele Menschen nutzen den Wald, der als Erholungs- und Schutzwald erklärt wurde, als Naherholungsgebiet. Sportler, Spaziergänger, Hundebesitzer, Waldkindergartenkinder, Radfahrer und viele andere Menschen erfreuen sich an der Ökosystemleistung des Waldes: Schatten spenden, kühlend, CO₂-Produktion, Staub und Schadstofffilter, beruhigende Wirkung durch die grüne Farbe. Darüber hinaus bietet der Wald Windschutz, Erosionsschutz, eine hohe Wasserspeicherkapazität und ist Humusspeicher. Er dient auch als Sichtschutz zu Bebauungen jeder Art (Häuser, Straßen, Überlandleitungen, Bahnstrecken,...) Nun kann diese Erklärung nur aufgehoben werden, wenn andere stärkere „öffentliche Interessen“ diese oben genannten Interessen der Öffentlichkeit überwiegen. Welche sollten das sein? Ein paar Arbeitsplätze, die vielleicht nicht einmal real existent sind? Ein paar Steuern, die real nach Abschreibungen des Unternehmens kaum ins Gewicht fallen werden?

10

Wir haben stetig steigende CO₂-Emissionen und dieses Jahr sehr wahrscheinlich das wärmste Jahr seit 125.000 Jahren. Die Menschheit hat noch nie in einer Welt mit einer so hohen CO₂-Gehalten in der Atmosphäre gelebt! Die Menschheit hat sich in einem sehr kleinen Fenster von Klimaschwankungen (wenige Grad) entwickelt, das heißt in einem sehr stabilen System. Dieses System hat der Mensch destabilisiert. Wir müssen unsere Lebensgrundlage erhalten und endlich umdenken - Auch Bieber+Marburg und die Stadt Gießen. Aber Bieber+Marburg behaupten, dass es bei einer Kompletterverlagerung „wirtschaftlich nicht zumutbar“ sei die Anlage zurückzubauen und die Flächen zu renaturieren. Wie dreist ist das denn? Schaden anzurichten, Gewinne zu generieren und die Behebung des Schadens der Allgemeinheit zu überlassen. Gewinne privatisieren und Kosten der Gesellschaft aufzubürden ist ja eine weit verbreitete Praxis, aber auf keinem Fall im „öffentlichen Interesse“.

Kurios ist das Argument bei einer Kompletterverlagerung „eine gewerblich – industrielle Weiterentwicklung würde die berechnete CO₂-Bilanz weiter verschlechtern“. Die nachfolgende Firma würde ein Bestandsgebäude nutzen und nicht einen Neubau auf der grünen Wiese benötigen. Das bedeutet weniger Versiegelung und weniger CO₂-Ausstoß.



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 7 : Die Einschätzung zur Entwicklung der Fa. Bieber + Marburg wird zur Kenntnis genommen. Der Magistrat vertritt hierzu eine andere Auffassung. Es wird zudem und klargestellt dass die Fa. Bieber + Marburg viel mehr nach noch in Umsetzung befindlicher Ausschöpfung jeglicher Bau-rechte aus dem Planverfahren in 2008 in 2017 weiteren Entwicklungsbedarf angemeldet hatte. Daher wurde für diesen Bedarf nach einer umfänglichen und ergebnisoffenen Variantendiskussion die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Vorzugsvariante ausgewählt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Regionalversammlung – und nicht „die Stadt“ – in 2008 einen Beschluss zur nicht mehr zulässigen erneuten Betriebserweiterung gefasst hat, den sie in 2024 aufgehoben hat.

Zu 8 : Der Anregung, den Status Quo als Alternative beizubehalten, wird nicht gefolgt.

Die Prüfung von Alternativen muss vor dem Hintergrund der planerischen Entwicklungsziele durchgeführt werden. Eine „stus-quo-Variante“ („Null Entwicklung“) ist – im Gegensatz zu anderen Baurecht-Verfahrensvorschriften wie z.B. bei der Planung von Verkehrsprojekten - nicht zu untersuchen. Aufgrund des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens, bei dem der Vorhabenträger einen Antrag auf Betriebserweiterung und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt hat, der von der Stadtverordnetenversammlung angenommen wurde und somit der Planungsauftrag zur Baurechtschaffung und nicht zur Beibehaltung des Status-Quo besteht, stellt die Null-Variante keine ernsthafte Alternative dar – zumal eine Betrachtung von Null-Varianten in der Bauleitplanung unüblich ist.

Zu 9 : Die Einschätzung zur vielfachen Erholungswaldnutzung wird für diesen konkreten Teilabschnitt des Waldes nicht geteilt.

Unmittelbar angrenzend an den Autobahnring 485 und abseits real vorhandener bzw. ausgewiesener (Rad-) Wander- oder Spazierwege ist die Erholungsnutzung eher gering einzustufen (siehe Umweltbericht).

aller derzeitigen Arbeitsplätze? Oder ist das eine „Schönrechnerei“ der Firma, bei der lediglich die Mitarbeiter der anderen Zweigstelle umquartiert werden und es letztlich auf ein Reduzieren der Kosten für Bieber+Marburg hinausläuft, aber auf Kosten der Lebensqualität der Mitarbeiter. Diese müssen evtl. nun pendeln, was Zeit und Spritgeld kostet und die Umweltbelastungen weiter steigert.

Es verwundert sehr, dass Bieber+Marburg behaupten, dass diese Erweiterung „Alternativlos“ sei, da Alternativen „nicht in einem vertretbaren Zeitraum entwickelbar“ wäre. Es wurde seitens der Stadt klar definiert, dass keine Erweiterung in diesem Gebiet zugelassen wird! Somit war von Anfang an klar, dass es keine Erweiterung geben wird. Die Konzernführung hat sich nicht rechtzeitig der Problematik angenommen und muss nun rechtskonforme und - vor allem in Zeiten von Klimawandel - umweltschonende und vorausschauende Unternehmensplanung betreiben. Es ist NICHT von „öffentlichem Interesse“ Verfehlungen von Konzernführungen auszubaden.

Die Alternative, den Status quo so beizubehalten wie bisher (aktuelle Standorte belassen) wird nicht in Betracht gezogen. Dabei wird ja nicht nur 4 ha Wald abgeholzt, der als CO₂-Senke damit wegfällt. Auch die Bebauung mit klimaschädlichen Baustoffen (z.B. Beton) heizt die Erderwärmung weiter an und ist ein weiterer völlig unsinniger und unnötiger Sargnagel des lokalen Klimaschutzes.

Viele Menschen nutzen den Wald, der als Erholungs- und Schutzwald erklärt wurde, als Naherholungsgebiet. Sportler, Spaziergänger, Hundebesitzer, Waldkindergartenkinder, Radfahrer und viele andere Menschen erfreuen sich an der Ökosystemleistung des Waldes: Schatten spenden, kühlend, CO₂-Produktion, Staub und Schadstofffilter, beruhigende Wirkung durch die grüne Farbe. Darüber hinaus bietet der Wald Windschutz, Erosionsschutz, eine hohe Wasserspeicherkapazität und ist Humusspeicher. Er dient auch als Sichtschutz zu Bebauungen jeder Art (Häuser, Straßen, Überlandleitungen, Bahnstrecken,...)

Nun kann diese Erklärung nur aufgehoben werden, wenn andere stärkere „öffentliche Interessen“ diese oben genannten Interessen der Öffentlichkeit überwiegen. Welche sollten das sein? Ein paar Arbeitsplätze, die vielleicht nicht einmal real existent sind? Ein paar Steuern, die real nach Abschreibungen des Unternehmens kaum ins Gewicht fallen werden?

10

Wir haben stetig steigende CO₂-Emissionen und dieses Jahr sehr wahrscheinlich das wärmste Jahr seit 125.000 Jahren. Die Menschheit hat noch nie in einer Welt mit einer so hohen CO₂-Gehalten in der Atmosphäre gelebt! Die Menschheit hat sich in einem sehr kleinen Fenster von Klimaschwankungen (wenige Grad) entwickelt, das heißt in einem sehr stabilen System. Dieses System hat der Mensch destabilisiert. Wir müssen unsere Lebensgrundlage erhalten und endlich umdenken - Auch Bieber+Marburg und die Stadt Gießen.

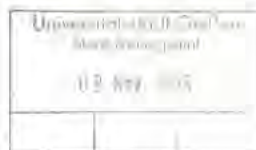
11

Aber Bieber+Marburg behaupten, dass es bei einer Komplettverlagerung „wirtschaftlich nicht zumutbar“ sei die Anlage zurückzubauen und die Flächen zu renaturieren.“

12

Wie dreist ist das denn? Schaden anzurichten, Gewinne zu generieren und die Behebung des Schadens der Allgemeinheit zu überlassen. Gewinne privatisieren und Kosten der Gesellschaft aufzubürden ist ja eine weit verbreitete Praxis, aber auf keinem Fall im „öffentlichen Interesse“.

Kurios ist das Argument bei einer Komplettverlagerung „eine gewerblich – industrielle Weiternutzung würde die berechnete CO₂-Bilanz weiter verschlechtern“. Die nachfolgende Firma würde ein Bestandsgebäude nutzen und nicht einen Neubau auf der grünen Wiese benötigen. Das bedeutet weniger Versiegelung und weniger CO₂-Ausstoß.



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 10 : Die allgemeinen Aussagen zur CO₂-Emission werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass die Klimaauswirkungen Bestandteil der Gesamtabwägung sind, die auch die Belange von Natur- und Landschaft umfasst, und nicht alleiniges Entscheidungskriterium.

Zu 11 : Die Behauptungen bzgl. der Unzumutbarkeit eines Rückbaus des Betriebsstandortes bei einer Komplettverlagerung werden zur Kenntnis genommen.

Es wird klargestellt, dass, selbst wenn eine Komplettverlagerung unter Klima- und Naturschutzfachliche Aspekten in Betracht zu ziehen gewesen wäre, weder die Stadt Gießen noch die Fa. Bieber + Marburg Eigentümerin von Alternativflächen ist. Verhandlungen zur Entwicklung des Gail-Geländes dauern bereits Jahrzehnte an und es ist daher für die Fa. Bieber + Marburg keine zeitliche Perspektive darstellbar, wann das Gail-Gelände für eine gewerbliche Nachnutzung überhaupt zur Verfügung steht.

Zu 12 : Die Aussage zur Nachnutzung bestehender Gebäude auf dem Gail-Gelände wird insofern korrigiert, dass diese seit Jahrzehnten und für einen anderen Nutzungszweck errichteten Gebäude, nicht annähernd den spezifischen Anforderungen der Firma Bieber + Marburg noch den gesetzlichen Anforderungen an einen Gewerbebau entsprechen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Vorentwurf
Nr. GI 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II“

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

von Donnerstag, den 05. Oktober bis einschließlich Mittwoch, den 08. November 2023

im Atrium des Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Gießen bzw. online über Gießen

www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren

Anregungen und Bedenken

Eine reine CO₂-Bilanzierung ist völlig ungenügend. CO₂ ist zwar wichtig jedoch bei weitem nicht das einzige Kriterium. Auch möchte ich drauf hinweisen, dass Kompensationen wie anpflanzen von neuen Bäumen zwar nett sind, jedoch der Lebensraum der Tiere vor Ort zerstört wird und bis dann mal neue Bäume nachgewachsen sind, viele der Tiere nicht mehr leben.

Das Ökosystem beherbergt bereits jetzt wertvolle Arten und hat das Potential dazu, noch mehr Arten zu etablieren. Ich kann nicht verstehen wie man noch im Jahr 2023 auf die Idee kommt einen Wald zu roden eine gute Idee sei. Wir verlieren auf dem gesamten Planeten Wälder an Trockenheit und Brände, anstelle abzuholzen und ein weiteres Loch in den Wald zu schlagen, müssen wir endlich Wälder schützen. Auch vor Firmen!

(ggf. Fortsetzung auf folgenden Seiten)

Name:

Adresse:

Datum: 07.11.2023

(freiwillige Angabe, bitte ankreuzen)

Interessenslage bei der Auslegung:

Allgemeines Interesse:



Besonderes Interesse als betroffener Eigentümer:



Besonderes Interesse als Bauwillige/r:



Besonderes Interesse als Anwohner/in:



Besonderes Interesse als sonstige/r Nutzer/in im Plangebiet:



Sonstige besondere Interessen:



Schriftliche Stellungnahmen bitte an:
Abgabefrist: 08.11.2023 (Posteingang)

Stadtplanungsamt Gießen
(Stichwort: Beteiligung B-Plan Fa. Bieber)
Postf. 110820
35353 Gießen
Oder über:
stadtplanungsamt@giessen.de

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

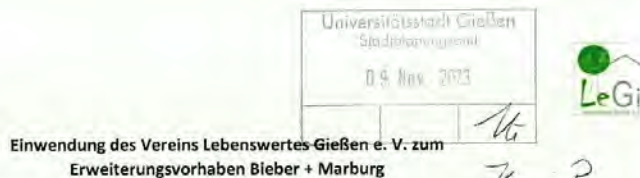
Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen:

Neben einer CO₂-Bilanzierung im Variantenvergleich wurden selbstverständlich auch alle anderen Umweltschutzgüter und dabei insbesondere Natur und Landschaft sowie artenschutzrechtliche Untersuchungen einer vollumfänglichen Prüfung unterzogen. Die Klimaauswirkungen sind also Bestandteil der Gesamtabwägung, die alle nach BauGB zu berücksichtigenden Umweltbelange und insbesondere auch die Belange von Natur- und Landschaft umfasst, und nicht alleiniges Entscheidungskriterium.



Im Folgenden erhebt der Verein Lebenswertes Gießen e. V. folgende Einwendungen zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. GI 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II“:

Einführung

Wir halten die Genehmigung der Betriebserweiterung der Firma Bieber+Marburg auf Kosten der Vernichtung von 40.000 qm Schutz- und Erholungswald für nicht ausreichend begründet und werden im Weiteren die verschiedenen Argumente hierfür ausführen.

1

Genehmigung und Festlegungen 2008 / Frühzeitige Vorfestlegung des Magistrats

Zunächst einmal kritisieren wir, dass der Öffentlichkeit wesentliche Informationen über die Genehmigung der Erweiterung 2008 vorenthalten werden. Aus dem Bescheid des RP Gießen vom 4.6.2008 geht eindeutig hervor, dass es die damalige Erweiterung im Schutz- und Erholungswald nur unter verschiedenen Bedingungen erteilt wurde. Dazu gehörten, dass

- es eine flächengleiche Ersatzaufforstung geben müsse (die in dieser Form nicht durchgeführt wurde),
- die gewerbliche/industrielle Nutzung auch langfristig auf die Antragsfläche beschränkt sein müsse,
- eine darüber hinausgehende Entwicklung ausgeschlossen sei
- und die durch die Abweichungsentscheidung zugelassene, endgültige Außengrenze des Gewerbegebietes als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen sei.

Alleine diese Festlegungen machen schon deutlich, dass es sowohl der Stadt Gießen als auch dem antragstellenden Unternehmen seit 2008 hätte klar sein müssen, dass eine Erweiterung am Standort nicht möglich sein würde. Dennoch hat das Unternehmen bereits 2019 den Kontakt mit dem Forstamt Wattenberg gesucht, um über den Erwerb der Erweiterungsfläche zu sprechen.

Eine Genehmigung diesen eindeutigen Festlegungen zum Trotz würde die Glaubwürdigkeit der Genehmigungsbehörden ebenso untergraben wie die der Stadt Gießen, des Magistrats und des Stadtplanungsamts.

2

Darüber hinaus kritisieren wir die voreingenommenen Stellungnahmen des Magistrats der Stadt Gießen im März 2022, in denen lt. Gießener Allgemeine darauf hingewiesen wurde, dass

- „bei der nun neu geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes kein Abweichungsverfahren mehr notwendig sei, weil eine Erweiterung des Gewerbegebietes im Entwurf des neuen Regionalplans (Karte) vorhanden sei“
- und „Stadt- und Regionalplanung die 2008er-Festlegung als „überholt“ ansähen“.

Die dadurch manifestierte einseitige Vorfestlegung des Magistrats auf eine Standorterweiterung inkl. dem offensichtlichen Versuch, die erforderlichen planerischen Schritte mit Scheinargumenten zu

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + **Abwägung der Anregungen**, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Lutz Hiestermann, Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **1** : Die Ausführungen zur Abweichung von den raumordnerischen Maßgaben des Regierungspräsidiums Gießen vom 04.06.2008 werden zur Kenntnis genommen. Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich. Es obliegt dem Regierungspräsidium, wie die Inhalte der dort diskutierten Vorlagen und getroffenen Entscheidungen kommuniziert werden. Insofern weist der Magistrat die Kritik an einer unzureichenden Kommunikation und bezüglich der Glaubwürdigkeit zurück.

Es wird entgegengehalten, dass sich mit der damaligen Abweichungsentscheidung 16 Jahren später Entwicklungsabsichten des Betriebes abzeichnen, die auch den Träger der Raumordnungsplanung zu einer Reaktion auf veränderte Verhältnisse, die bei der Festlegung des damaligen Ziels, noch nicht berücksichtigt werden konnten, befähigen. Dies bringt auch der geänderte § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zum Ausdruck, wonach die „Kann-Vorschrift“ zu einer „Soll-Vorschrift“ 2023 geändert wurde, auf die im Abweichungsbescheid durch das Regierungspräsidium vom Mai 2024 verwiesen wird. Danach soll die Raumordnungsbehörde einer Zielabweichung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Für den Beschluss zum Zielabweichungsantrag des Magistrates ist allein die Regionalversammlung verantwortlich. Alle Entscheidungen der Regionalversammlung bzgl. der erforderlichen Zulassung einer Abweichung vom gültigen Regionalplan 2010 inkl. der Änderung der Maßgaben wurden, wie in derartigen Verfahren üblich, abgewartet, bevor die Beschlüsse zur Baurechtschaffung durch die Stadtverordnetenversammlung getroffen werden.

Weiterhin obliegt es grundsätzlich jedem politischen Gremium, über die Verbindlichkeit von Beschlüssen aus vorangegangenen Legislaturperioden neu zu befinden.

Einwendung des Vereins Lebenswertes Gießen e. V. zum
Erweiterungsvorhaben Bieber + Marburg

Im Folgenden erhebt der Verein Lebenswertes Gießen e. V. folgende Einwendungen zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. GI 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II“:

Einführung

Wir halten die Genehmigung der Betriebserweiterung der Firma Bieber+Marburg auf Kosten der Vernichtung von 40.000 qm Schutz- und Erholungswald für nicht ausreichend begründet und werden im Weiteren die verschiedenen Argumente hierfür ausführen.

Genehmigung und Festlegungen 2008 / Frühzeitige Vorfestlegung des Magistrats

Zunächst einmal kritisieren wir, dass der Öffentlichkeit wesentliche Informationen über die Genehmigung der Erweiterung 2008 vorenthalten werden. Aus dem Bescheid des RP Gießen vom 4.6.2008 geht eindeutig hervor, dass es die damalige Erweiterung im Schutz- und Erholungswald nur unter verschiedenen Bedingungen erteilt wurde. Dazu gehörten, dass

- es eine flächengleiche Ersatzaufforstung geben müsse (die in dieser Form nicht durchgeführt wurde),
- die gewerbliche/industrielle Nutzung auch langfristig auf die Antragsfläche beschränkt sein müsse,
- eine darüber hinausgehende Entwicklung ausgeschlossen sei
- und die durch die Abweichungsentscheidung zugelassene, endgültige Außengrenze des Gewerbegebietes als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen sei.

Alleine diese Festlegungen machen schon deutlich, dass es sowohl der Stadt Gießen als auch dem antragstellenden Unternehmen seit 2008 hätte klar sein müssen, dass eine Erweiterung am Standort nicht möglich sein würde. Dennoch hat das Unternehmen bereits 2019 den Kontakt mit dem Forstamt Wettenberg gesucht, um über den Erwerb der Erweiterungsfläche zu sprechen.

Eine Genehmigung diesen eindeutigen Festlegungen zum Trotz würde die Glaubwürdigkeit der Genehmigungsbehörden ebenso untergraben wie die der Stadt Gießen, des Magistrats und des Stadtplanungsamts.

Darüber hinaus kritisieren wir die voreingenommenen Stellungnahmen des Magistrats der Stadt Gießen im März 2022, in denen lt. Gießener Allgemeine darauf hingewiesen wurde, dass

- „bei der nun neu geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes kein Abweichungsverfahren mehr notwendig sei, weil eine Erweiterung des Gewerbegebietes im Entwurf des neuen Regionalplans (Karte) vorhanden sei“
- und „Stadt- und Regionalplanung die 2008er-Festlegung als »überholt« ansähen“.

Die dadurch manifestierte einseitige Vorfestlegung des Magistrats auf eine Standorterweiterung inkl. dem offensichtlichen Versuch, die erforderlichen planerischen Schritte mit Scheinargumenten zu

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Lutz Hiestermann, Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **2** : Die Kritik an den „voreingenommenen Stellungnahmen“ im Zusammenhang mit den raumordnerischen Rahmenbedingungen wird zurückgewiesen

Diesbezügliche Presse-Aussagen aus dem März 2022 sind/waren dahingehend zu verstehen, dass angesichts der bereits in 2021 beschlossenen Neuausweisung der Betriebserweiterung im 1. Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes in Magistrat und Koalition erwogen worden ist, diese Fortschreibung abzuwarten - was dann aber u.a. aufgrund der unklaren Zeitperspektive der Regionalplanung zu Gunsten eines im November 2023 beantragten Zielabweichungsverfahrens verworfen worden ist.



umgehen, konnte erst durch die folgende Antwort des RP auf entsprechende Nachfragen einer Grünen Kreistagsabgeordneten verhindert werden (Datum 21.03.2022):

- „Das Zitat gibt den Sachverhalt nur sehr verkürzt wieder... Überholt ist die damalige Festlegung jedoch nicht, da sie in den gültigen RPM 2010 Eingang gefunden hat und derzeit ohne Zielabweichungsverfahren eine Erweiterung des Gewerbegebietes nicht möglich ist.“

3

Zu kritisieren ist auch die sprachliche Umsetzung in der textlichen Begründung des vorhabenbezogenen B-Plans. Für Leser*innen des Textes wird deutlich, dass es an Distanz zwischen der planenden Behörde und dem antragstellenden Unternehmen mangelt. Alle Argumente pro Waldvernichtung und pro Erweiterung klingen so, als hätte B+M sie selbst geschrieben. Eine abwägende Aufbereitung der Fakten und Argumente findet nicht statt. Schon in der Entscheidung der Regionalversammlung 2008 wird im Übrigen der Stadt bescheinigt, „den betriebsspezifischen und betriebswirtschaftlichen Belangen besonderes Gewicht“ beizumessen. Wir interpretieren diese Aussage so, wie sie nur gemeint gewesen sein kann – die Stadt Gießen hat damals schon sehr einseitig Rücksicht auf die privatwirtschaftlichen Interessen des Unternehmen B+M genommen und dafür Gemeinbesitz planerisch zur Verfügung gestellt.

4

CO₂-Bilanz als Entscheidungsgrundlage pro Erweiterung am Standort nicht belastbar

Gegenüber der Öffentlichkeit wurde der Eindruck vermittelt, dass die im Juli 2023 vorgelegte CO₂-Bilanz das entscheidende Argument für das Fällen von 40.000 qm Schutzwaldes sei, weil sie vermeintlich nachweise, dass die Variante Standorterweiterung die klar beste Klimabilanz aufweise.

Dass dies mitnichten so ist, wird deutlich, wenn man sich fachlich etwas intensiver mit der vorgelegten Studie beschäftigt.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Autoren des CO₂-Berichts offensichtlich über keine umfassende Expertise auf dem Feld der CO₂-Bilanz-Erstellung verfügen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, die nicht direkt mit der Errichtung von Gebäuden in Zusammenhang stehen (Logistikemissionen, Rodung, Ausgleichsflächenkompensation, etc.).

Darüber hinaus nehmen wir zur Bilanz wie folgt Stellung:

1. Die Nullvariante, d. h. das Beibehalten der aktuellen Standorte von Bieber+Marburg, wird in der Bilanz vollkommen außen vor gelassen.
2. Es werden keine einheitlichen Werte vorgelegt – stattdessen sind pro Variante drei verschiedene Werte für die Gesamtemissionen an vier Stellen der Offenlage zu finden. Zudem fehlen detaillierte Erläuterungen, um die Werte nachvollziehen zu können.
3. Die Annahmen zur Kompensationsleistung von Dach- und Fassadenbegrünung sind nachweislich falsch, wodurch die Werte um den Faktor 50 zu hoch angesetzt wurden.
4. Die Vernichtung der zukünftigen Speicherleistung der zu rodenden Fläche wird nicht berücksichtigt, wodurch der Standorterweiterung eine zu positive CO₂-Bilanz zugeschrieben wird.
5. Die durch die Fällung erfolgende Freisetzung von aktuell im Wald (insbesondere im Wurzel- und Astwerk, sowie im Boden) gespeichertem CO₂ wird unzureichend berücksichtigt. Die stoffliche Verwertung des auf der Fläche stehenden Holzes wird vorausgesetzt, obwohl dessen Eignung für eine solche nicht geprüft wurde.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Lutz Hiestermann, Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 3 : Die Unterstellung einer mangelnden Distanz zwischen planender Behörde und Unternehmen wird zurückgewiesen.

Bei dieser Bebauungsplan-Art wird lediglich der (separate) Vorhaben- und Erschließungsplan von der Vorhabenträgerin und den von ihr beauftragten Büros erstellt. Der eigentliche und rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan wird vom Magistrat und dem (in diesem Fall von einem durch ihn beauftragten) Planungsbüro verantwortet. Der auch zur erstmaligen und jetzigen Erweiterung beanspruchte Wald ist Staatsforst und wird demgemäß von Hessen Forst durch Verkauf "zur Verfügung gestellt". Die Stadt profitiert von diesem Verkaufsgeschäft nicht.

Zu 4 : Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt: Kritik und Anregungen wurden zum Entwurf hin weitgehend aufgenommen.

Der Magistrat hatte bereits zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens angekündigt, dass neben der Anwendung der üblichen, auch auf Umweltschutzgüter bezogenen Bewertungskriterien bei der umfassenden Alternativen- sowie Variantenprüfung auch und erstmals bei einem derartigen Verfahren der CO₂-Aspekt in die Abwägung einbezogen wird. Wie sich mittlerweile herausgestellt hat, sind alle üblichen Eingriffe des Planvorhabens in die Natur- und Umweltgüter ausgleichbar, nur nicht der Nachteil bei einer CO₂-Gesamtbilanzierung. Der Magistrat weist nachdrücklich den Vorwurf zurück, dass das ausgewählte Fachbüro „keine umfassende Expertise“ aufweise.

Dennoch wurde die CO₂-Bilanzierung aufgrund der Kritik aus der Vorentwurfs-Auslegung nochmals in einem Alternativszenario an mehreren Parametern so geändert, dass der in der Literatur jeweils ungünstigste zu findende Wert angesetzt wurde, erneut durchgeführt. Dazu gehörten u.a. die zukünftige CO₂-Bindungswirkung des zu rodenden Baumbestands, die Bindungswirkung der Dachbegrünung und die Emissionen der zusätzlichen Transporte und die Einsparung durch betriebsinternen Logistik.



umgehen, konnte erst durch die folgende Antwort des RP auf entsprechende Nachfragen einer Grünen Kreistagsabgeordneten verhindert werden (Datum 21.03.2022):

- „Das Zitat gibt den Sachverhalt nur sehr verkürzt wieder... Überholt ist die damalige Festlegung jedoch nicht, da sie in den gültigen RfM 2010 Eingang gefunden hat und derzeit ohne Zielabweichungsverfahren eine Erweiterung des Gewerbegebietes nicht möglich ist.“

Zu kritisieren ist auch die sprachliche Umsetzung in der textlichen Begründung des vorhabenbezogenen B-Plans. Für Leser*innen des Textes wird deutlich, dass es an Distanz zwischen der planenden Behörde und dem antragstellenden Unternehmen mangelt. Alle Argumente pro Waldvernichtung und pro Erweiterung klingen so, als hätte B+M sie selbst geschrieben. Eine abwägende Aufbereitung der Fakten und Argumente findet nicht statt. Schon in der Entscheidung der Regionalversammlung 2008 wird im Übrigen der Stadt bescheinigt, „den betriebsspezifischen und betriebswirtschaftlichen Belangen besonderes Gewicht“ beizumessen. Wir interpretieren diese Aussage so, wie sie nur gemeint gewesen sein kann – die Stadt Gießen hat damals schon sehr einseitig Rücksicht auf die privatwirtschaftlichen Interessen des Unternehmens B+M genommen und dafür Gemeinbesitz planerisch zur Verfügung gestellt.

4

CO₂-Bilanz als Entscheidungsgrundlage pro Erweiterung am Standort nicht belastbar

Gegenüber der Öffentlichkeit wurde der Eindruck vermittelt, dass die im Juli 2023 vorgelegte CO₂-Bilanz das entscheidende Argument für das Fällen von 40.000 qm Schutzwaldes sei, weil sie vermeintlich nachweise, dass die Variante Standorterweiterung die klar beste Klimabilanz aufweise.

Dass dies mitnichten so ist, wird deutlich, wenn man sich fachlich etwas intensiver mit der vorgelegten Studie beschäftigt.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Autoren des CO₂-Berichts offensichtlich über keine umfassende Expertise auf dem Feld der CO₂-Bilanz-Erstellung verfügen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, die nicht direkt mit der Errichtung von Gebäuden in Zusammenhang stehen (Logistikemissionen, Rodung, Ausgleichsflächenkompensation, etc.).

Darüber hinaus nehmen wir zur Bilanz wie folgt Stellung:

1. Die Nullvariante, d. h. das Belassen der aktuellen Standorte von Bieber+Marburg, wird in der Bilanz vollkommen außen vor gelassen.
2. Es werden keine einheitlichen Werte vorgelegt – stattdessen sind pro Variante drei verschiedene Werte für die Gesamtemissionen an vier Stellen der Offenlage zu finden. Zudem fehlen detaillierte Erläuterungen, um die Werte nachvollziehen zu können.
3. Die Annahmen zur Kompensationsleistung von Dach- und Fassadenbegrünung sind nachweislich falsch, wodurch die Werte um den Faktor 50 zu hoch angesetzt wurden.
4. Die Vernichtung der zukünftigen Speicherleistung der zu rodenden Fläche wird nicht berücksichtigt, wodurch der Standorterweiterung eine zu positive CO₂-Bilanz zugeschrieben wird.
5. Die durch die Fällung erfolgende Freisetzung von aktuell im Wald (insbesondere im Wurzel- und Astwerk, sowie im Boden) gespeichertem CO₂ wird unzureichend berücksichtigt. Die stoffliche Verwertung des auf der Fläche stehenden Holzes wird vorausgesetzt, obwohl dessen Eignung für eine solche nicht geprüft wurde.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + **Abwägung der Anregungen**, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Lutz Hiestermann, Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu **4** :

Im Ergebnis weist die beantragte und mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verfolgte Erweiterungsvariante immer noch mit deutlichem Abstand die geringsten THG-Emissionen auf. Eine Gewichtung dieses Bewertungsaspektes gegenüber den anderen Umwelt-, Sozial- und wirtschaftlichen Aspekten ist gesetzlich nicht vorgegeben, sondern unterliegt vollständig der politischen Abwägung.

Zu Nr. 1: Die Untersuchung einer „Null-Variante“ ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht vorgesehen. Die Null-Variante ist implizit aber dennoch in der Bilanz enthalten, da sich alle ermittelten Werte relativ auf die Null-Variante beziehen.

Zu Nr. 2: Zum Entwurf wurden die Werte überprüft und ggf. korrigiert.

Die Anregungen der Nrn. 3, 4, 6 und 7 wurden in der Alternativbilanz mit den Ungünstigsten, in der Literatur zu findenden Werte berücksichtigt.

Zu Nr. 5: Es ist davon auszugehen, dass das anfallende Holz weitgehend stofflich verwertet wird und der darin enthaltene Kohlenstoff weiterhin gespeichert bleibt. Das Astwerk würde bei Fortsetzung der regulären Forstwirtschaft ebenso anfallen. Das im Boden gespeicherte CO₂ wird bei Anwendung des Bodenschutzkonzeptes im Boden gespeichert bleiben.



6. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar und methodisch falsch, dass Emissionen aus Mehrfahrten für 50 Jahre mit heutigen Emissionswerten festgeschrieben und damit massiv überbewertet werden.
7. Die eingesparten Emissionen durch die Einführung eines Logistiksystems werden überbewertet, da der technologische Wandel in der LKW-Logistik nicht berücksichtigt wird. Zudem scheint die graue Energie für das Logistik-System nicht in der Bilanz berücksichtigt worden zu sein und es wird pauschal von einem 100% regenerativen Betrieb ausgegangen, ohne den Verbrauch und dessen Deckung näher zu erläutern. Auch erscheint es nicht plausibel, dass ein solches System nicht auch an Teilstandorten möglich wäre.
8. Bei der Teilverlagerung auf das Gail-Gelände wird der Abbruch des dortigen Gebäudebestands eingerechnet, obwohl dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit unabhängig von B+M erfolgen wird (da die Fläche in den nächsten Jahren entwickelt werden wird).
9. Es bleibt vollkommen unklar, warum bei einer Teilverlagerung eine Glasfaser-Verbindung zwischen Standorten notwendig ist und nicht jeweils ein schneller Internetanschluss ausreichend sein könnte.
10. Bei den Teilerweiterungen wird eine zweite Tankstelle und eine zweite Waschstraße eingeplant, obwohl die Distanz zum aktuellen Standort gering ist und ohnehin Fahrten zwischen den Standorten anfallen, d. h. die Nutzung der Infrastruktur an einem Standort möglich wäre.
11. Für die Teilverlagerungen wird mit der gleichen Anzahl an LKW-Stellplätzen (mit entsprechendem Flächenverbrauch/Versiegelung) gerechnet wie bei einer Komplettverlagerung, obwohl die Stellplätze am aktuellen Standort zusätzlich erhalten blieben. Dies erscheint wenig plausibel.
12. Das Unternehmen geht davon aus, dass eine erweiterte Fahrzeugflotte aufgrund des Warenverkehrs zwischen Standorten notwendig wäre. Dies erscheint aufgrund der geringen Distanz zwischen den Standorten und den sicherlich anfallenden Standzeiten der LKW wenig plausibel.
13. Die Autoren des CO₂-Berichts mussten sich auf Aussagen des Unternehmens verlassen, das jedoch ein hohes Interesse daran hat, den Betrieb am aktuellen Standort zu erweitern. Dies betrifft insbesondere die aus Unternehmenssicht notwendigerweise anfallenden Fahrten zwischen den Teilstandorten, den Lagerhaltungsbedarf und dabei anfallende Dopplungen, sowie den (Nicht-)Einsatz eines elektronischen Logistiksystems. Zudem lagen zur Erstellung des Berichts nur konkrete Pläne für die Standorterweiterung vor, nicht aber für die restlichen Varianten. Dies bringt weitere Unsicherheiten in die Bilanzen der restlichen Standortvarianten.

Die CO₂-Bilanz ist in der vorgelegten Form zur Entscheidungsfindung nicht geeignet - schon gar nicht als alleiniges Entscheidungsmerkmal.

Ökologische Beurteilung

Eine Abwägung der CO₂-Bilanz z. B. mit der vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfung findet gar nicht erst statt – zu eindeutig ist darin offensichtlich die Feststellung, dass die Erweiterung am Standort unter ökologischen Aspekten die schlechteste Variante ist.

Der betreffende Waldbereich wurde aus guten Gründen zu Erholungs- und Schutzwald erklärt. Die Flächen dienen der Feierabend- und Wochenenderholung der Bevölkerung und sowie dem Sicht- und Immissionsschutz. „Die Erklärung zu Erholungswald kann nur aufgehoben werden, wenn andere

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Lutz Hiestermann, Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu **4**:

Zu Nr. 8.: Die Annahme bzw. Einberechnung des Rückbau-Aufwandes bei der Gail-Variante ist methodisch korrekt. Sie wird dem Vorhaben zugerechnet, durch das er veranlasst wird. Von einem „Sowieso-Rückbau“ ist nicht auszugehen.

Zu Nr. 9. – 10: Die Art der Netzwerkverbindung sowie die sonstige Infrastruktur-Ausstattung (Tankstelle, Waschstraße, LKW-Stellplätze) bei zwei räumlich getrennten Betriebsstandorten wird alleinig durch die Firma entschieden. Dies hat auch keine relevanten Auswirkungen auf die CO₂-Bilanz, da z.B. die Mitbenutzung der Infrastruktur am Hauptstandort erhebliche Zusatzverkehre auslösen würde.

Zu Nr. 11 – 12: Dem Magistrat erscheint die Annahme der Firma, dass bei den Teilverlagerungs-Varianten zusätzliche LKW(-Fahrten) nötig werden, plausibel.

Zu Nr. 13: Der Magistrat geht auch davon aus, dass die der Bilanzierung zu Grunde liegenden Firmen-Angaben korrekt sind. Erhebliche Unplausibilitäten wären auch dem erfahrenen Gutachter aufgefallen.



6. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar und methodisch falsch, dass Emissionen aus Mehrfahrten für 50 Jahre mit heutigen Emissionswerten festgeschrieben und damit massiv überbewertet werden.
7. Die eingesparten Emissionen durch die Einführung eines Logistiksystems werden überbewertet, da der technologische Wandel in der LKW-Logistik nicht berücksichtigt wird. Zudem scheint die graue Energie für das Logistik-System nicht in der Bilanz berücksichtigt worden zu sein und es wird pauschal von einem 100% regenerativen Betrieb ausgegangen, ohne den Verbrauch und dessen Deckung näher zu erläutern. Auch erscheint es nicht plausibel, dass ein solches System nicht auch an Teilstandorten möglich wäre.
8. Bei der Teilverlagerung auf das Gail-Gelände wird der Abbruch des dortigen Gebäudebestands eingerechnet, obwohl dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit unabhängig von B+M erfolgen wird (da die Fläche in den nächsten Jahren entwickelt werden wird).
9. Es bleibt vollkommen unklar, warum bei einer Teilverlagerung eine Glasfaser-Verbindung zwischen Standorten notwendig ist und nicht jeweils ein schneller Internetanschluss ausreichend sein könnte.
10. Bei den Teilerweiterungen wird eine zweite Tankstelle und eine zweite Waschstraße eingeplant, obwohl die Distanz zum aktuellen Standort gering ist und ohnehin Fahrten zwischen den Standorten anfallen, d. h. die Nutzung der Infrastruktur an einem Standort möglich wäre.
11. Für die Teilverlagerungen wird mit der gleichen Anzahl an LKW-Stellplätzen (mit entsprechendem Flächenverbrauch/Versiegelung) gerechnet wie bei einer Komplettverlagerung, obwohl die Stellplätze am aktuellen Standort zusätzlich erhalten blieben. Dies erscheint wenig plausibel.
12. Das Unternehmen geht davon aus, dass eine erweiterte Fahrzeugflotte aufgrund des Warenverkehrs zwischen Standorten notwendig wäre. Dies erscheint aufgrund der geringen Distanz zwischen den Standorten und den sicherlich anfallenden Standzeiten der LKW wenig plausibel.
13. Die Autoren des CO₂-Berichts mussten sich auf Aussagen des Unternehmens verlassen, das jedoch ein hohes Interesse daran hat, den Betrieb am aktuellen Standort zu erweitern. Dies betrifft insbesondere die aus Unternehmenssicht notwendigerweise anfallenden Fahrten zwischen den Teilstandorten, den Lagerhaltungsbedarf und dabei anfallende Dopplungen, sowie den (Nicht-)Einsatz eines elektronischen Logistiksystems. Zudem lagen zur Erstellung des Berichts nur konkrete Pläne für die Standorterweiterung vor, nicht aber für die restlichen Varianten. Dies bringt weitere Unsicherheiten in die Bilanzen der restlichen Standortvarianten.

Die CO₂-Bilanz ist in der vorgelegten Form zur Entscheidungsfindung nicht geeignet - schon gar nicht als alleiniges Entscheidungsmerkmal.

Ökologische Beurteilung

5

Eine Abwägung der CO₂-Bilanz z. B. mit der vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfung findet gar nicht erst statt – zu eindeutig ist darin offensichtlich die Feststellung, dass die Erweiterung am Standort unter ökologischen Aspekten die schlechteste Variante ist.

Der betreffende Waldbereich wurde aus guten Gründen zu Erholungs- und Schutzwald erklärt. Die Flächen dienen der Feierabend- und Wochenenderholung der Bevölkerung und sowie dem Sicht- und Immissionsschutz. „Die Erklärung zu Erholungswald kann nur aufgehoben werden, wenn andere

Einwendungen Lebenswertes Gießen e. V. zum Vorhabenbezogenen B-Plan Bieber+Marburg Nr. GI 08/04; Seite 3

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + **Abwägung der Anregungen**, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Lutz Hiestermann, Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **5** : Der Hinweis wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt:

Im Zuge der Standortvariantenprüfung wurde lediglich eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Die wesentlich detailliertere Umweltprüfung, die schließlich auch Grundlage für die Abwägung ist, wurde erst im weiteren Bauleitplanverfahren durchgeführt. Dabei wurden die Auswirkungen auf alle nach BauGB zu berücksichtigenden Umweltgüter, darunter insbesondere auch Natur und Landschaft, geprüft und Maßnahmen entwickelt, um die Auswirkungen zu minimieren bzw. auszugleichen und artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden. Die dabei entwickelten Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die Auswirkungen des Eingriffs am Betriebsstandort weitestgehend zu kompensieren. Deshalb bleiben auch in der ökologischen Gesamtbewertung aller zu betrachtenden Umweltgüter die THG-Emissionen die schwerwiegendsten nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Damit bleibt die Betriebserweiterung am Standort auch nach der ökologischen Gesamtbewertung die sinnvollste Variante.

Im Zuge des Zielabweichungsverfahrens wurden durch Maßgaben verfügt, dass auch die Schutzwald- und Erholungswaldfunktionen des Regionalen Grünzuges auszugleichen sind. Unter Beteiligung der zuständigen Forstbehörden und der Regionalplanung wurden Schutzwald- und Erholungswaldfunktionen in die Ausgleichskonzeption und die Textfestsetzungen zum Entwurf des B-Plans aufgenommen.

Die im Ergebnis erfolgende Empfehlung für die von der Fa. Bieber + Marburg und dem Magistrat verfolgte Betriebserweiterungs-Variante ist, auch in Abwägung zu deren Nachteilen bei vielen sonstigen Umwelt-Kriterien, nicht allein ausschlaggebend für die Gesamt-Abwägung mit sozialen und wirtschaftlichen Aspekten, die letztlich maßgeblich durch die politischen Gremien zu treffen ist.



5

öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen.“ Eine Darlegung, welche öffentlichen Interessen dieses Erholungsinteresse überwiegen sollen, erfolgt nicht.

In den Vorträgen der beiden Herren Kriep vom Forstamt Gießen und Röhmel vom Gartenamt der Stadt im Rahmen der Sitzung des KUNSEV-Ausschusses am 7. November 2023 wurde deutlich, wie sehr sowohl der Stadtwald als auch die Stadtbäume unter den verschärften klimatischen Bedingungen insbesondere in den Jahren seit 2018 gelitten haben und welche erheblichen Verluste an Bäumen aktuell zu verzeichnen sind. Darüber hinaus wies Herr Kriep darauf hin, dass möglichst viel Boden geschützt werden müsse, damit der Wald eine Chance hat, und dass es einen Mangel nicht nur an Flächen sondern auch an Personal und Material zur Wiederaufforstung gebe.

Beide Vorträge können nur als Appell an die Verantwortlichen in der Stadt interpretiert werden, alles dafür zu tun, um existierende Waldstrukturen zu erhalten, statt den Wald durch große Entnahmen weiter zu schwächen.

6

Fehlende textliche Festsetzungen

Im Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans fehlen Vorgaben zu CO₂-reduziertem Bauen, z.B. indem Baumaterialien (Holzbauweise, CO₂-reduzierter Beton, etc.) vorgeschrieben werden. Darüber hinaus gibt es keine Festsetzung zur maximalen Ausnutzung der Dachfläche für Photovoltaik.

7

Zentrales Argument gegen die Betriebserweiterung von B+M:

Abschließend halten wir fest, dass bei einer Genehmigung der Erweiterung am Standort auch allen zukünftigen Erweiterungen (sei es durch B+M, sei es durch mögliche zukünftige Besitzer des Unternehmens bzw. des Areals) die Genehmigung zu weiteren Erweiterungen erteilt werden müsste. Wenn alle Argumente und Gründe, die gegen eine Erweiterung sprechen, durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, der Regionalversammlung sowie durch den Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags ignoriert bzw. beiseitegeschoben würden, ist jeglicher zukünftigen Erweiterung am Standort Tür und Tor geöffnet. D. h. es würde ein Gewerbegebiet mitten im Schutzwald etabliert, das sich potenziell (und wahrscheinlich auch faktisch) immer weiter vergrößern würde.

Alle möglichen vertraglichen Festlegungen und Rahmenbedingungen – siehe Entscheidung 2008 – wären dann in Gießen offiziell irrelevant. Die Glaubwürdigkeit von Magistrat und Politik würde massiv leiden!

Gießen, den 08.11.2023

Lutz Hiestermann

(1. Vorsitzender Lebenswertes Gießen e. V.)

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + **Abwägung der Anregungen**, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Lutz Hiestermann, Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu **5** :

Der Magistrat sieht keinerlei umwelt-, planungs- oder abwägungs-rechtlichen Probleme beim im Bebauungsplanverfahren nachvollzogenen Abwägungsvorschlag, der von der Stadtverordnetenversammlung entschieden werden muss. Die beschriebenen Herausforderungen, den Stadtwald resilienter gegenüber den lokalen Folgen des Klimawandels zu machen, wurden in der Ausgleichskonzeption ebenfalls berücksichtigt.

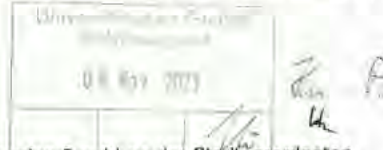
Zu **6** : **Die Hinweise auf CO₂-reduziertes Bauen und Festsetzungen zu PV-Anlagen werden zur Kenntnis genommen.**

Bzgl. der angeregten Vorgabe zur Festsetzung eines verpflichtenden Einsatzes klima-freundlicher Baumaterialien fehlt die Ermächtigungsgrundlage im § 9 BauGB. Da ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren gewählt worden ist, käme hierzu ersatzweise die Verständigung auf eine solche Bauweise mit der Vorhabenträgerin im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie deren Absicherung im Durchführungsvertrag in Betracht. Bisher wurde diesbezüglich aber die überwiegende Verwendung von Stahl bei der Neuerrichtung der Lagerhallen mit Regalsystemen zur Lagerung/Konditionierung schwerer Stahlprodukte abgestimmt. Auch Stahl wird (in Deutschland) künftig zunehmend klimafreundlich/er hergestellt. Klimarelevant ist aber insbesondere der Fakt, dass alle geplanten Hallen und somit über 90% des neuen Bauvolumens (als sog. Kalthallen) unbeheizt betrieben werden. Regelungen zur PV-Nutzung und ihr dauerhafter Betrieb sind in den Textfestsetzungen und im Durchführungsvertrag enthalten.

Zu **7** : **Die Einschätzung, dass durch die Erweiterungsplanung Rechtsansprüche für eine nochmalige Erweiterung ausgelöst werden, wird nicht geteilt.**

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Mittwoch, 8. November 2023 08:43
Stadtplanungsamt
Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. SCH 08/04 Erweiterung
Bieber + Marburg II



Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit nehme ich wie folgt Stellung:

- 1 Inwieweit beeinträchtigt die geplante Betriebserweiterung den Beschluss der Stadtverordneten zur Klimaneutralität in 2035?
- 2 Zur Nutzung von PV-Anlagen sind keine Aussagen getroffen worden. Möglicherweise ist dies nach dem BBauG und oder der HBO nicht möglich. Die Stadt Gießen hat aber beschlossen, dass alle Maßnahmen, die klimawirksam sind, auch klimaneutral auszuführen sind. Dazu gibt es keine Angaben.
- 3 Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass es primär nicht um die Erweiterung des Betriebs geht, sondern um die Zusammenlegung von Betriebsteilen.
Haben diese betrieblichen Interessen wirklich Vorrang vor dem Schutz des Waldes?
- 4 Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat eindeutig ergeben, dass die Erweiterung am Standort unter ökologischen Aspekten die schlechteste Bewertung hat, die Teilverlagerung auf das Gail'sche Gelände die beste.
Warum wird dann - wenn überhaupt - diese Erweiterung auf das Gail'sche Gelände nicht ausgewählt?
- 5 Es gibt noch zahlreiche andere Punkte. Ich möchte hinweisen auf das Hess. Waldgesetz. In diesem steht, dass der Wald nicht vernichtet, sondern vermehrt werden soll und nur dann ein Verkauf und die Rodung erfolgen kann, wenn es im landespolitischen Interesse liegt. Die Betriebserweiterung von Bieber + Marburg liegt sicherlich nicht in einem landespolitischen Interesse. Dafür ist der Betrieb zu klein.

Mit freundlichen Grüßen

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

- Zu 1 :** Die Frage zu den Auswirkungen der Planung auf das städtische Ziel der Klimaneutralität bis/ab 2035 wird wie folgt beantwortet:
Das verfolgte Ziel der Klimaneutralität bis 2035 wird durch das Vorhaben nicht leichter erreichbar. Es hängt aber auch nicht entscheidend von diesem Vorhaben ab, ob die Klimaneutralität bis 2035 noch erreicht werden kann. In einer vergleichenden CO₂-Bilanzierung der Planungs-Alternativen hat sich die Erweiterung am bestehenden Standort als am ehesten vorteilhaft herausgestellt.
- Zu 2 :** Der Hinweis zur Regelung der PV-Nutzung wird zur Kenntnis genommen. Im Durchführungsvertrag wird die Installation von PV-Anlagen und die Sicherstellung des dauerhaften Betriebes der Anlagen mit der Vorhabenträgerin geregelt.
- Zu 3 :** Die Aussage, dass es sich primär um die Zusammenlegung von Betriebsstätten handelt, ist so nicht richtig.
Zur 1. Betriebserweiterung traf es zu, dass der Standort in Buseck und in Gießen an diesem Standort zusammengeführt wurde. Die 2. Betriebserweiterung erfolgt insbesondere zur Erhöhung der Kapazitäten und Optimierung des Betriebsablaufes am mit Gleisanschluss versehenen Hauptstandort mit Umstellung auf ein elektrisch betriebenes Transportsystem.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 8. November 2023 08:43
An: Stadtplanungsamt
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. SCH 08/04 Erweiterung Bieber + Marburg II

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich wie folgt Stellung:

Inwieweit beeinträchtigt die geplante Betriebserweiterung den Beschluss der Stadtverordneten zur Klimaneutralität in 2035?

Zur Nutzung von PV-Anlagen sind keine Aussagen getroffen worden. Möglicherweise ist dies nach dem BBauG und oder der HBO nicht möglich. Die Stadt Gießen hat aber beschlossen, dass alle Maßnahmen, die klimawirksam sind, auch klimaneutral auszuführen sind. Dazu gibt es keine Angaben.

Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass es primär nicht um die Erweiterung des Betriebs geht, sondern um die Zusammenlegung von Betriebsteilen. Haben diese betrieblichen Interessen wirklich Vorrang vor dem Schutz des Waldes?

4 Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat eindeutig ergeben, dass die Erweiterung am Standort unter ökologischen Aspekten die schlechteste Bewertung hat, die Teilverlagerung auf das Gail'sche Gelände die beste. Warum wird dann - wenn überhaupt - diese Erweiterung auf das Gail'sche Gelände nicht ausgewählt?

5 Es gibt noch zahlreiche andere Punkte. Ich möchte hinweisen auf das Hess. Waldgesetz. In diesem steht, dass der Wald nicht vernichtet, sondern vermehrt werden soll und nur dann ein Verkauf und die Rodung erfolgen kann, wenn es im landespolitischen Interesse liegt. Die Betriebserweiterung von Bieber + Marburg liegt sicherlich nicht in einem landespolitischen Interesse. Dafür ist der Betrieb zu klein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

[REDACTED] Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 4 : Der Hinweis zur Nutzung des Gail-Gelände wird zur Kenntnis genommen.

Die Umweltauswirkungen der Inanspruchnahme von 4 ha Waldfläche wurden im Bebauungsplanverfahren umfangreich und sorgfältig geprüft und im Ergebnis einer Gesamtabwägung unterzogen. Vor dem Hintergrund des Beschlusses zur Klimaneutralität wurden die Standortalternativen einer CO₂-Bilanz unterzogen. In der Gesamtbilanz der Umweltauswirkungen wurden neben den Treibhausgas-Bilanzen auch die Auswirkungen auf alle nach BauGB zu berücksichtigenden Umweltschutzgüter, einschließlich Natur und Landschaft betrachtet. Mit der vorliegenden Konzeption umfangreicher Ausgleichsmaßnahmen und deren Sicherstellung im Bebauungsplan und durch vertragliche Regelungen werden die ermittelten Auswirkungen des Eingriffs am Betriebsstandort weitestgehend kompensiert. Die Treibhausgas-Emissionen bleiben die schwerwiegendsten nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt und damit unter Berücksichtigung der anderen Umweltbelange der entscheidende Faktor. Daher bleibt die Erweiterung am Betriebsstandort die Variante mit den geringsten Treibhausgasemissionen und somit nach der ökologischen Gesamtbewertung die sinnvollste Variante.

Darüber hinaus ist für das Gail-Gelände keine gesicherte zeitliche Perspektive darstellbar, wann das Gail-Gelände überhaupt für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung steht. Weder die Stadt Gießen noch die Fa. Bieber sind Eigentümer der Flächen.

Zu 5 : Der Hinweis, dass ein Verkauf und Rodung des Waldes nur mit landespolitischem Interesse erfolgen kann, wird zur Kenntnis genommen:

Ein landespolitisches Interesse kann allein vom Landesparlament bzw. vom zuständigen Ministerium bescheinigt werden und über die Zustimmung zum Verkauf der Waldfläche bestätigt werden.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. GI 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II“

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

von Donnerstag, den 05. Oktober bis einschließlich Mittwoch, den 08. November 2023

im Atrium des Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Gießen bzw. online über Gießen

www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren

Anregungen und Bedenken

Mit diesem Schreiben möchte ich meine Bedenken zur Erweiterung der Firma Bieber + Marburg II äußern und appelliere dazu eine umfangreiche Ökosystemanalyse bzw. -Bilanzierung durchzuführen, statt nur eine CO₂-Bilanzierung wie bisher zu beachten.

Das Ökosystem beherbergt bereits jetzt wertvolle Arten und hat das Potential dazu, noch wertvollere Arten zu etablieren. Auch aus ökonomischen Zwecken lohnt es sich ein Geäst zu haben, bei dem Biomasse entsteht. Denn die Energiepreise letztes Jahr hat uns gezeigt, dass wir unabhängiger in unserer Energieversorgung werden müssen. Das bringt mich zu dem Punkt: Da die StWS darauf auf Hochbau das Fernwärmenetz ausbaut, sollte jede Fläche, aus der „Holzhackschnitzel“ entstehen können, bestehen bleiben.

Name: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Datum: 07.11.2023

(freiwillige Angabe, bitte ankreuzen)

Interessenslage bei der Auslegung:

Allgemeines Interesse:

Besonderes Interesse als betroffener Eigentümer:

Besonderes Interesse als Bauwilliger/r:

Besonderes Interesse als Anwohner/in:

Besonderes Interesse als sonstige/r Nutzer/in im Plangebiet:

Sonstige besondere Interessen:

Die Wäldfläche nicht zu roden, wäre somit eine Entscheidung, die zu mehr Unabhängigkeit, Artenreichtum, Fernwärmesicherheit und somit als umfassend eine Klimaanpassungsmaßnahme entspricht. Es bleibt wie es ist.

Die Wäldfläche nicht zu roden, wäre somit eine Entscheidung, die zu mehr Unabhängigkeit, Artenreichtum, Fernwärmesicherheit und somit als umfassend eine Klimaanpassungsmaßnahme entspricht. Es bleibt wie es ist.

- ☐ Das derzeitige Optimum
- ☐ auf dem Kosten-Nutzen-Diagramm liegt nur
- ☐ bei der Rodung das
- ☐ Waldes, da sich nicht alle pos./neg.
- ☐ externen Effekte einbezogen wurden.
- ☐

Schriftliche Stellungnahmen bitte an:
Abgabefrist: 08.11.2023 (Posteingang)

Stadtplanungsamt Gießen
(Stichwort: Beteiligung B-Plan Fa. Bieber)

Postf. 110820

35353 Gießen

Oder über:

stadtplanungsamt@giessen.de

* Nehmen Sie sich zur Internalisierung der Externalitäten
Jahre von Personen mit Expertise:

- HLNUG → Wissenschaftler/innen der JGU
- HGON → der saophane Uni Künburg
- ANUKLV → der Philipps Uni Marburg

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wurden zum Entwurf hin nach Möglichkeit berücksichtigt.

Im 2022 erarbeiteten Fauna-Flora-Gutachten und im 2023 darauf aufbauenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag inklusive der Ergänzungsuntersuchungen zum Entwurf wurden die Tierarten im Erweiterungsgebiet aufgenommen und hinsichtlich Seltenheit und Artenschutzrelevanz begutachtet. Die Umweltauswirkungen der Inanspruchnahme von 4 ha Waldfläche wurden im Bebauungsplanverfahren umfangreich und sorgfältig geprüft und im Ergebnis einer Gesamtabwägung unterzogen. Vor dem Hintergrund des Beschlusses zur Klimaneutralität wurden die Standortalternativen einer CO₂-Bilanz unterzogen. In der Gesamtbilanz der Umweltauswirkungen wurden neben den Treibhausgas-Bilanzen auch die Auswirkungen auf alle nach BauGB zu berücksichtigenden Umweltschutzgüter, einschließlich Natur und Landschaft betrachtet. Mit der vorliegenden Konzeption umfangreicher Ausgleichsmaßnahmen und deren Sicherstellung im Bebauungsplan und durch vertragliche Regelungen werden die ermittelten Auswirkungen des Eingriffs am Betriebsstandort weitestgehend kompensiert.

Die verschiedenen konkurrierenden Belange und Ansprüche an die Flächennutzung (hier erwähnt: Forstwirtschaft und (Holz-)Energieversorgung vs. Gewerbeentwicklung) werden im Rahmen der räumlichen Gesamtplanung (Regionalplanung, Flächennutzungsplanung) gegeneinander abgewogen. Auch die vorliegende Planung hat ein regionalplanerisches und bauleitplanerisches Verfahren durchlaufen.

Der Magistrat bestätigt, dass eine Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Gießen erstellt und beschlossen wurde und auch die Stadtwerke eine Wärmetransformationsplanung zur perspektivisch kompletten Umstellung ihrer Fernwärmeerzeugung (im endausgebauten Netz) auf regenerative Energieträger beauftragt haben. Laut allen bisherigen diesbezüglichen aber auch allgemeinen Erkenntnissen spielt für die zentrale künftige Wärmeerzeugung der Brennstoff Holzhackschnitzel eine sehr untergeordnete Bedeutung, zumal zu dessen Herstellung regelmäßig kein ganzer Wirtschaftswald vorgehalten werden muss - da das dortige Holz aus wirtschaftlichen Gründen aber auch wegen der Klimabilanz und Nachhaltigkeits-Anforderungen möglichst stofflich verwertet wird.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. GI 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II“

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

von Donnerstag, den 05. Oktober bis einschließlich Mittwoch, den 08. November 2023
im Atrium des Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Gießen bzw. online über Gießen
www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren

Anregungen und Bedenken

Sehr geehrte Damen und Herren,
neben meiner Ansicht, dass sich die Firma Bieber+Marburg wie ein Fremdkörper in dem Waldstück ansieht, empört mich das unverfrorene Ersuchen, die „endgültige Außengrenze“ aus der Genehmigung 2008 hinauszuschieben.

Zwischen 2008 und Heute liegen 15 Jahre, in denen der Druck auf die Natur zugenommen hat und die Bedingungen für unsere nichtmenschlichen Mitbewohnerinnen des Planeten unerträglich sind.

1

2

Wenn ich mir Projekte des Straßenbaues ansehe, bei denen sich die Verantwortlichen bei Ihrer Durchsetzung – 40 Jahre nach Planung- auf „Vertrauensschutz“ berufen, dann kann ich nicht verstehen, wie eine „endgültige Außengrenze“ aufgeschürt werden soll.

Ich bitte das Vorhaben abzulehnen.

Name: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Datum: 06.11.2023

(freiwillige Angabe, bitte ankreuzen)

Interessenslage bei der Auslegung:

Allgemeines Interesse: ☐

Besonderes Interesse als betroffener Eigentümer: ☐

Besonderes Interesse als Bauwillige/r: ☐

Besonderes Interesse als Anwohner/in: ☐

Besonderes Interesse als sonstige/r Nutzer/in im Plangebiet: ☐

Sonstige besondere Interessen: ☐

Schriftliche Stellungnahmen bitte an: Stadtplanungsamt Gießen

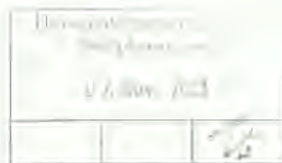
Abgabefrist: 08.11.2023 (Posteingang) (Stichwort: Beteiligung B-Plan Fa. Bieber)

Postf. 110820

35353 Gießen

Oder über:

stadtplanungsamt@giessen.de



*Plan - B
Hm*

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

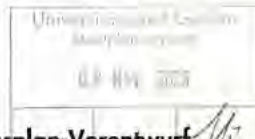
Behandlungsvorschlag:

Zu 1 : Zu der Einschätzung, dass das Vorhaben wie ein „Fremdkörper“ im Wald aussieht, weist der Magistrat drauf hin, dass schon mehrere Jahrzehnte vor der in 1958 erfolgten Ansiedlung der Fa. Bieber+Marburg am zur Erweiterung vorgesehenen Standort wegen der Bahnanbindung bereits eine andere industrielle Nutzung vorhanden war.

Der Behauptung zum „unverfrorene(n) Ersuchen, die endgültige Außengrenze aus der Genehmigung 2008 hinauszuschieben“ wird entgegengehalten, dass sich mit der damaligen Abweichungsentscheidung 16 Jahren später Entwicklungsabsichten des Betriebes abzeichnen, die auch den Träger der Raumordnungsplanung zu einer Reaktion auf veränderte Verhältnisse, die bei der Festlegung des damaligen Ziels, noch nicht berücksichtigt werden konnten, befähigen sollte. Dies bringt auch der geänderte § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zum Ausdruck, wonach die „Kann-Vorschrift“ zu einer „Soll-Vorschrift“ 2023 geändert wurde, auf die im Abweichungsbescheid durch das Regierungspräsidium vom Mai 2024 verwiesen wird. Danach soll die Raumordnungsbehörde einer Zielabweichung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Für den Beschluss zum Zielabweichungsantrag des Magistrates ist allein die Regionalversammlung verantwortlich. Alle Entscheidungen der Regionalversammlung bzgl. der erforderlichen Zulassung einer Abweichung vom gültigen Regionalplan 2010 inkl. der Änderung der Maßgaben wurden, wie in derartigen Verfahren üblich, abgewartet, bevor die Beschlüsse zur Baurechtschaffung durch die Stadtverordnetenversammlung getroffen werden. Weiterhin obliegt es grundsätzlich jedem politischen Gremium, über die Verbindlichkeit von Beschlüssen aus vorangegangenen Legislaturperioden neu zu befinden.

Zu 2 : Der Vergleich der Planung mit dem Vergleich von Straßenbau-Projekten und ihrem regelmäßig sehr langen Planungsvorlauf kann hier nicht nachvollzogen werden.



①

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. GI 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II“

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

von Donnerstag, den 05. Oktober bis einschließlich Mittwoch, den 08. November 2023

im Atrium des Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Gießen bzw. online über Gießen

www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren

Anregungen und Bedenken

1 Am 25.5.22 habe ich erstmals Abweichung nicht genehmigt.
① Am 4.6.2008 wurde im Abweichungsverfahren vom Regionalplan festgehalten:

– Für die erforderliche Waldrodung hat eine flächengleiche Ersatzaufforstung in räumlicher Nähe zu erfolgen.

– Die gewerbliche Nutzung ist auch langfristig auf der

(ggf. Fortsetzung auf folgenden Seiten) Antragfläche beschränkt. → Rückseite

Name:

Adresse:

Datum: 6.11.2023

(freiwillige Angabe, bitte ankreuzen)

Interessenslage bei der Auslegung:

Allgemeines Interesse:

Besonderes Interesse als betroffener Eigentümer:

Besonderes Interesse als Bauwillige/r:

Besonderes Interesse als Anwohner/in:

Besonderes Interesse als sonstige/r Nutzer/in im Plangebiet:

Sonstige besondere Interessen:

Schriftliche Stellungnahmen bitte an:
Abgabefrist: 08.11.2023 (Posteingang)

Stadtplanungsamt Gießen
(Stichwort: Beteiligung B-Plan Fa. Bieber)
Postf. 110820
35353 Gießen
Oder über:
stadtplanungsamt@giessen.de

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 1 : Die zitierten Aussagen zu den Festlegungen aus dem Abweichungsbescheid von 2008 werden zur Kenntnis genommen.

Für die 1. Betriebserweiterung hat eine Ersatzaufforstung in räumlicher Nähe stattgefunden. Aufgrund der nicht erzielten Funktionalität und Wirksamkeit der Ausgleichspflanzung im Bereich des Europaviertels wurde in 2023 eine erneute Nachpflanzung vorgenommen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für die 1. Erweiterung des Firmenstandortes setzt die Grenze des Geltungsbereiches fest. Im Planungsrecht besteht keine rechtliche Grundlage für die Festlegung einer "endgültigen" Außengrenze.

Es wird entgegengehalten, dass sich mit der damaligen Abweichungsentscheidung 16 Jahren später Entwicklungsabsichten des Betriebes abzeichnen, die auch den Träger der Raumordnungsplanung zu einer Reaktion auf veränderte Verhältnisse, die bei der Festlegung des damaligen Ziels, noch nicht berücksichtigt werden konnten, befähigen sollte. Dies bringt auch der geänderte § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zum Ausdruck, wonach die „Kann-Vorschrift“ zu einer „Soll-Vorschrift“ 2023 geändert wurde, auf die im Abweichungsbescheid durch das Regierungspräsidium vom Mai 2024 verwiesen wird. Danach soll die Raumordnungsbehörde einer Zielabweichung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Für den Beschluss zum Zielabweichungsantrag des Magistrates ist allein die Regionalversammlung verantwortlich. Alle Entscheidungen der Regionalversammlung bzgl. der erforderlichen Zulassung einer Abweichung vom gültigen Regionalplan 2010 inkl. der Änderung der Maßgaben wurden, wie in derartigen Verfahren üblich, abgewartet, bevor die Beschlüsse zur Baurechtschaffung durch die Stadtverordnetenversammlung getroffen werden. Weiterhin obliegt es grundsätzlich jedem politischen Gremium, über die Verbindlichkeit von Beschlüssen aus vorangegangenen Legislaturperioden neu zu befinden.

- „Eine damit hinwiegende Entwertung ist angerechnet“ ②
- Die durch die Abweichentscheidung ausgelassene, endgültige „Aufschränkung des Gewerbegebietes ist als Festsetzung im den Bebauungsplan aufzunehmen.“

② Es ist für mich unverständlich, wie die oben (1) zitierten Festlegungen vom Magistrat in Person von Frau Weigel – freilich mit der Bemerkung: „langfristig“ ist jetzt nach 15 Jahren vorbei!“ – ignoriert werden.

③ Alle Stadtverordnete sollten die Interessen der Bürgerschaft vertreten und dabei das gemeinsame Ziel „2035 Klimaneutral“ im Auge behalten. Wirtschaftliche Interessen sollten nicht vor Klimaschutz stehen!

④ Die Firma Bieber-Marburg hat seit 2008 expandiert und sich auch langfristig geplant und vermerkt jetzt die damaligen Festlegungen zu umgehen. Gleichzeitig hat sie am jetzigen Standort innerhalb der letzten 12 Monate gebaut, erweitert und aufgestockt und damit signalisiert, dass sie am Standort festhält.

⑤ Das gärtliche Gelände bietet in unmittelbarer Nähe (200 bis 300 Meter) ideale Bedingungen für die Firma, da dort schon Bodenverfüllung ist, eine Unterführung unter Gießring vorhanden ist, problemlos eine innenbetriebliche Straßenverbindung parallel zur Schienenführung hergestellt werden kann. Auch aus aus-mater-und-arten-schutzfachlicher Sicht wäre eine Überführung auf das Gelände ganz weit am günstigsten zu bewerten (ist!).

⑥ Ausgleichsflächen für die Rodung von 4 ha Wald stehen regional nicht zur Verfügung, Schutz- und Erholungswald würden für die Stadt entfallen. Erst weit entfernt – Brödingen – stünden Flächen zur Verfügung.

→ Seite ③

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu ② : Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. . Die grundsätzliche Unterstützung der Erweiterungsabsichten der Fa. Bieber+Marburg durch den Magistrat, unter der Maßgabe der Durchführung einer ergebnisoffenen Alternativen- und Variantenprüfung unter Einbeziehung des CO₂-Aspektes, erfolgte bereits durch den Vorgänger der Planungsdezernentin Weigel-Greulich, Bgm. Neidel.

Es wird ansonsten auf die Ausführungen zu Punkt 1 und die Zuständigkeit der Regionalversammlung bzw. des Regierungspräsidiums verwiesen.

Zu ③ : Die Aussage wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht die Inhalte des Bebauungsplanverfahrens.

Durch den in 2022 mehrheitlich durch die Stadtverordnetenversammlung gefassten Annahme- und Einleitungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren für die Betriebserweiterung ist der Magistrat jedoch gebunden, ein gesetzlich geregeltes Aufstellungsverfahren durchzuführen.

Zu ④ : Die Einschätzung zur Entwicklung und den Planungsabsichten der Fa. Bieber + Marburg wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.

Insbesondere wird zurückgewiesen, dass die Fa. Bieber + Marburg die „damaligen Festlegungen umgehen“ will. Vielmehr hat die Firma nach noch in Umsetzung befindlicher Ausschöpfung jeglicher Baurechte aus dem Planverfahren in 2008 in 2017 weiteren Entwicklungsbedarf angemeldet. Daher wurde für diesen Bedarf nach einer umfänglichen und ergebnisoffenen Variantendiskussion die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Vorzugsvariante ausgewählt.

- „Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist ausgeschlossen“ ②
- Die durch die Abweichentscheidung ausgelassene, und galt ge „Anfangsgrenze der Gewerbegebiete ist als Festsitzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.“

② Es ist für mich unverständlich, wie die oben (1) zitierten Festlegungen vom Magistrat in Person von Frau Wägel – freilich mit der Bemerkung: „Langfristig“ ist jetzt nach 15 Jahren vorbei!“ – ignoriert werden.

③ Alle Stadtverordnete sollten die Interessen der Bürgerschaft vertreten und dabei das gemeinsame Ziel „2035 Klimaneutral“ im Auge behalten. Wirtschaftliche Interessen sollten nicht vor Klimaerbsitz stehen!

④ Die Firma Bieber-Marburg hat seit 2008 expandiert und sich erheblich langfristig geplant und vermerkt jetzt die damaligen Festlegungen zu umgehen. Gleichzeitg hat sie am jetzigen Standort innerhalb der letzten 12 Monate gebaut, erweitert und aufgestockt und damit signalisiert, dass sie am Standort festhält.

⑤ Das Gailische Gelände bietet im unmittelbaren Nähe (200 bis 300 Meter) ideale Bedingungen für die Firma, da dort schon Boden verfügt ist, eine Unterführung unter Gießener Ring vorhanden ist, problemlos eine innerbetriebliche Straßenverbindung parallel zur Schienenführung hergestellt werden kann. Auch aus dem natur- und artenschutzrechtlichen Sicht wäre eine Verlegung auf das Gelände ganz Wart am günstigsten zu bewerkstelligen (siehe).

⑥ Ausgleichsflächen für die Rodung von 4 ha Wald stehen regional nicht zur Verfügung, Schutz- und Erholungswald würden für die Stadt zu fallen. Erst weit entfernt – Büdingen – stünden Flächen zur Verfügung.

Satz ③

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 5: Der Hinweis zur möglichen Nutzung des Gail-Geländes wird zur Kenntnis genommen und entgegengehalten, dass weder die Stadt Gießen noch die Fa. Bieber + Marburg Eigentümerin dieser Fläche ist.

Verhandlungen zur Entwicklung des Gail-Geländes dauern bereits Jahrzehnte an, sodass für die Fa. Bieber + Marburg keine gesicherte zeitliche Perspektive darstellbar ist, wann das Gail-Gelände überhaupt für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung steht.

In 2024 wurde auf Anregung eines Naturschutzverbandes ein Gespräch zwischen der neuen Eigentümerin der in den Variantenvergleich eingebundenen Gailschen Teilfläche und der Fa. Bieber+Marburg geführt, ohne dass daraus eine Ankaufs- und Nutzungs-Perspektive erwachsen ist.

Zu 6: Die Ausführungen zu den Waldersatzflächen werden zur Kenntnis genommen.

Die mit der Waldrodung verbundene Eingriffswirkung wurde vollumfänglich erfasst, bewertet und abgewogen. Die Ersatzaufforstung erfolgt nahezu vollständig und den forstrechtlichen Vorgaben entsprechend in Büdingen und nur mit etwa 0,292 ha im Stadtgebiet Gießen.

Die damit auch wegfallende Funktion des Waldstückes als Schutz- und Erholungswald werden im Rahmen des Ausgleichs der Funktionen des Regionalen Grünzuges innerhalb des Gießener Stadtgebietes kompensiert. Die Teilaufhebung der Schutz- und Erholungswalderklärung ist ein eigenständiges forstrechtliches Verfahren der Oberen Forstbehörde. Es wurde bereits mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 22.09.2025 seitens der federführenden Behörde des Regierungspräsidiums abgeschlossen.

7 In der CO₂-Betrachtung sind eine ganze Reihe von ³ Teil unfairer und falscher Aussagen und Annahmen enthalten - zu Ungunsten der Tierverlagerung. Z.B. CO₂-Emissionen von Diesel-LKWs für Transportfahrten über Zeiträume von bis zu 50 Jahren. LKWs mit Strom oder Wasserstoff betrieben werden die Zukunft sein.

8 Ob die Firma weiterhin expandieren wird, kann infrage gestellt werden, da Stahl und Beton schon jetzt vielfach durch Holzbauteile ersetzt werden.

9 Die Zusammenführung von Unternehmensstellen der Firma wäre bei Nutzung des gartischen Geländes ebenso möglich und würde die Anfahrtswege vieler Beschäftigter verkürzen.

Ich bitte um Einbeziehung der obigen Punkte und um eine Stellungnahme dazu, da für auch Umweltbelastung und Klimawandel entscheidende und wichtige Themen zum Erhalt der Lebensbedingungen im Nahbereich und weltweit darstellen.

6.11.2023

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 7 : Die Hinweise auf falsche Berechnungen in der CO₂- Betrachtung werden zur Kenntnis genommen.

Die Berechnungen wurden auf der Grundlage aktueller Standards und Regelwerke durchgeführt. Die Klimaauswirkungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung, die auch die Belange von Umwelt, Natur- und Landschaft umfasst, und nicht alleiniges Entscheidungskriterium. Hinsichtlich der Kritik an einzelnen Eingangsparametern der Berechnung wurde der THG-Bilanz zum B-Planentwurf ein berechnetes Alternativszenario hinzugefügt, welches die Annahmen für die CO₂-Emissionen der Betriebserweiterung am Standort wesentlich nachteiliger darstellt. Im Ergebnis bleibt dieser Standort immer noch die Variante mit den insgesamt geringsten Treibhausgasemissionen (siehe Umweltbericht).

Zu 8 : Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich um eine unternehmerische Entscheidung und damit auch um ein unternehmerisches Risiko, wenn der Stahlhandel zurückgeht.

Zu 9 : Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Siehe dazu die Ausführung zu Pkt. 5

[REDACTED]
-betroffene Bürgerin der Stadt Gießen-



06.11.2023

Handwritten: K. - Pa. Dan

Stadtplanungsamt Gießen
Postfach 110820
35353 Gießen

Schriftliche Stellungnahme
zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. GI 08 / 04
"Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier meine Anregungen, Bedenken und Zweifel zu dem o.g. Bebauungsplan-Vorentwurf:

1

1. Anregung

Hiermit regle ich an, dass auch die NICHT-Erweiterung des Geländes und damit die Beibehaltung der aktuellen Gegebenheiten als eine Variante geprüft wird.

Begründung dafür:

- Mir ist es nicht ersichtlich, warum die Verlegung einer Betriebsstätte innerhalb des Landkreises von so besonderem Interesse für die Stadt Gießen ist, dass es die Rodung von 4 ha Erholungswald rechtfertigt.
- Sollten dadurch tatsächlich eine unwesentlich hohe Anzahl (unter 80) Arbeitsplätze entstehen und nicht nur verlagert werden, gebe ich zu bedenken, dass wir in Zeiten des Arbeitskräftemangels angekommen sind – Stichwort demografischer Wandel. Auch BIEBER + MARBURG müssen inzwischen intensiv Werbung auf Spotify machen, weil sie Schwierigkeiten haben, Mitarbeiter*innen zu finden. Es steht also in Frage, ob diese Stellen zukünftig dauerhaft überhaupt besetzt werden können.
- Erhalt geht immer vor Neuschaffung in der Ressourcen- und der Klima-Bilanz.

2

2. Bedenken

Aus Gründen des Klima-, Wasser-, Arten- und Naturschutz ist die Rodung von 4 ha Wald im Stadtgebiet von Gießen nicht hinnehmbar.

Begründung dafür:

- Die Stadt Gießen hat beschlossen bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu sein. Dies ist ein Hilfsbeschluss, denn eigentlich geht es um eine konkrete Menge an CO₂, die nur noch freigesetzt werden darf. Im Prinzip ist es egal, bis wann dies geschieht. Hintergrund ist das Einhalten des 1,5° Limit, dass nicht überschritten werden sollte. Bislang schreitet Gießen mit großen Schritten dem Ende des Budget entgegen. Auch wenn es schwierig ist, da eine genaue Mengenzuteilung vorzunehmen. Bzw. gerade, weil es nicht möglich ist, eine genaue Menge zu benennen, ist diese so gering wie nur eben möglich zu halten. Grundsätzlich gilt: die Abholzung und jede Versiegelung verstärken den Klimawandel. Dies

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 1: Die Anregung zur Null-Variante wird zur Kenntnis genommen jedoch nicht gefolgt. Die Prüfung von Alternativen muss vor dem Hintergrund der planerischen Entwicklungsziele durchgeführt werden. Eine „Null-Variante“ (= „Null Entwicklung“) ist – im Gegensatz zu anderen Baurecht-Verfahrensvorschriften wie z.B. bei der Planung von Verkehrsprojekten - nicht zu untersuchen. Aufgrund des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens, bei dem der Vorhabenträger einen Antrag auf Betriebserweiterung und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt hat, der von der Stadtverordnetenversammlung angenommen wurde und somit der Planungsauftrag zur Baurechtschaffung und nicht zur Beibehaltung des Status-Quo besteht, stellt die Null-Variante keine ernsthafte Alternative dar.

Zu 2: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt.

Die Umweltauswirkungen der Inanspruchnahme von ca. 4 ha Waldfläche wurden im Bebauungsplanverfahren umfangreich und sorgfältig geprüft und im Ergebnis einer Gesamtabwägung unterzogen. Vor dem Hintergrund des Beschlusses zur Klimaneutralität wurden die Standortalternativen einer CO₂-Bilanz unterzogen. In der Gesamtbilanz der Umweltauswirkungen wurden neben den Treibhausgas-Bilanzen auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich Umwelt, Natur und Landschaft betrachtet. Mit der vorliegenden Konzeption umfangreicher Ausgleichsmaßnahmen und deren Sicherstellung im Bebauungsplan und durch vertragliche Regelungen werden die ermittelten Auswirkungen des Eingriffs am Betriebsstandort weitestgehend kompensiert. Die Treibhausgas-Emissionen bleiben die schwerwiegendsten nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt und damit unter Berücksichtigung der anderen Umweltbelange der entscheidende Faktor. Im Vergleich zu den anderen Standortvarianten bleibt die Erweiterung am Betriebsstandort somit die Variante mit den geringsten Treibhausgasemissionen und somit nach der ökologischen Gesamtbewertung die sinnvollste Variante.

ist zu unterlassen.

- Wälder und Forste sind wichtig Ökosystem für den Wasserhalt. Umso größer die Waldflächen, desto größer die Bedeutung des Wasserspeichers. Dies gilt es zu erhalten.
- In Zeiten des massiven Artensterben, das der Mensch durch Lebensraumzerstörung, Verschmutzung und klimatischen Veränderungen hervorgerufen hat, darf kein Forst durch einen Industriebetrieb ersetzt werden. Dieser kann nicht ausgeglichen werden, auch wenn die Berechnungen auf einem Blatt Papier anscheinend so ergeben. Und die Schaffung von Ausgleichsflächen in einem entfernten Landkreis können auch nichts kompensieren. Da müsste schon eine viermal so große Fläche vom angrenzenden Gießener Ring entsiegelt und aufgeforstet werden, um annähernd ein Ersatzlebensraum zu schaffen.

3

3. Zweifel

Ich bezweifle, dass die Berechnung der CO₂-Werte stimmen.

Begründung dafür:

- Ein Wald, der gerodet wird, wird nur dann dauerhaft seinen CO₂-Speicher halten, wenn er unmittelbar an Ort und Stelle komplett im Moor versinkt. In allen anderen Fällen – auch bei der Nutzung als Bauholz – wird CO₂ freigesetzt. Die Berechnung spiegelt das nicht wieder.
- Der CO₂-Speicher der Dachbegrünung ist bei weitem viel zu hoch gegriffen.
- Die Betrachtung ist darüberhinaus mit vielen Unsicherheiten versehen.

Die Auflistung meiner Bedenken ist bei weitem nicht vollständig, spricht trotzdem schon eindeutig dafür, den Bebauungsplan-Vorentwurf NICHT zu genehmigen. Wieso soll ausgerechnet diese Firma 4 ha Erholungswald vernichten dürfen? Ist mir wirklich ein Rätsel. Ich kann keinen einzigen Vorteil für die Stadt Gießen erkennen. Es besteht kein öffentliches Interesse. Die Umsetzung hätte aber die Zerstörung eines für Mensch und Tier wertvollen Erholungswaldes zur Folge.

4

Zudem wurde die letzte Erweiterung der Firma BIEBER + MARBURG nur unter der Bedingung genehmigt, dass es keine weitere Erweiterung mehr geben wird. Wenn dies hier nicht mehr gelten soll, dann stellt so eine Einschränkung nie wieder eine Einschränkung dar. Das kann auch politisch nicht gewollt sein.

Mit freundlichen Grüßen,

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 06.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 3: Die Zweifel an der CO₂-Bilanz werden zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf hin wurde eine Neuberechnung unter Beachtung einiger methodischer Kritikpunkte angestellt und ausgelegt.

Die Berechnungen wurden auf der Grundlage aktueller Standards durchgeführt. Die Klimaauswirkungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung, die auch die Belange von Natur- und Landschaft umfasst, und nicht alleiniges Entscheidungskriterium. Hinsichtlich der Kritik an einzelnen Eingangsparametern der Berechnung wurde der THG-Bilanz zum B-Planentwurf ein berechnetes Alternativszenario hinzugefügt, welches die Annahmen für die CO₂-Emissionen der Betriebserweiterung am Standort wesentlich nachteiliger darstellt als die wahrscheinliche THG-Bilanz. Dies beinhaltet auch einen wesentlich niedrigeren Ansatz für die CO₂-Bindungswirkung der Dachbegrünung. Im Ergebnis bleibt dieser Standort aber immer noch die Variante mit den insgesamt geringsten Treibhausgasemissionen (siehe Umweltbericht).

Zu 4: Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.

Nach § 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Daher ist auch die wirtschaftliche Entwicklung ein Belang von öffentlichem Interesse, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Dienstag, 7. November 2023 09:35
Stadtplanungsamt
Widerspruch gegen die geplante Erweiterung des Betriebs Bieber + Marburg
Gießen im Steinberger Weg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie meine schriftliche Einwendung gegen das geplante Bauvorhaben entsprechend des Bebauungsplans Nr. SCH 08/04 "Erweiterung Firma Bieber + Marburg II", abrufbar bei der Stadt Gießen unter https://www.giessen.de/?object=tx_2874.62139.1

Ich bitte um eine kurze Bestätigung des fristgerechten Eingangs und der formalen Annahme meines nachfolgenden Schreibens.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen!

Einwendung - Einordnung gegen das geplante Bauvorhaben

1

Bei der in Gießen geplanten Geländeerweiterung der Stahl- und Bauproduktelfirma Bieber + Marburg geht es unter anderem um die Errichtung eines sehr großen rund 100 m langen Hallenkomplexes mit einer Höhe von etwa 20 m. Zu diesem Zweck möchte die Firma rund 40.000 m² Erholungs- und Schutzwald im Schifflerbach Forst erwerben und roden. Für die Erlaubnis derartiger Arbeiten wäre die Durchführung eines regionalplanerischen Abweichungsverfahrens notwendig. Die Stadt Gießen und Regionalversammlung mögen sich gegen die vorgesehene Geländeumnutzung und die dafür vorgesehene Rodung aussprechen. Einige Gründe für die Ablehnung werden im folgenden dargestellt.

Klimaschutz

2

Die CO₂-Bilanzierungen für das Bauvorhaben und seiner Alternativen werfen zudem Fragen auf: so würde CO₂-Emissionen bei der Umnutzung beispielsweise des Gailschen Geländes auch bei jedem anderen Vorhaben entstehen und dürfen nur dann negativ in dieses spezifische Projekt hinein gerechnet werden, wenn die Stadt Gießen ohnehin keine Folgenutzung für derartige Industriebrache erwartet. Außerdem ist bei der Bilanzierung der CO₂-Entnahme durch Dach- und Fassadenbegrünung ein gravierender Rechenfehler enthalten: statt ein Gleichgewichtssystem mit Netto-Null CO₂-Emission nach drei Jahren anzunehmen, werden die CO₂-Entnahmezahlen bis zum Gleichgewichtspunkt auf 50 Jahre hochgerechnet, wodurch eine Überschätzung der Dachfläche der zu Bauenden Betriebshalle um den Faktor von mehr 16 stattfindet. Alleine aus diesen beiden genannten Gründen können Stadt und Regionalversammlung die vorgelegten CO₂-Bilanzierungen nicht als valide Entscheidungsgrundlage heran ziehen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit der Entscheidung vom 28.05.2024 wurde die beantragte Zielabweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 zur Ausweisung gewerblicher Bauflächen zugelassen. Somit ist die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Zu 2: Die Bedenken zur CO₂-Bilanz werden zur Kenntnis genommen.

Die Berechnungen wurden auf der Grundlage aktueller Standards durchgeführt. Die Klimaauswirkungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung, die auch die Belange von Umwelt, Natur- und Landschaft umfasst, und nicht alleiniges Entscheidungskriterium. Hinsichtlich der Kritik an einzelnen Eingangsparametern der Berechnung wurde der THG-Bilanz zum B-Planentwurf ein berechnetes Alternativszenario hinzugefügt, welches die Annahmen für die CO₂-Emissionen der Betriebserweiterung am Standort wesentlich nachteiliger darstellt. Dabei wurden auch die hier genannten Aspekte in die alternative Kalkulation einbezogen. Im Ergebnis bleibt dieser Standort aber immer noch die Variante mit den insgesamt geringsten Treibhausgasemissionen (siehe Umweltbericht). Der Argumentation, dass der Rückbau nicht in die CO₂-Bilanz eingerechnet werden sollte, wird nicht gefolgt. In Bilanzierungen von CO₂-Emissionen werden diese Emissionen standardmäßig dem Planungsvorhaben, durch das sie verursacht werden, zugeordnet. Für eine Nutzung durch Bieber + Marburg müsste das Gail-West-Gelände hergerichtet werden, die Einbeziehung der damit verbundenen (verursachten) CO₂-Emissionen in die Bilanzierung der Auswirkungen des Vorhabens ist somit sachgerecht. Von einer ‚Sowieso-Entfernung‘ der Gail-West-Relikte ohne Vorhaben ist nicht auszugehen.

Politische Verlässlichkeit

3

Der Beschluss von 2008 zur Genehmigung einer damaligen Geländeerweiterung muss gelesen werden als „Nein heißt nein – keine zukünftigen Erweiterungen.“ Klare Aussagen sind die Grundlage für langfristig strategisches Handeln und planvolles Vorgehen. Weicht die Stadt im vorliegenden Fall von der eigenen Position ab, ist dies eine willkommener Präzedenzfall auch für andere Firmen, Ansprüche an die Stadt Gießen geltend zu machen und die Erkenntnis: „Salamitaktik“ führt zum Erfolg und damit zu einer Aushöhlung politischer Vorgaben und damit der Volkssouveränität.

Hier braucht auch es klare Aussagen von der Regionalversammlung, damit nicht jetzt noch Fakten geschaffen werden, indem der im hessischen Staatsbesitz befindliche Forst voreilig veräußert wird.

Mehr Aufmerksamkeit sollte den folgenden Szenarien zukommen:

1. Bieber und Marburg nach marktwirtschaftlichem Prinzip Freiheit zum Umsiedeln lassen.

3.1

1.1. Falls die Firma keinen Alternativstandort findet und es zu einer Abwicklung von B+M kommen sollte, reduzieren sich die CO₂-Emissionen für Stahl-Verarbeitung und -Transport immens und führen zum Umdenken in Richtung alternativer Werkstoffe. Die Zukunftsträchtigkeit von Stahlbau ist ohnehin eher abnehmend, wie die geplante Betriebszusammenführung ja auch zeigt.

3.2

1.2. Falls keine Firmenabwicklung und auch keine Betriebszusammenführung stattfindet, bleibt alles beim Alten und die Stadt hat sich aber nicht in rein betriebliche Erwägungen eingemischt, was Begehrlichkeiten anderer ortsansässiger Firmen wecken könnte.

2. Innerstädtische Verdichtung existierender Industriebrache wie das Gailähe Gelände. Das würde die Stadtinfrastruktur wieder aufwerten auch die richtigen politischen Signale in Zeiten des fortschreitenden Landverbrauchs senden.

Umweltschutz + Erhalt funktional zusammenhängender Flächen

In Gießen wird es eine Zunahme von Kraftfahrzeugverkehr für LKW-Transporte von Stahlrohren und Bauprodukten nach Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken, Trier, Aachen usw. (s. Firmenwebseite) sowie einpendelndem Berufsverkehr aus Richtung des jetzigen Zweitstandorts Bischoffen. Damit verbunden sind vermehrte Emissionen u.a. von Abgasen, Feinstaub, Lärm, woraus die Menschen in Gießen keinen Allgemeinnutzen ziehen könnten.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Vorhaben kommt zu dem eindeutigen Schluss, dass die Geländeerschließung durch Rodungen des firmenanliegenden Waldes die schlechteste Variante darstellt. Die Waldfläche und ihr mögliches Verschwinden kann nicht nur isoliert betrachtet werden, sondern sein ökologischer Wert und seine Funktion müssen im Kontext auch umher vorkommenden Höhlenbrüter- und Amphibienhabitaten gesehen werden.

Die Stadtverwaltung und die Regionalversammlung möge ernsthaft prüfen, inwieweit Vereinbarungen zur Wiederaufforstung für eine vorige Betriebserweiterung von B+M eingehalten wurden und die damaligen Ausgleichsmaßnahmen auch aus heutiger Sicht als ökologisch erfolgreich gewertet werden können. In und um Gießen herum stehen keine ausreichenden und geeigneten Ausgleichsflächen für langwierige

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 3 : Die Aussage wird zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt.

Es wird entgegengehalten, dass sich mit der damaligen Abweichungsentscheidung 16 Jahren später Entwicklungsabsichten des Betriebes abzeichnen, die auch den Träger der Raumordnungsplanung zu einer Reaktion auf veränderte Verhältnisse, die bei der Festlegung des damaligen Ziels, noch nicht berücksichtigt werden konnten, befähigen. Dies bringt auch der geänderte § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zum Ausdruck, wonach die „Kann-Vorschrift“ zu einer „Soll-Vorschrift“ 2023 geändert wurde, auf die im Abweichungsbescheid durch das Regierungspräsidium vom Mai 2024 verwiesen wird. Danach soll die Raumordnungsbehörde einer Zielabweichung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Für den Beschluss zum Zielabweichungsantrag des Magistrates ist allein die Regionalversammlung verantwortlich. Alle Entscheidungen der Regionalversammlung bzgl. der erforderlichen Zulassung einer Abweichung vom gültigen Regionalplan 2010 inkl. der Änderung der Maßgaben wurden, wie in derartigen Verfahren üblich, abgewartet, bevor die Beschlüsse zur Baurechtschaffung durch die Stadtverordnetenversammlung getroffen werden.

Zu 3.1 : Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat geht nicht davon aus, dass es ohne jegliche Erweiterungs-Perspektive zu einer "Abwicklung" der Firma kommen wird. Diese wäre auch nicht mit der Einsparung enormer Mengen an Treibhausgasen verbunden, weil der Betrieb überwiegend in (ungeheizten) Kalthallen und ohne energieaufwändige z.B.- Schmelzprozesse arbeitet - und im Übrigen ein Ersatzangebot der Stahlprodukte im Ausland unter i.d.R. schlechteren Rahmenbedingungen sowie mit höheren THG-Emissionen die Folge wäre.

Zu 3.2 : Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird klargestellt, dass der Magistrat sich nicht in "rein betriebliche Erwägungen" einmischt, sondern mit dem Planungsvorhaben einem Antrag der Fa. Bieber+Marburg zur Betriebserweiterung nachkommt.

Politische Verlässlichkeit

Der Beschluss von 2008 zur Genehmigung einer damaligen Geländeerweiterung muss gelesen werden als „Nein heißt nein – keine zukünftigen Erweiterungen.“ Klare Aussagen sind die Grundlage für langfristig strategisches Handeln und planvolles Vorgehen. Weicht die Stadt im vorliegenden Fall von der eigenen Position ab, ist dies eine willkommener Präzedenzfall auch für andere Firmen. Ansprüche an die Stadt Gießen geltend zu machen und die Erkenntnis: „Salamitaktik“ führt zum Erfolg und damit zu einer Aushöhlung politischer Vorgaben und damit der Volkssouveränität.

Hier braucht auch es klare Aussagen von der Regionalversammlung, damit nicht jetzt noch Fakten geschaffen werden, indem der im hessischen Staatsbesitz befindliche Forst voreilig veräußert wird.

Mehr Aufmerksamkeit sollte den folgenden Szenarien zukommen:

L. Bieber und Marburg nach marktwirtschaftlichem Prinzip Freiheit zum Umsiedeln lassen.

1.1. Falls die Firma keinen Alternativstandort findet und es zu einer Abwicklung von B+M kommen sollte, reduzieren sich die CO₂-Emissionen für Stahl-Verarbeitung und -Transport immens und führen zum Umdenken in Richtung alternativer Werkstoffe. Die Zukunftsträchtigkeit von Stahlbau ist ohnehin eher abnehmend, wie die geplante Betriebszusammenführung ja auch zeigt.

1.2. Falls keine Firmenabwicklung und auch keine Betriebszusammenführung stattfindet, bleibt alles beim Alten und die Stadt hat sich aber nicht in rein betriebliche Erwägungen eingemischt, was Begehrlichkeiten anderer ortsansässiger Firmen wecken könnte.

3.3

2. Innerstädtische Verdichtung existierender Industriebrache wie das Gailische Gelände. Das würde die Stadtinfrastruktur wieder aufwerten auch die richtigen politischen Signale in Zeiten des fortschreitenden Landverbrauchs senden.

Umweltschutz + Erhalt funktional zusammenhängender Flächen

4

In Gießen wird es eine Zunahme von Kraftfahrzeugverkehr für LKW-Transporte von Stahlrohren und Bauprodukten nach Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken, Trier, Aachen usw. (s. Firmenwebseite) sowie einpendelndem Berufsverkehr aus Richtung des jetzigen Zweitstandorts Bischoffen. Damit verbunden sind vermehrte Emissionen u.a. von Abgasen, Feinstaub, Lärm, woraus die Menschen in Gießen keinen Allgemeinutzen ziehen könnten.

5

Die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Vorhaben kommt zu dem eindeutigen Schluss, dass die Geländeschließung durch Rodungen des firmenanliegenden Waldes die schlechteste Variante darstellt. Die Waldfläche und ihr mögliches Verschwinden kann nicht nur isoliert betrachtet werden, sondern sein ökologischer Wert und seine Funktion müssen im Kontext auch umher vorkommenden Höhlenbrüter- und Amphibienhabitaten gesehen werden.

6

Die Stadtverwaltung und die Regionalversammlung möge ernsthaft prüfen, inwieweit Vereinbarungen zur Wiederaufforstung für eine vorige Betriebserweiterung von B+M eingehalten wurden und die damaligen Ausgleichsmaßnahmen auch aus heutiger Sicht als ökologisch erfolgreich gewertet werden können. In und um Gießen herum stehen keine ausreichenden und geeigneten Ausgleichsflächen für langwierige

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 3.3 : Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Teilverlagerung auf das Gail-Gelände wurde als Variante untersucht. Weder die Stadt Gießen noch die Fa. Bieber + Marburg sind Eigentümerin dieser Fläche. Verhandlungen zur Entwicklung des Gail-Geländes dauern bereits Jahrzehnte an, sodass für die Fa. Bieber + Marburg keine gesicherte zeitliche Perspektive darstellbar ist, wann das Gail-Gelände überhaupt für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung steht.

Zu 4 : Die Bedenken zur Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs werden zur Kenntnis genommen jedoch nicht geteilt.

Der Firmenstandort ist insbesondere für den LKW-Verkehr störungsfrei an die Ringanschlussstelle "Schiffenberger Tal" (A 485) und somit in alle Richtungen angebunden. Die mit dem relativ überschaubaren Mehrverkehr verbundenen zusätzlichen Immissionen werden keine relevanten Verschlechterungen für Gießens Bevölkerung ergeben sowie durch allgemeine Vorschriften zur Abgas- und Lärmreduzierung bzw. zunehmenden Elektrifizierung zukünftig deutlich sinken.

Zu 5 : Der Hinweis wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt:

Im Zuge der Standortvariantenprüfung wurde lediglich eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Die wesentlich detailliertere Umweltprüfung, die schließlich auch Grundlage für die Abwägung ist, wurde erst im weiteren Bauleitplanverfahren durchgeführt. Dabei wurden die Auswirkungen auf alle nach BauGB zu berücksichtigenden Umweltgüter, darunter insbesondere auch Natur und Landschaft, geprüft und Maßnahmen entwickelt, um die Auswirkungen zu minimieren bzw. auszugleichen und artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden. Die dabei entwickelten Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die Auswirkungen des Eingriffs am Betriebsstandort weitestgehend zu kompensieren.

Politische Verlässlichkeit

Der Beschluss von 2008 zur Genehmigung einer damaligen Geländeerweiterung muss gelesen werden als „Nein heißt nein – keine zukünftigen Erweiterungen.“ Klare Aussagen sind die Grundlage für langfristig strategisches Handeln und planvolles Vorgehen. Weicht die Stadt im vorliegenden Fall von der eigenen Position ab, ist dies eine willkommener Präzedenzfall auch für andere Firmen, Ansprüche an die Stadt Gießen geltend zu machen und die Erkenntnis: „Salamitaktik“ führt zum Erfolg und damit zu einer Aushöhlung politischer Vorgaben und damit der Volkssouveränität.

Hier braucht auch es klare Aussagen von der Regionalversammlung, damit nicht jetzt noch Fakten geschaffen werden, indem der im hessischen Staatsbesitz befindliche Forst voreilig veräußert wird.

Mehr Aufmerksamkeit sollte den folgenden Szenarien zukommen:

1. Bieber und Marburg nach marktwirtschaftlichem Prinzip Freiheit zum Umsiedeln lassen.

1.1. Falls die Firma keinen Alternativstandort findet und es zu einer Abwicklung von B+M kommen sollte, reduzieren sich die CO₂-Emissionen für Stahl-Verarbeitung und -Transport immens und führen zum Umdenken in Richtung alternativer Werkstoffe. Die Zukunftsträchtigkeit von Stahlbau ist ohnehin eher abnehmend, wie die geplante Betriebszusammenführung ja auch zeigt.

1.2. Falls keine Firmenabwicklung und auch keine Betriebszusammenführung stattfindet, bleibt alles beim Alten und die Stadt hat sich aber nicht in rein betriebliche Erwägungen eingemischt, was Begehrlichkeiten anderer ortsansässiger Firmen wecken könnte.

2. Innerstädtische Verdichtung existierender Industriebrache wie das Gailsche Gelände. Das würde die Stadtinfrastruktur wieder aufwerten auch die richtigen politischen Signale in Zeiten des fortschreitenden Landverbrauchs senden.

Umweltschutz + Erhalt funktional zusammenhängender Flächen

In Gießen wird es eine Zunahme von Kraftfahrzeugverkehr für LKW-Transporte von Stahlrohren und Bauprodukten nach Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken, Trier, Aachen usw. (s. Firmenwebseite) sowie einpendelndem Berufsverkehr aus Richtung des jetzigen Zweitstandorts Bischoffen. Damit verbunden sind vermehrte Emissionen u.a. von Abgasen, Feinstaub, Lärm, woraus die Menschen in Gießen keinen Allgemeinutzen ziehen könnten.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Vorhaben kommt zu dem eindeutigen Schluss, dass die Geländeerschließung durch Rodungen des firmenanliegenden Waldes die schlechteste Variante darstellt. Die Waldfläche und ihr mögliches Verschwinden kann nicht nur isoliert betrachtet werden, sondern sein ökologischer Wert und seine Funktion müssen im Kontext auch umher vorkommenden Höhlenbrüter- und Amphibienhabitaten gesehen werden.

6

Die Stadtverwaltung und die Regionalversammlung möge ernsthaft prüfen, inwieweit Vereinbarungen zur Wiederaufforstung für eine vorige Betriebserweiterung von B+M eingehalten wurden und die damaligen Ausgleichsmaßnahmen auch aus heutiger Sicht als ökologisch erfolgreich gewertet werden können. In und um Gießen herum stehen keine ausreichenden und geeigneten Ausgleichsflächen für langwierige

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu **5** : Deshalb bleiben auch in der ökologischen Gesamtbewertung aller zu betrachtenden Umweltgüter die THG-Emissionen die schwerwiegendsten nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Damit bleibt die Betriebserweiterung am Standort auch

Zu **6** : Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Für die 1. Betriebserweiterung hat eine Ersatzaufforstung in räumlicher Nähe stattgefunden. Aufgrund der nicht erzielten Funktionalität und Wirksamkeit der Ersatzpflanzung im Bereich des Europaviertels wurden in 2023 erneute Nachpflanzungen vorgenommen.

7

Ersatzaufforstungen zur Verfügung. Aus Sicht der Gießenerinnen und Gießener hat die mögliche Ersatzfläche bei Büdingen keinen Mehrwert für Erholung und Kaltluftzonen – genauso abstrakt könnten also Aufforstungen in Spanien oder Südafrika durchgeführt werden.

8

In heutigen Zeiten der Klimakrise und notwendig werdenden gesellschaftlichen Anpassungen können wir uns nicht mehr leisten wie im vorliegenden Fall Umwelt- gegen Klimaschutz auszuspielen – denn genau so ist die aktuelle Argumentationslinie der Stadt Gießen derzeit eingerichtet, um sich – ohne Not – als Sprachrohr für die Interessen des Betriebs Bieber + Marburg einzusetzen.

9

Im Rahmen der Sichtung der Einwendungen werden noch zahlreiche Aspekte zum Vorschein treten, die gute Gründe gegen die Übertragung des Waldes zur Freigabe für die Rodung benennen werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Gießen und die Regionalversammlung mögen diese Einwände wirklich sorgsam abwägen und das Vorhaben in seiner aktuell propagierten Planungsvariante mit den geplanten Rodungen ablehnen. ■

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 07.11.2023

Beschlussvorschlag:

Zu 7 : Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

Insgesamt erfolgt eine Ersatzaufforstung von 4,186 ha, davon 3,894 ha in Büdingen - Calbach und 0,292 ha in der Gemarkung Schiffenberg. Nach intensiver Suche von Flächen in Gießen, waren keine weiteren Waldersatzflächen kurz- mittelfristig im Stadtgebiet verfügbar. Das Eingriffsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe 34 "Westhessisches Berg- und Senkenland". Die geplante Ersatzaufforstung in der Gemarkung Calbach liegt in der südlich anschließenden naturräumlichen Haupteinheitengruppe 23 "Rhein-Main-Tiefland", diese ist jedoch im hessischen Gebietsbezug als waldarmes Gebiet zu bezeichnen, womit den Vorgaben des § 12 (4) HWaldG entsprochen werden kann. Mit der Aufforstung in Büdingen-Calbach wird ausschließlich die Ersatzaufforstungsverpflichtung nach § 12 HWaldG erfüllt. Eine weitere ökologische Funktion zur Kompensation des Eingriffs wird dieser Ersatzaufforstung im Ergebnis der Umweltprüfung nicht zugeordnet. Insoweit wird die Einschätzung geteilt.

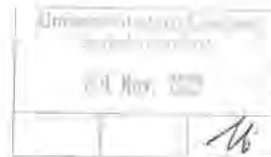
Zu 8 : Die Aussage wird zur Kenntnis genommen und klargestellt, dass der Magistrat kein „Sprachrohr“ der Fa. Bieber + Marburg oder anderer Gießener Firmen ist, sondern mit dem Planungsvorhaben einem Antrag der Fa. Bieber + Marburg auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Zweck der Betriebserweiterung nachkommt. Der Antrag wurde von der Stadtverordnetenversammlung in 2022 angenommen. Der B-Plan ist daher aufzustellen. Im Zuge der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen auf alle nach BauGB zu berücksichtigenden Umweltgüter inkl. Natur, Landschaft, Biologische Vielfalt und Global- sowie Lokalklima betrachtet und in der Abwägung berücksichtigt (Vgl. zu 5)

Zu 9 : Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit dem vorliegenden Behandlungsvorschlag der eingegangenen Stellungnahmen die sachgerechte Abwägung dokumentiert.

Stadtplanungsamt Gießen

Berliner Platz 1

35390 Gießen



Linden, 8. 11. 2023

Betreff: Beteiligung B-Plan Fa. Bieber

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre ich, dass ich als Bürger der mittelbar betroffenen Stadt Linden den Bebauungsplan-Vorentwurf SCH 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II“ in der vorliegenden Fassung aus mehreren Gründen ablehne.

Gründe:

1

1. Bei der letzten Erweiterung des Betriebs ab 2008 wurde mit allen Beteiligten vereinbart, dass eine weitere Erweiterung des Betriebsgeländes ausgeschlossen sei. Dass nun doch erweitert werden soll ist ein Wortbruch, der die Verlässlichkeit der (Stadt)Politik doch sehr in Zweifel zieht. Was, wenn in 10 Jahren der nächste Wunsch nach Erweiterung des Betriebs geäußert wird? Aus Gründen des Respekts vor seinen Bürgern, besonders in Zeiten eines wachsenden Vertrauensverlusts in die politischen Institutionen, darf dieser Bebauungsplan nicht weiter verfolgt werden.

2

2. Für die 4 Hektar zu rodenden Waldes ist eine Ausgleichsfläche bei Büdingen vorgesehen. Was haben die Bürger in und um Gießen von dieser Fläche, die im hiesigen Raum keine Beeinträchtigung heilt? Und wer kontrolliert denn, ob dieses Mal Bieber & Marburg diese Auflagen einhält? Bisher hat sich die Firma ja offensichtlich bei der 2008 verordneten Ausgleichsfläche eher nicht wirklich bemüht, den Auflagen nachzukommen. Der Ausgleich für einen über Jahrzehnte gewachsenen Wald tritt bestenfalls eben diese Jahrzehnte später ein, und nur dann, wenn die Fläche an ein bereits bestehendes größeres Waldgebiet anschließt. Daher ist auch bei diesem Thema eine Zustimmung zu dem Bebauungsplan abzulehnen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **1**: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird entgegengehalten, dass sich mit der damaligen Abweichungsentscheidung 16 Jahren später Entwicklungsabsichten des Betriebes abzeichnen, die auch den Träger der Raumordnungsplanung zu einer Reaktion auf veränderte Verhältnisse, die bei der Festlegung des damaligen Ziels, noch nicht berücksichtigt werden konnten, befähigen. Dies bringt auch der geänderte § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zum Ausdruck, wonach die „Kann-Vorschrift“ zu einer „Soll-Vorschrift“ 2023 geändert wurde, auf die im Abweichungsbescheid durch das Regierungspräsidium vom Mai 2024 verwiesen wird. Danach soll die Raumordnungsbehörde einer Zielabweichung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Für den Beschluss zum Zielabweichungsantrag des Magistrates ist allein die Regionalversammlung verantwortlich. Alle Entscheidungen der Regionalversammlung bzgl. der erforderlichen Zulassung einer Abweichung vom gültigen Regionalplan 2010 inkl. der Änderung der Maßgaben wurden, wie in derartigen Verfahren üblich, abgewartet, bevor die Beschlüsse zur Baurechtschaffung durch die Stadtverordnetenversammlung getroffen werden.

Zu **2**: Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Insgesamt erfolgt eine Ersatzaufforstung von 4,186 ha, davon 3,894 ha in Büdingen - Calbach und 0,292 ha in der Gemarkung Schiffenberg. Nach intensiver Suche von Flächen in Gießen, sind keine weiteren Waldersatzflächen kurz- mittelfristig im Stadtgebiet verfügbar. Die geplante Ersatzaufforstung in der Gemarkung Calbach ist im hessischen Gebietsbezug als waldarmes Gebiet zu bezeichnen, womit den Vorgaben des § 12 Absatz 4 HWaldG entsprochen werden kann.

Stadtplanungsamt Gießen

Berliner Platz 1

35390 Gießen



Linden, 8. 11. 2023

Betreff: Beteiligung B-Plan Fa. Bieber

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre ich, dass ich als Bürger der mittelbar betroffenen Stadt Linden den Bebauungsplan-Vorentwurf SCH 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II“ in der vorliegenden Fassung aus mehreren Gründen ablehne.

Gründe:

1. Bei der letzten Erweiterung des Betriebs ab 2008 wurde mit allen Beteiligten vereinbart, dass eine weitere Erweiterung des Betriebsgeländes ausgeschlossen sei. Dass nun doch erweitert werden soll ist ein Wortbruch, der die Verlässlichkeit der (Stadt)Politik doch sehr in Zweifel zieht. Was, wenn in 10 Jahren der nächste Wunsch nach Erweiterung des Betriebs geäußert wird? Aus Gründen des Respekts vor seinen Bürgern, besonders in Zeiten eines wachsenden Vertrauensverlusts in die politischen Institutionen, darf dieser Bebauungsplan nicht weiter verfolgt werden.
2. Für die 4 Hektar zu rodenden Waldes ist eine Ausgleichsfläche bei Büdingen vorgesehen. Was haben die Bürger in und um Gießen von dieser Fläche, die im hiesigen Raum keine Beeinträchtigung heilt? Und wer kontrolliert denn, ob dieses Mal Bieber & Marburg diese Auflagen einhält? Bisher hat sich die Firma ja offensichtlich bei der 2008 verordneten Ausgleichsfläche eher nicht wirklich bemüht, den Auflagen nachzukommen. Der Ausgleich für einen über Jahrzehnte gewachsenen Wald tritt **bestenfalls** eben diese Jahrzehnte später ein, und nur dann, wenn die Fläche an ein bereits bestehendes größeres Waldgebiet anschließt. Daher ist auch bei diesem Thema eine Zustimmung zu dem Bebauungsplan abzulehnen.

2

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + **Abwägung der Anregungen**, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu **2** :

Mit der Aufforstung in Büdingen-Calbach wird ausschließlich die Ersatzaufforstungsverpflichtung nach § 12 HWaldG erfüllt. Eine weitere ökologische Funktion zur Kompensation des Eingriffs wird dieser Ersatzaufforstung im Ergebnis der Umweltprüfung nicht zugeordnet.

Für die 1. Betriebserweiterung hat eine Ersatzaufforstung in räumlicher Nähe stattgefunden. Aufgrund der nicht erzielten Funktionalität und Wirksamkeit der Ersatzpflanzung im Bereich des Europaviertels wurden in 2023 erneute Nachpflanzung vorgenommen.

3. In den planungsrechtlichen Festsetzungen findet sich als erster Satz:
3 „Innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen sind ausschließlich Gebäude und Anlagen zulässig, die dem Betrieb der Lagerung, der Bearbeitung und dem Handel von Stahl und Stahlprodukten dienen.“ In der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. SCH 08/04 ist auf S. 29 die Rede davon, dass es nicht nur um die spezifischen Anforderungen der Lagerung von Stahl und dessen Bearbeitung geht, sondern auch um die Lagerung, Bearbeitung und den Handel von **NE-Metallen**. Es wird nirgends herausgearbeitet, welche Konsequenzen das für die Bauplanung und z.B. den Umweltschutz haben kann. Das heißt, dass der vorliegende Entwurf unvollständig und deshalb abzulehnen ist.

4. Bei der Prüfung der Varianten ergibt sich, dass eine Teilverlagerung auf das Gail-Gelände aus Gründen des Arten- und des Naturschutzes die günstigste Planvariante wäre. Dieses Ergebnis wird aber nicht zum Anlass genommen, in diese Richtung zu planen. Stattdessen wird angeblich aus Gründen der besseren CO₂-Bilanz die Erweiterung am Standort gefordert. Die Berechnung der CO₂-Bilanz deutet auf eine nicht wirklich vorhandene Expertise der Verfasser hin, denn sie hält schon überschlagsmäßigen Nachberechnungen nicht stand. Danach ergibt sich nämlich zumindest kein deutlicher Vorteil für die Erweiterung des Geländes. Die Übereinstimmung mit den Vorstellungen und Wünschen von Bieber-Marburg scheint der Leitgedanke dieser angeblich objektiven Ergebnisse zu sein. Auch aus diesen Gründen lehne ich die endgültige Verabschiedung des Bebauungsplanes ab.
4

Mit freundlichen Grüßen



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

[Redacted] Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **3 : Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.**

NE-Metalle sind bereits Bestandteil des bestehenden Sortimentes am Standort. Abgesehen davon ergeben sich planungs- und umweltrechtlich keine erhöhten Anforderungen, da es sich weder um einen Abfallbetrieb noch um die Gewinnung und Herstellung dieser Metalle handelt. Es erfolgt lediglich der Zuschnitt.

Zu **4 : Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.**

Die Teilverlagerung auf das Gail-Gelände wurde als Variante untersucht. Weder die Stadt Gießen noch die Fa. Bieber + Marburg sind Eigentümerin dieser Fläche. Verhandlungen zur Entwicklung des Gail-Geländes dauern bereits Jahrzehnte an, sodass für die Fa. Bieber + Marburg keine gesicherte zeitliche Perspektive darstellbar ist, wann das Gail-Gelände überhaupt für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung steht. Im Rahmen der Prüfung der Varianten wurde lediglich eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Die wesentlich detailliertere Umweltprüfung, die sich u.a. auch mit den Belangen des Arten- und Naturschutzes befasst und die schließlich auch Grundlage für die Abwägung ist, wurde erst im weiteren Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Die Berechnungen zur CO₂-Bilanz wurden auf der Grundlage aktueller Standards durchgeführt. Die Klimaauswirkungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung, die auch die Belange aller nach BauGB zu berücksichtigenden Umweltgüter umfasst, und nicht alleiniges Entscheidungskriterium. Hinsichtlich der Kritik an einzelnen Eingangsparametern der Berechnung wurde der THG-Bilanz bereits zum B-Planentwurf ein berechnetes Alternativszenario hinzugefügt, welches die Annahmen für die CO₂-Emissionen der Betriebserweiterung am Standort wesentlich nachteiliger darstellt. Im Ergebnis bleibt dieser Standort immer noch die Variante mit den insgesamt geringsten Treibhausgasemissionen (siehe Umweltbericht). Während es für die naturschutzfachlichen Eingriffe gelungen ist durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen und deren Sicherstellung durch Festsetzungen und Regelungen im Durchführungsvertrag die ermittelten Auswirkungen weitestgehend zu kompensieren.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Sonntag, 8. Oktober 2023 12:57
An: [REDACTED]
Betreff: TÖB-Beteiligung Bauleitplanung

EXTERNE MAIL: Klicken Sie nur auf Links oder Anhänge, wenn Sie der Absenderadresse vertrauen.

Sehr geehrte [REDACTED]

ich habe gestern längere Zeit damit verbracht, die dreizehn Dateien für die Bauleitplanung des neuen Bieber + Marburg Geländes einzeln herunterzuladen und umzubenennen. Bei digitalen Beteiligungen anderer Kommunen gibt es meist das Angebot, alle Dateien als zip herunterzuladen und die Dokumente haben beim Download üblicherweise direkt den richtigen Namen (und nicht wie hier "2355-6539.pdf").

Ich würde hiermit gerne die Anregung geben, die digitale TÖB-Beteiligung nutzerfreundlicher zu gestalten - nicht zuletzt, um dem sicher unabsichtlichen Eindruck vorzubeugen, das sei eine gezielte Hürde zur Abgabe von Stellungnahmen. Der zip-Download müsste möglicherweise erst technisch auf der Seite der Stadt implementiert werden, die richtige Benennung der Dateien beim Upload funktioniert aber eigentlich bei allen CMS. Das wäre sowohl für Kolleg*innen in Behörden als auch für die Öffentlichkeit eine große Erleichterung.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

[REDACTED] Stellungnahme vom 08.10.2023

Behandlungsvorschlag:

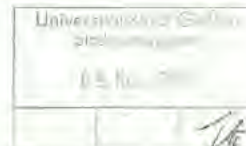
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an die für die Einstellung der digitalen Unterlagen auf der Homepage der Stadt Gießen zuständigen Stellen weitergeleitet.



Gießen, den 08.11.2023

Einwendung

Aktuelles Bauleitverfahren
Erweiterung Firmengelände Bieber + Marburg



Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“ möchte ich als betroffene Bürgerin folgende Einwendung abgeben:

1

Durch die Erweiterung des Firmengeländes der Firma Bieber+ Marburg sollen ca. 4 Hektar Wald gerodet werden. Angesichts der drohenden Klimakatastrophe erscheint mir dies unverantwortlich, denn gesunder Wald muss unter allen Umständen als CO₂-Senke, Wasserspeicher und für Erholungszwecke erhalten bleiben.

2

Die in Auftrag gegebene Umweltverträglichkeitsprüfung spricht meiner Ansicht eine eindeutige Sprache: die Unternehmenserweiterung am Standort, die die Rodung des Waldes voraussetzt, erhält unter ökologischen Aspekten die schlechteste Bewertung. Es wurden trotz relativ geringer Biototypendiversität im Untersuchungsgebiet 250 Pflanzenarten nachgewiesen, darunter wurden auch einige besonders schützenswerten Pflanzen. 32 Vogelarten wurden nachgewiesen, von denen die meisten besonders geschützt sind. Auch Reptilien und vor allem Amphibien wurden gefunden, auch hier sind sämtliche Arten besonders geschützt.

Es handelt sich also bei dem vorhandenen Waldstück um ein bedeutsames Biotop, welches in enger Verbindung und im Austausch mit benachbarten Biotopen in diesem Wald steht.

3

Schon bei der letzten Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Bieber + Marburg war dem Unternehmen bekannt, dass an diesen Standort eine weitere Ausdehnung nicht möglich sein würde. Für mich steht die Vertrauenswürdigkeit der Stadtpolitik auf dem Spiel, wird heute einer Vergrößerung zugestimmt, steht eine noch wesentlich größeren Erweiterung vermutlich nichts im Wege und dieses Stück wertvoller Schutz- und Erholungswald vor den Toren der Stadt Gießen geht verloren.

4

Aus Bürgerinnen Sicht erscheint mir eine Erweiterung auf dem Gail'schen Gelände sinnvoller, denn diese Flächen sind bereits versiegelt und aus Artenschutzgründen weniger wertvoller.

Mit freundlichen Grüßen,



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 1 : Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen:

Im Rahmen der Gesamtabwägung aller Schutzgüter inklusive der CO₂-Bilanzen stellt die Erweiterung an dem bestehenden Firmenstandort zwar aus naturschutzfachlicher Sicht den stärksten Eingriff dar, die jedoch mit der umfangreichen Ausgleichskonzeption und deren Sicherstellung durch Festsetzungen und Regelungen im Durchführungsvertrag weitestgehend kompensiert werden können.

Zu 2 : Die Kritik wird zur Kenntnis genommen jedoch nicht geteilt.

Im Rahmen der Prüfung der Varianten wurde lediglich eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Die wesentlich detailliertere Umweltprüfung, die alle nach BauGB zu berücksichtigenden Umweltgüter umfasst und sich auch mit den Belangen des Arten- und Naturschutzes eingehend befasst und die schließlich auch Grundlage für die Abwägung ist, wurde erst im weiteren Bauleitplanverfahren durchgeführt. Dabei wurden umfangreiche Ausgleichmaßnahmen geplant, die geeignet sind, die naturschutzfachlichen Eingriffe weitestgehend zu kompensieren und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote (insbesondere an Reptilien, Amphibien und Vögeln) sicher zu vermeiden.

Zu 3 : Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen:

Die Fa. Bieber + Marburg hat das Baurecht der damaligen Erweiterungs-Planung durch fertiggestellte, angelaufene oder kurzfristig geplante Maßnahmen vollständig ausgeschöpft. Aufgrund weiterer erkannter Bedarfe wurde in 2017 die nochmalige Betriebserweiterung angefragt und 2022 formell beantragt. Der Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur nochmaligen Erweiterung des Betriebsgeländes wurde von der Stadtverordnetenversammlung angenommen. Eine alternative Strategie hierzu liegt nicht vor. Varianten wurden jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.

Gießen, den 08.11.2023



Einwendung

Aktuelles Bauleitverfahren
Erweiterung Firmengelände Bieber + Marburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“ möchte ich als betroffene Bürgerin folgende Einwendung abgeben:

Durch die Erweiterung des Firmengeländes der Firma Bieber+ Marburg sollen ca. 4 Hektar Wald gerodet werden. Angesichts der drohenden Klimakatastrophe erscheint mir dies unverantwortlich, denn gesunder Wald muss unter allen Umständen als CO₂-Senke, Wasserspeicher und für Erholungszwecke erhalten bleiben.

Die in Auftrag gegebene Umweltverträglichkeitsprüfung spricht meiner Ansicht eine eindeutige Sprache: die Unternehmenserweiterung am Standort, die die Rodung des Waldes voraussetzt, erhält unter ökologischen Aspekten die schlechteste Bewertung. Es wurden trotz relativ geringer Biototypendiversität im Untersuchungsgebiet 250 Pflanzenarten nachgewiesen, darunter wurden auch einige besonders schützenswerten Pflanzen. 32 Vogelarten wurden nachgewiesen, von denen die meisten besonders geschützt sind. Auch Reptilien und vor allem Amphibien wurden gefunden, auch hier sind sämtliche Arten besonders geschützt.

Es handelt sich also bei dem vorhandenen Waldstück um ein bedeutsames Biotop, welches in enger Verbindung und im Austausch mit benachbarten Biotopen in diesem Wald steht.

3

Schon bei der letzten Erweiterung des Betriebsgelände der Firma Bieber + Marburg war dem Unternehmen bekannt, dass an diesen Standort eine weitere Ausdehnung nicht möglich sein würde. Für mich steht die Vertrauenswürdigkeit der Stadtpolitik steht auf dem Spiel, wird heute einer Vergrößerung zugestimmt, steht eine noch wesentlich größeren Erweiterung vermutlich nichts im Wege und dieses Stück wertvoller Schutz- und Erholungswald vor den Toren der Stadt Gießen geht verloren.

4

Aus Bürgerinnen Sicht erscheint mir eine Erweiterung auf dem Gail'schen Gelände sinnvoller, denn diese Flächen sind bereits versiegelt und aus Artenschutzgründen weniger wertvoller.

Mit freundlichen Grüßen,

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu 3 Es wird klargestellt, dass sich mit der damaligen Abweichungsentscheidung 16 Jahren später Entwicklungsabsichten des Betriebes abzeichnen, die auch den Träger der Raumordnungsplanung zu einer Reaktion auf veränderte Verhältnisse, die bei der Festlegung des damaligen Ziels, noch nicht berücksichtigt werden konnten, befähigen. Dies bringt auch der geänderte § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zum Ausdruck, wonach die „Kann-Vorschrift“ zu einer „Soll-Vorschrift“ 2023 geändert wurde, auf die im Abweichungsbescheid durch das Regierungspräsidium vom Mai 2024 verwiesen wird. Danach soll die Raumordnungsbehörde einer Zielabweichung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Für den Beschluss zum Zielabweichungsantrag des Magistrates ist allein die Regionalversammlung verantwortlich.

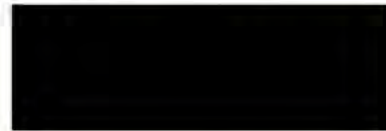
Zu 4 : Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Teilverlagerung auf das Gail-Gelände wurde als Variante untersucht. Weder die Stadt Gießen noch die Fa. Bieber + Marburg sind Eigentümerin dieser Fläche. Verhandlungen zur Entwicklung des Gail-Geländes dauern bereits Jahrzehnte an, sodass für die Fa. Bieber + Marburg keine gesicherte zeitliche Perspektive darstellbar ist, wann das Gail-Gelände überhaupt für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung steht.

In 2024 wurde auf Anregung eines Naturschutzverbandes ein Gespräch zwischen der neuen Eigentümerin der in den Variantenvergleich eingebundenen Gailschen Teilfläche und der Fa. Bieber+Marburg geführt, ohne dass daraus eine Ankaufs- und Nutzungs-Perspektive erwachsen ist.

Einwendung zum Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

von [REDACTED]



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte als betroffene Bürgerin folgende Einwendung abgeben:

1

Durch die Erweiterung des Firmengeländes der Firma Bieber+ Marburg sollen ca. 4 Hektar Wald gerodet werden. Dies erscheint mir im Anbetracht der drohenden Klimakatastrophe unverantwortlich, denn gesunder Wald muss unter allen Umständen als CO₂-Senke, Wasserspeicher und für Erholungszwecke erhalten bleiben. Nur auf unversiegelten Böden können Niederschläge versickern, Starkregenereignisse werden abgepuffert und nur hier kommt es zu einer Grundwasserneubildung.

2

Eine Variantenprüfung in Hinblick auf eine Klimawirkung wurde durchgeführt, die Ergebnisse sind jedoch nicht überzeugend. Die CO₂-Bilanz, die in der Variantenprüfung zu Grunde gelegt wurde, weist bei näherer Betrachtung gravierende Fehler auf.

3

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hingegen spricht eine eindeutige Sprache: die Unternehmenserweiterung am Standort, die die Rodung des Waldes voraussetzt, erhält unter ökologischen Aspekten die schlechteste Bewertung. Es wurden trotz relativ geringer Biotoptypendiversität im Untersuchungsgebiet 250 Pflanzenarten nachgewiesen, darunter auch wurden einige besonders schützenswerten Pflanzen. 32 Vogelarten wurden nachgewiesen, von denen die meisten besonders geschützt sind. Auch Reptilien und vor allem Amphibien wurden gefunden, auch hier sind sämtliche Arten besonders geschützt.

Es handelt sich also bei dem vorhandenen Waldstück um ein bedeutsames Biotop, welches in enger Verbindung und im Austausch mit dem gesamten Ökosystem in diesem Wald steht.

4

Schon bei der letzten Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Bieber + Marburg war dem Unternehmen bekannt, dass an diesem Standort eine

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

[REDACTED] Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 1: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt.

Im Rahmen der Gesamtabwägung aller Schutzgüter inklusive der CO₂-Bilanzen stellt die Erweiterung an dem bestehenden Firmenstandort zwar aus naturschutzfachlicher Sicht den stärksten Eingriff dar, die jedoch mit der umfangreichen Ausgleichskonzeption und deren Sicherstellung durch Festsetzungen und Regelungen im Durchführungsvertrag weitestgehend kompensiert werden können. Wie bereits zum Entwurf im Entwässerungskonzept dargestellt wird, ist mit der geplanten Betriebserweiterung ein Regenwassermanagement geplant, welches beinhaltet, dass über die Dachbegrünung Dachflächenwasser zurückgehalten und verzögert in das vorhandene Regenrückhaltebecken geleitet sowie gedrosselt an das bestehende offene Grabensystem im Wald abgeleitet wird. Darüber hinaus beinhaltet das naturschutzfachliche Ausgleichskonzept die Anlage mehrerer Stillgewässer im umliegenden Staats- und Stadtwald, die zur Pufferung bei Starkregenereignissen und zur verstärkten Speicherung von Wasser im Waldboden in den konkreten Maßnahmenbereichen beitragen.

Zu 2: Die Anregung in Bezug auf die CO₂-Bilanz wird zur Kenntnis genommen.

Die Berechnungen wurden auf der Grundlage aktueller Standards durchgeführt. Die Klimaauswirkungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung, die auch die Belange von Natur- und Landschaft umfasst, und nicht alleiniges Entscheidungskriterium. Hinsichtlich der Kritik an einzelnen Eingangsparametern der Berechnung wurde der THG-Bilanz bereits zum B-Planentwurf ein berechnetes Alternativszenario hinzugefügt, welches die Annahmen für die CO₂-Emissionen der Betriebserweiterung am Standort wesentlich nachteiliger darstellt. Im Ergebnis bleibt dieser Standort immer noch die Variante mit den insgesamt geringsten Treibhausgasemissionen (siehe Umweltbericht).

Einwendung zum Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

von [REDACTED]



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte als betroffene Bürgerin folgende Einwendung abgeben:

Durch die Erweiterung des Firmengeländes der Firma Bieber+ Marburg sollen ca. 4 Hektar Wald gerodet werden. Dies erscheint mir im Anbetracht der drohenden Klimakatastrophe unverantwortlich, denn gesunder Wald muss unter allen Umständen als CO₂-Senke, Wasserspeicher und für Erholungszwecke erhalten bleiben. Nur auf unversiegelten Böden können Niederschläge versickern, Starkregenereignisse werden abgepuffert und nur hier kommt es zu einer Grundwasserneubildung.

Eine Variantenprüfung in Hinblick auf eine Klimawirkung wurde durchgeführt, die Ergebnisse sind jedoch nicht überzeugend. Die CO₂-Bilanz, die in der Variantenprüfung zu Grunde gelegt wurde, weist bei näherer Betrachtung gravierende Fehler auf.

3

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hingegen spricht eine eindeutige Sprache: die Unternehmenserweiterung am Standort, die die Rodung des Waldes voraussetzt, erhält unter ökologischen Aspekten die schlechteste Bewertung. Es wurden trotz relativ geringer Biototypendiversität im Untersuchungsgebiet 250 Pflanzenarten nachgewiesen, darunter auch wurden einige besonders schützenswerten Pflanzen. 32 Vogelarten wurden nachgewiesen, von denen die meisten besonders geschützt sind. Auch Reptilien und vor allem Amphibien wurden gefunden, auch hier sind sämtliche Arten besonders geschützt.

4

Es handelt sich also bei dem vorhandenen Waldstück um ein bedeutsames Biotop, welches in enger Verbindung und im Austausch mit dem gesamten Ökosystem in diesem Wald steht.

Schon bei der letzten Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Bieber + Marburg war dem Unternehmen bekannt, dass an diesem Standort eine

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

[REDACTED] Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 3 : Die Kritik wird zur Kenntnis genommen jedoch nicht geteilt:

Im Rahmen der Prüfung der Varianten wurde lediglich eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Die wesentlich detailliertere Umweltprüfung, die alle nach BauGB zu berücksichtigenden Umweltgüter umfasst und sich auch mit den Belangen des Arten- und Naturschutzes eingehend befasst und die schließlich auch Grundlage für die Abwägung ist, wurde erst im weiteren Bauleitplanverfahren abgeschlossen.

Dabei wurden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen geplant, die geeignet sind, die naturschutzfachlichen Eingriffe weitestgehend zu kompensieren und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote (insbesondere an Reptilien, Amphibien und Vögeln) sicher zu vermeiden.

Zu 4 : Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen:

Die Fa. Bieber+Marburg hat das Baurecht der damaligen Erweiterungs-Planung durch fertiggestellte, angelaufene oder kurzfristig geplante Maßnahmen vollständig ausgeschöpft. Aufgrund weiterer erkannter Bedarfe wurde in 2017 die nochmalige Betriebserweiterung angefragt und 2022 formell beantragt. Der Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur nochmaligen Erweiterung des Betriebsgeländes wurde von der Stadtverordnetenversammlung angenommen. Eine alternative Strategie hierzu liegt nicht vor. Varianten wurden jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.

Es wird klargestellt, dass sich mit der damaligen Abweichungsentscheidung 16 Jahren später Entwicklungsabsichten des Betriebes abzeichnen, die auch den Träger der Raumordnungsplanung zu einer Reaktion auf veränderte Verhältnisse, die bei der Festlegung des damaligen Ziels, noch nicht berücksichtigt werden konnten, befähigen.

4

weitere Ausdehnung nicht möglich sein würde. Die Vertrauenswürdigkeit der Politik steht hier auf dem Spiel, denn eine Erweiterung von Heute kann zu einer noch wesentlich größeren Erweiterung von Morgen führen und dies alles im wertvollen Schutz- und Erholungswald vor den Toren der Stadt Gießen.

5

Aus Bürgerinnen Sicht erscheint mir eine Erweiterung auf dem Gail' schen Gelände sinnvoller, denn diese Flächen sind bereits versiegelt und aus Artenschutzgründen weniger wertvoller.

6

Projekte, wie dieses, welche die Zerstörung von Biotopen, Waldrodung und Störung des Wasserhaushaltes nach sich ziehen, müssen unbedingt kritisch hinterfragt werden bzw. müssen unterbleiben. Bitte lesen Sie aufmerksam den aktuellen Bericht des Weltklimarates und den GBO (Global Biodiversity Outlook) der Vereinten Nationen. Ein „weiter so“ kann es demnach nicht geben und alle Anstrengungen müssen darauf gerichtet sein die drohende Klimakatastrophe sowie den immensen Verlust von Biodiversität in den Griff zu bekommen, da sonst die globale Zerstörung der menschlichen Lebensgrundlage nicht mehr aufzuhalten sein wird. Die kommenden zehn Jahre sind dabei entscheidend für alle Generationen, die nach uns kommen. Gerade Flächenversiegelung hat erhebliche negative Auswirkungen auf den gesamten Naturhaushalt, das Klima, die Artenvielfalt und die Verfügbarkeit von Wasser.

Mit freundlichen Grüßen,

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

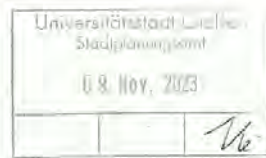
Noch zu 4 : Dies bringt auch der geänderte § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zum Ausdruck, wonach die „Kann-Vorschrift“ zu einer „Soll-Vorschrift“ 2023 geändert wurde, auf die im Abweichungsbescheid durch das Regierungspräsidium vom Mai 2024 verwiesen wird. Danach soll die Raumordnungsbehörde einer Zielabweichung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Für den Beschluss zum Zielabweichungsantrag des Magistrates ist allein die Regionalversammlung verantwortlich.

Zu 5 : **Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.** Die Teilverlagerung auf das Gail-Gelände wurde als Variante untersucht. Weder die Stadt Gießen noch die Fa. Bieber + Marburg sind Eigentümerin dieser Fläche. Verhandlungen zur Entwicklung des Gail-Geländes dauern bereits Jahrzehnte an, sodass für die Fa. Bieber + Marburg keine gesicherte zeitliche Perspektive darstellbar ist, wann das Gail-Gelände überhaupt für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung steht.

Zu 6 : **die allgemeinen Ausführungen zur drohenden Klimakatastrophe und Biodiversitätskrise werden zur Kenntnis genommen.** Der Magistrat kann die vorgetragenen grundsätzlichen Befürchtungen zur allgemeinen und weltweiten Entwicklung bei den eminent wichtigen Aspekten Klimaschutz und Biodiversität gut nachvollziehen. Daher hat er auch bei diesem diesbezüglich herausfordernden Planungsvorhaben einerseits erstmals eine vollumfängliche Bilanzierung der klimarelevanten Auswirkungen im Vergleich verschiedener Standortvarianten erstellen lassen. Und andererseits wurde besonderer Wert auf eine Vollkompensation der naturschutzrechtlichen Eingriffe gelegt. Umfangreiche vorlaufende Artenschutzmaßnahmen stellen sicher, dass es nicht zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote kommt. Darüber hinaus wurden die Ausgleichsmaßnahmen so konzipiert, dass sie über die naturschutzrechtliche Vollkompensation hinaus der Biotopvernetzung, dem Wasserhaushalt und damit der Klimaresilienz des Waldes zugutekommen.

Allmende Lastenrad Projekt – das ALLrad e.V.
c/o Daniel Witt
Julius-Höpfner-Str. 33
35394 Gießen

Stadtplanungsamt Gießen
Postfach 110820
35353 Gießen



Firma - Pa
Witt
08.11.2023

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. GI 08 / 04
"Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II"

Guten Tag im Stadtplanungsamt.

Dies ist die Stellungnahme des Allmende Lastenrad Projekt – das ALLrad e.V.
zum oben genannten Vorentwurf.

1 Die Firma Bieber + Marburg wusste seit der Genehmigung der letzten Erweiterung, dass es keine weitere Ausdehnung des Betriebsgeländes zu Lasten des anliegenden Erholungswaldes geben würde. Sie hatten also angemessen Zeit, sich eine andere Strategie zu erarbeiten.

2 Eine Freigabe zur Ausdehnung des Firmengeländes in den Erholungswald, zerstört sehr viel Vertrauen in politische Entscheidungen. Und hat darüber hinaus eine massive zerstörerische Wirkung auf einen eh schon sehr gebeutelten Wald – somit auch auf unserer aller Zukunft, die ohne einen ökologisch starken Wald nicht sein kann. Damit die Stadt Gießen die immer stärker werdenden Folgen des Klimawandels überstehen kann (hier besonders Hitze, Dürre und schwindendem Grund- / Trinkwasser), ist sie auf jeden Quadratmeter "Natur" angewiesen. Nur Grünflächen wie Waldgebiete haben eine hinreichend ausgleichende Wirkung auf Temperatur und Wasserhaushalt. Eine Lagerhalle mit Dachbegrünung vermag das bei weitem nicht zu kompensieren.

Dem anthropogenen Massenartensterben ist entscheidend nur durch Erhalt von Lebensräumen zu begegnen – also keinen m² mehr Zerstörung von Wald, Wiesen, Äckern, Mooren ...

Aus diesen Gründen lehnt der Verein – vertreten durch den Vorstand Daniel Wirt – die Erweiterung des Geländes entschieden ab.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A. Daniel Wirt

Daniel Witt

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + **Abwägung der Anregungen**, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Allmende Lastenrad Projekt – dass ALLrad e.V., Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 1 : Die Aussage wird zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt.

Die Fa. Bieber + Marburg hat das Baurecht der damaligen Erweiterungs-Planung durch fertiggestellte, angelaufene oder kurzfristig geplante Maßnahmen vollständig ausgeschöpft. Aufgrund weiterer erkannter Bedarfe wurde in 2017 die nochmalige Betriebserweiterung angefragt und 2022 formell beantragt. Der Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur nochmaligen Erweiterung des Betriebsgeländes wurde von der Stadtverordnetenversammlung angenommen. Eine alternative Strategie hierzu liegt nicht vor. Varianten wurden jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft., stellen sich dabei insgesamt aber nicht als sinnvoller dar.

Zu 2 : Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen:

Im Rahmen der Gesamtabwägung aller Schutzgüter inklusive der CO₂-Bilanzen stellt die Erweiterung an dem bestehenden Firmenstandort zwar aus naturschutzfachlicher Sicht den stärksten Eingriff dar, die jedoch mit der umfangreichen Ausgleichskonzeption und deren Sicherstellung durch Festsetzungen und Regelungen im Durchführungsvertrag auch zum Schutz- und Erholungswald weitestgehend kompensiert werden können.

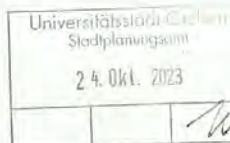
Im Zuge der Weiterentwicklung der Umweltprüfung im fortschreitenden Verfahren wurden auch die lokalen Folgen des Klimawandels betrachtet und in die Ausgleichskonzeption auch Maßnahmen zur Abmilderung der lokalen Klimafolgen integriert. Dabei stellt die Dachbegrünung nur einen sinnvollen Baustein, neben vielen anderen dar.

Ebenso integriert wurden umfangreiche Maßnahmen zur Aufwertung von Waldhabitaten zum Schutz der biologischen Vielfalt.



VCD Gießen e.V.
c/o Dietmar Jürgens • An der Liebigshöhe 2 • 35394 Gießen

Stadtplanungsamt Gießen
Postfach 110820
35353 Gießen



24.10.2023

Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 "Erweiterung Firma Bieber + Marburg II"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 "Erweiterung Firma Bieber + Marburg II" nehmen wir wie folgt Stellung:

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Hierfür wären seitens der Stadt Gießen folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. in einen städtebaulichen Vertrag mit der Firma Bieber + Marburg zu vereinbaren:

1

1) Die ÖPNV-Anbindung des Plangebietes ist nach Abbildung 13 des Nahverkehrsplan „ungenügend“. Daher sollten an der L 3132 (Steinberger Weg) in beiden Fahrtrichtungen Bushaltestellen eingerichtet werden, bevor die Betriebsfläche erweitert wird.

2

2) Von der neuen Bushaltestelle an der L 3132 ist ein Gehweg neben der Fahrbahn herzustellen und die Straße ist zwischen Bushaltestelle und dem Gebiet des Bebauungsplans zu beleuchten. Ggf. wäre aus Naturschutzgründen die Beleuchtung auf die Morgen- und Abendstunden bzw. auf die zeitlich zu erwartende Nutzung zu begrenzen. Der Gehweg ist auch über den Bahnübergang zu führen, was einen Umbau des Bahnübergangs bedingt.

3

3) Von bzw. zur Bushaltestelle Oberhof sollte ebenfalls eine Beleuchtung installiert werden, welche aber mit Bewegungsmeldern ausgestattet ist, so dass diese nur aktiviert wird, wenn auch Personen die Strecke per Rad oder zu Fuß nutzen.

4

4) Auch mit der neuen Bushaltestelle bleibt die ÖPNV-Erschließung nach den Kriterien des Nahverkehrsplans vermutlich „ungenügend“, da die neue Haltestelle sowie die Haltestellen Oberhof selten angefahren werden. Daher sollte die Firma Bieber + Marburg verpflichtet werden, auf ihrem Betriebsgelände eine Station des Gießener Leihradsystem Nextbike anzubieten, so dass der Gießener Hauptbahnhof sowie der Bahnhof Erdkauter Weg per Leihrad angefahren werden können.



VCD Kreisverband Gießen e.V.
c/o Dietmar Jürgens | An der Liebigshöhe 2 | 35394 Gießen
giessen@vcd.org | www.vcd.org/giessen

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

VCD e.V., Stellungnahme vom 24.10.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 1 – 3 : Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Ebene des Bebauungsplanes.

Eine Busanbindung des Plangebietes wäre nur über die in RMV-Trägerschaft verkehrende Regionalbuslinie 375 (Lich-Pohlheim-Gießen, „Linienbündel Gießen-Südost“) und in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger Hessen Mobil möglich. Weder der hierfür maßgebliche Regionale Nahverkehrsplan (2021) noch der in 2020 fortgeschriebene NVP für den Landkreis Gießen enthalten diesbezügliche Zielaussagen.

Der Magistrat müsste ein solches Planungsziel, das kein Gegenstand von Bebauungsplan-Festsetzungen sein kann, zunächst mit der zuständigen Aufgabenträgerin und Hessen Mobil abstimmen, bevor vertragliche Vereinbarungen getroffen werden könnten. Derzeit laufen erste Vorabstimmungen mit Hessen Mobil, da der kombinierte, einseitige Fuß-/Radweg entlang der Landesstraße ausgebaut werden soll. Es geht dabei auch um die Frage des erforderlichen Ausbaustandards. Von der Landesstraße 3132 bis zum Betriebsareal beträgt die Wegelänge ca. 400 m.

Zu 4 : Diese Anregung wird zwar grundsätzlich vom Magistrat unterstützt. Es wird aber weder eine angemessene Begründung zur vertraglichen Verpflichtung, noch eine von der Fa. Nextbike an diesem Standort als eigenwirtschaftlich angesehene Lösung unterstellt.

Zudem bietet die Fa. Bieber + Marburg seit 5 Jahren ihren Beschäftigten Job-Räder zu günstigen Konditionen an, was auch auf große Akzeptanz stößt.

Die Fa. Bieber + Marburg wird über diese Anregung informiert und um Prüfung einer Realisierbarkeit gebeten.

5

- 5) Derzeit werden rund um das Betriebsgelände der Firma Bieber + Marburg LKW und PKW „ungeordnet“ im Straßenbereich geparkt. Das Parken ist hier so zu ordnen, dass Gefährdungen des Rad- und Fußverkehrs minimiert werden und die Kreuzungsbereiche nicht mehr zugesperrt werden (s. Foto).



6

- 6) Es ist zu erwarten, dass am Bahnübergang Gefahren durch LKW entstehen, die bei sich schließender Schranke den Bahnübergang noch nicht geräumt haben (vgl. Unfälle im Busecker Gewerbegebiet). Hier sollte der Bahnübergang technisch so gesichert werden, dass die Züge nur einfahren können, wenn der Bereich auch frei von LKW ist. Zusätzlich ist durch freie Kurzparkzonen sicherzustellen, dass LKW nicht auf dem Bahnübergang halten müssen, weil sie keinen freien Halteplatz finden.

7

- 7) Es ist anzustreben, dass möglichst viele Personen im Plangebiet per Umweltverbund zur Arbeit kommen. Bereits bei der letzten Betriebserweiterung wurde nach unserer Wahrnehmung die Gießener Stellplatzsatzung nicht angemessen umgesetzt. Es gibt nach unserer Kenntnis keine Fahrradstellplätze, die rahmenfestes Anschließen zulassen und es gibt keine überdachten Fahrradstellplätze. Aufgrund der hohen Verweildauer der Beschäftigten bei der Arbeit sollten mindestens 80% der herzustellenden Fahrradstellplätze überdacht werden. Dies ist im B-Plan oder einem städtebaulichen Vertrag abzusichern.

8

- 8) Die vorgesehenen 213 PKW-Stellplätze sollten weitestgehend flächensparend in einem Parkdeck angelegt werden (z.B. oberhalb der LKW-Stellplätze). So kann das Plangebiet verkleinert werden und mehr Wald erhalten werden.

9

- 9) Wir begrüßen, dass ggf. notwendige ebenerdige PKW-Stellplätze zu mindestens 60% begrünt sein müssen.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich gemäß unseren Zielsetzungen als ökologischer Verkehrsverband auf die verkehrliche Erschließung, die Verkehrssicherheit und die mit der verkehrlichen Erschließung verbundenen ökologischen Aspekte.

Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass wir das Projekt im Übrigen gutheißen und ihm zustimmen. Jeder derartige Eingriff in einen gesunden Waldbestand ist abzulehnen, wenn es hierfür keine zwingende Notwendigkeit gibt. Es ist generell und auch in diesem Fall ausgesprochen fragwürdig, zu meinen oder zu behaupten, dass ein derartiger Eingriff über Ausgleichsflächen bzw. -pflanzungen an anderer Stelle kompensiert werden könnte. Es ist nicht ersichtlich, wo in angemessener Nähe Ausgleichsmaßnahmen überhaupt möglich wären. Zudem können Forstexperten derzeit angesichts des fortschreitenden Klimawandels weder prognostizieren noch gar garantieren, dass Ersatzpflanzungen gelingen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

VCD e.V., Stellungnahme vom 24.10.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 5 : Die beschriebene/dargestellte Parksituation belegt einerseits den Bedarf für eine Betriebserweiterung, sie resultiert(e) andererseits vor allem aus den laufenden Bauarbeiten am Unternehmen.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine Entspannung der Situation zu erwarten. Es wird geprüft, ob und inwieweit ordnungsrechtliche Maßnahmen oder auch vertragliche Regelungen zur Problembeseitigung (nach Ausbau) erforderlich werden.

Zu 6 : Durch die Einbindung der DB sowie des Eisenbahnbundesamtes im Bebauungsplanverfahren wird sichergestellt, dass die Sicherheitsanforderungen am Bahnübergang auch im Ausbaufall gewährleistet werden.

Zu 7 : Im oder in den erforderlichen Baugenehmigungsverfahren wird auf die Einhaltung aller Vorgaben der Stellplatzsatzung geachtet. Ein zusätzlicher vertraglicher Regelungsbedarf wird nicht erkannt.

Zu 8 : Die Errichtung eines Parkdecks als alternative Unterbringung der zur Entwurfs offenlage dargestellten, jedoch dezentral angeordneten 206 PKW-Stellplätze wurde (nochmals) geprüft. Wird aber nicht als zutreffend angesehen.

Angesichts der Entfernungen auf dem im Ausbaufall fast 10ha großen Betriebsareal wird eine zentrale Parkierung allerdings als unrealistisch eingeschätzt, zumal der Einspareffekt bei der Waldrodung nur auf wenige 100 m² eingeschätzt wird.

Zu 9 : Die Zustimmung zur Begrünungs-Auflage von ebenerdigen Stellplätzen sowie der Hinweis auf die inhaltliche Beschränkung der VCD-Anregungen werden zur Kenntnis genommen.



- 5) Derzeit werden rund um das Betriebsgelände der Firma Bieber + Marburg LKW und PKW „ungeordnet“ im Straßenbereich geparkt. Das Parken ist hier so zu ordnen, dass Gefährdungen des Rad- und Fußverkehrs minimiert werden und die Kreuzungsbereiche nicht mehr zugesperrt werden (s. Foto).



- 6) Es ist zu erwarten, dass am Bahnübergang Gefahren durch LKW entstehen, die bei sich schließender Schranke den Bahnübergang noch nicht geräumt haben (vgl. Unfälle im Busecker Gewerbegebiet). Hier sollte der Bahnübergang technisch so gesichert werden, dass die Züge nur einfahren können, wenn der Bereich auch frei von LKW ist. Zusätzlich ist durch freie Kurzparkzonen sicherzustellen, dass LKW nicht auf dem Bahnübergang halten müssen, weil sie keinen freien Halteplatz finden.
- 7) Es ist anzustreben, dass möglichst viele Personen im Plangebiet per Umweltverbund zur Arbeit kommen. Bereits bei der letzten Betriebserweiterung wurde nach unserer Wahrnehmung die Gießener Stellplatzsatzung nicht angemessen umgesetzt. Es gibt nach unserer Kenntnis keine Fahrradstellplätze, die rahmenfestes Anschließen zulassen und es gibt keine überdachten Fahrradstellplätze. Aufgrund der hohen Verweildauer der Beschäftigten bei der Arbeit sollten mindestens 80% der herzustellenden Fahrradstellplätze überdacht werden. Dies ist im B-Plan oder einem städtebaulichen Vertrag abzusichern.
- 8) Die vorgesehenen 213 PKW-Stellplätze sollten weitestgehend flächensparend in einem Parkdeck angelegt werden (z.B. oberhalb der LKW-Stellplätze). So kann das Plangebiet verkleinert werden und mehr Wald erhalten werden.
- 9) Wir begrüßen, dass ggf. notwendige ebenerdige PKW-Stellplätze zu mindestens 60% begrünt sein müssen.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich gemäß unseren Zielsetzungen als ökologischer Verkehrsverband auf die verkehrliche Erschließung, die Verkehrssicherheit und die mit der verkehrlichen Erschließung verbundenen ökologischen Aspekte.

Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass wir das Projekt im Übrigen gutheißen und ihm zustimmen. Jeder derartige Eingriff in einen gesunden Waldbestand ist abzulehnen, wenn es hierfür keine zwingende Notwendigkeit gibt. Es ist generell und auch in diesem Fall ausgesprochen fragwürdig, zu meinen oder zu behaupten, dass ein derartiger Eingriff über Ausgleichsflächen bzw. -pflanzungen an anderer Stelle kompensiert werden könnte. Es ist nicht ersichtlich, wo in angemessener Nähe Ausgleichsmaßnahmen überhaupt möglich wären. Zudem können Forstexperten derzeit angesichts des fortschreitenden Klimawandels weder prognostizieren noch gar garantieren, dass Ersatzpflanzungen gelingen.



VCD Kreisverband Gießen e.V.
c/o Diemar Jürgens | An der Liebigshöhe 2 | 35394 Gießen
giessen@vcd.org | www.vcd.org/giessen

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + Abwägung der Anregungen“, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

VCD e.V., Stellungnahme vom 24.10.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **10** : Die kritische grundsätzliche Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen und im Zuge des weiteren Verfahrens rechtskonform abgearbeitet:

Die Bearbeitung naturschutzfachlicher, forstrechtlicher und ökologischer Planungsanforderungen erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften und in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbehörden.

Im Rahmen der Umweltprüfung, die alle nach BauGB zu berücksichtigenden Umweltgüter umfasst und sich auch mit den Belangen des Natur- und Klimaschutzes eingehend befasst, wurden im weiteren Bauleitplanverfahren die angesprochenen Fragen eingehend untersucht und geklärt. Dabei wurden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen geplant, die geeignet sind, die naturschutzfachlichen Eingriffe ortsnahe zu kompensieren und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote sicher zu vermeiden.

Die Maßnahmen werden über Festsetzungen und Regelungen im Durchführungsvertrag gesichert.



Hieraus ergibt sich - sollte das Projekt genehmigt werden - die Notwendigkeit für strengste Natur-, Umwelt- und Klimaschutzauflagen am und im Umfeld des Projektes selbst.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgens

Dietmar Jürgens
Vorstand des VCD-Kreisverbandes Gießen



VCD Kreisverband Gießen e.V.
c/o Dietmar Jürgens | An der Liebigböde 2 | 35394 Gießen
glessen@vcd.org | www.vcd.org/glessen

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung „Firma Bieber + **Abwägung der Anregungen**, die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

VCD e.V., Stellungnahme vom 24.10.2023

Behandlungsvorschlag: